

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1981

MONTAG, 6. JULI 1981

Nr. 27

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei	Der Hessische Kultusminister	KASSEL
Durchführung eines Einführungsblocks für Auszubildende des Ausbildungsberufs „Verwaltungsfachangestellter“ zu Beginn der Ausbildungszeit 1358	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels 1367	Erklärung zu Erholungswald gemäß § 23 Hess. Forstgesetz in der Fassung vom 4. 7. 1978 „Knechtenberg“ 1374
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 5. 1981 bis 12. 6. 1981 1358	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	Personalnachrichten
Der Hessische Minister des Innern	Wirtschaftsprüfer-Prüfung im Frühjahr 1982 1367	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1374
Urlaubsregelung am 24. und 31. Dezember 1359	Anordnung nach Nr. 2 der Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung für Landesbedienstete 1368	Im Bereich des Hessischen Kultusministers 1376
Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes; hier: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz 1359	Brückenklasse für Brücken im Zuge von öffentlichen Straßen 1368	Im Bereich des Hessischen Sozialministers 1377
Ausführungsanweisung zur Bautechnischen Prüfungsverordnung 1361	Der Hessische Sozialminister	Regierungspräsidenten
Technische Baubestimmungen; hier: Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft 1361	Bestimmungen für die Ausstellung von Jugendgruppenleiterausweisen in Hessen 1368	DARMSTADT
Einschränkung von Zinsvergünstigungen im öffentlich geförderten Wohnungsbau und im Wohnungsbau für Landesbedienstete 1364	Staatliche Anerkennung des Thermalwasserbrunnens der Stadt Herbstein als Heilquelle 1369	11. Änderung des Beitragstarifs der Hessischen Beamtenkrankenkasse .. 1377
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4102 Teil 4 1365	Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Krankenhausgesetz; hier: Neufassung der Ziffer 4.3 1369	Satzung der Hessischen Beamtenkrankenkasse 1377
Der Hessische Minister der Finanzen	Ungültigkeitserklärung einer Urkunde der Bestallung als Ärztin 1369	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 1382
Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs in den staatlichen Gebäuden; hier: Energieverbrauchserfassung 1365	Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	KASSEL
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen 1366	Programm und Richtlinien zur Verbilligung von Schulmilch 1369	Aufhebung von Wohnplätzen in Korbach, Landkreis Waldeck-Frankenberg 1382
Änderung der Teilnahmebedingungen für Zahlenlotto und Fußballtoto 1366	Flurbereinigung Hungen—Langd/Rabertshausen, Landkreis Gießen .. 1370	Buchbesprechungen 1382
Änderung der Teilnahmebedingungen für die Lotterie „Spiel 77“ 1366	Organisation des Hessischen Forstamtes Reichensachsen; hier: Umbenennung der Revierförsterei Blankenbach 1371	Öffentlicher Anzeiger 1384
Änderung der Teilnahmebedingungen für die Pferdewette „RennQuintett“ 1367	Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz	Andere Behörden und Körperschaften 1383
Berechnung der Heizkostenbeiträge für Dienst- und Mietwohnungen; hier: Heizperiode 1981/82 1367	DARMSTADT	Öffentliche Ausschreibungen 1393
	Erklärung von Teilen des Stadtwaldes Bad Homburg vor der Höhe zu Erholungswald 1372	Stellenausschreibungen 1394

780

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Durchführung eines Einführungsblocks für Auszubildende des Ausbildungsberufs „Verwaltungsfachangestellter“ zu Beginn der Ausbildungszeit

Bezug: Rundschreiben vom 25. März 1981 (StAnz. S. 874)

Unter 2.2 meines o. a. Rundschreibens betr. Ausbildung der Auszubildenden des Ausbildungsberufs „Verwaltungsfachangestellter“ sowie in der Anlage 2 zu diesem Rundschreiben ist darauf hingewiesen, daß die Auszubildenden zu Beginn des 1. Ausbildungsjahres an einem fakultativen Einführungsblock, der sich über 30 Unterrichtsstunden (5 Tage bei Vollunterricht) erstrecken soll, bei dem zuständigen Verwaltungsseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes teilnehmen können.

Ich empfehle allen Ausbildungsbehörden, die die notwendige Einführung in die Rechte und Pflichten der Auszubildenden, in die sozialpsychologischen Probleme der Auszubildenden und aller Arbeitnehmer im Ausbildungsverhältnis sowie in die Organisation der Verwaltung (Aufbau- und Ablauforganisation) nicht selbst vermitteln können, ihre Auszubildenden an einem Einführungsblock teilnehmen zu lassen. In diesem Einführungsblock sollen die Auszubildenden möglichst so wie in den Klassen der Berufsschule zusammengefaßt werden. Die Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes haben folgende Termine für die Einführungsblöcke vorgesehen:

Verwaltungsseminar/ Seminarabteilung	Zeitpunkt	für die Schüler der Berufsschule(n)
Darmstadt	31. 8. — 4. 9. 81	Darmstadt
	7. 9. — 11. 9. 81	Bensheim und Groß-Gerau
	14. 9. — 18. 9. 81	Darmstadt (bei Bedarf)
Frankfurt a. M.	24. 8. — 28. 8. 81	Frankfurt a. M.
	31. 8. — 4. 9. 81	Bad Nauheim
	7. 9. — 11. 9. 81	Offenbach a. M.
	14. 9. — 18. 9. 81	Hanau
Kassel	21. 9. — 25. 9. 81	Oberursel (Ts.)
	7. — 11. 9. 81	Korbach
	7. — 11. 9. 81	Homberg (Efze)
	21. — 25. 9. 81	Kassel und Witzenhausen
Seminarabteilung Fulda	14. — 18. 9. 81	Bebra u. Lauterbach
	21. — 25. 9. 81	Fulda
Seminarabteilung Marburg	14. — 18. 9. 81	Marburg
Wiesbaden	10. — 14. 8. 81	Wiesbaden, Taunusstein und Limburg a. d. Lahn
Seminarabteilung Gießen	10. — 14. 8. 81	Gießen und Wetzlar

Ich bitte, die Auszubildenden sofort nach Vertragsabschluß bei dem Verwaltungsseminar für die Teilnahme an dem Einführungsblock anzumelden.

Wiesbaden, 22. Juni 1981

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
III — LS 1910

StAnz. 27/1981 S. 1358

781

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. Mai 1981 bis 12. Juni 1981

Statistische Berichte

A I 1, A I 2, A I 4 — hj 2/80

A II 1, * III 1 — hj 2/80

A V 1, A V 2 — hj 2/80

Die Wohnbevölkerung der hess. Gemeinden
am 31. 12. 1980Preis
DM

3,50

Preis
DM

A IV 4 — j/80

Erkrankungen und Todesfälle an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten (ohne Tuberkulose) in Hessen im Jahre 1980

2,—

B I 1 — j/80

Die allgemeinbildenden Schulen in Hessen Teil II Realschulen

3,—

B III 1 — hj 2/80

Die Studenten an den Hochschulen in Hessen im Wintersemester 1980/81

3,—

C/Landwirtschaftszählung 1979 — 2 zugleich

C IV 9/1979 — 2

Agrarberichterstattung 1979 Betriebe und Bodennutzung

4,—

C III 2 — m 4/81

Schlachtungen im April 1981

1,—

C IV 3 — m 4/81

Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen

Berichtsmonat April 1981

1,—

E I 1 — m 1/81

Betriebe, Beschäftigte, Umsatz und Energieverbrauch im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Januar 1981

2,—

E I 1 — m 2/81

Betriebe, Beschäftigte, Umsatz und Energieverbrauch im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Februar 1981

2,—

E I 1 — m 4/81

Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im April 1981 (Vorläufige Ergebnisse)

1,—

E I 2 — m 4/81

E I 3 — m 4/81

Indizes des Auftragseingangs und der Nettoprodukte im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen im April 1981 (vorläufige Ergebnisse)

1,—

E III 1 — m 3/81

Das Ausbaugewerbe in Hessen im März 1981

1,50

E IV 2 — m 3/81

E IV 3 — m 3/81

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im März 1981 und im Winterhalbjahr 1980/81

1,—

E V 1 — vj 2/81

Das Handwerk in Hessen im 2. Vierteljahr 1980

1,—

F II 3 — j/80

Der Bauüberhang in Hessen am Jahresende 1980

1,50

G III 1 — m 3/81

Die Ausfuhr Hessens im März 1981 (vorläufige Zahlen)

1,50

G III 3 — m 3/81

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im März 1981 (vorläufige Zahlen)

1,50

H I 1 — m 3/81

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im März 1981 (vorläufige Ergebnisse)

1,50

H I 4 — vj 1/81

Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im 1. Vierteljahr 1981

1,—

H II 1 — m 3/81

Binnenschifffahrt in Hessen im März 1981

1,50

K III 3 — j/80

Die Kriegsofferfürsorge in Hessen im Jahre 1980

1,50

M I 1 — m 2/81

Erzeugerpreise in Hessen im Februar 1981

2,—

N I 1 — vj 1/81 Teil II

Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel
in Hessen im Januar 1981
Teil II: Angestelltenverdienste

Preis
DM

2,50

Q II 2 — 1977

Abfallbeseitigung in der hess. Wirtschaft im Jahre 1977

2,50

Wiesbaden, 12. Juni 1981

Hessisches Statistisches Landesamt

Z A 231 — 77 a 241/81

StAnz. 27/1981 S. 1358

782

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN**Urlaubsregelung am 24. und 31. Dezember**

Bezug: Erlaß vom 3. Oktober 1975 (StAnz. S. 1922)

Bei der Gewährung von Erholungsurlaub am 24. und 31. Dezember bin ich im Hinblick darauf, daß der Dienst an diesen Tagen nach § 5 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung bereits um 12.00 Uhr endet, mit folgender Verfahrensweise einverstanden:

1. Wird Erholungsurlaub für den 24. und den 31. Dezember gewährt, so zählen beide Tage als ein Urlaubstag.
2. Wird Erholungsurlaub nur für einen der beiden Tage gewährt, so ist dem Bediensteten, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, an einem anderen Tag Dienstbefreiung (§ 16 Abs. 1 der Urlaubsverordnung) in Höhe des Teils seiner regelmäßigen Arbeitszeit zu gewähren, der auf die Zeit nach 12.00 Uhr entfällt.

Der Grundsatz, daß Urlaub nur für volle Tage gewährt werden kann, wird dadurch nicht berührt.

Mein o. a. Erlaß wird aufgehoben.

Wiesbaden, 9. Juni 1981

Der Hessische Minister des Innern
I B 1 — 12 a

StAnz. 27/1981 S. 1359

783

Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG);

hier: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVGVwV)

I. Allgemeines

1. Nach § 107 BeamtVG hat der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVGVwV) vom 3. November 1980 erlassen (GMBl. S. 742).

Im Hinblick auf den Umfang wird von einer Bekanntgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift abgesehen. Falls einzelne Dienststellen weitere Exemplare benötigen, können diese durch Carl Heymanns Verlag KG, Gereonstraße 18—32, 5000 Köln 1, bezogen werden (Einzelnnummer 35 Ausgabe des GMBl. 1980); der Preis beträgt pro Exemplar 10,40 DM zuzüglich Versandkosten.

2. Der Verwaltungsvorschrift liegen zugrunde das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) und seine Änderungen, die durch folgende Gesetze eingetreten sind:
 - a) Artikel VII, IX § 4 des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117),
 - b) Artikel V § 3, Artikel VI § 3 Abs. 2 des Achten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869),
 - c) Artikel V § 1, Artikel VIII § 1 des Siebenten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357),
 - d) Artikel III des Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetzes 1979 vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1285),
 - e) Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Angehörige des öffentlichen

Dienstes in Landesparlamenten) vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301),

- f) Artikel 7 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561),
 - g) Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980 vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509).
3. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift ist nach ihrem Abschnitt II Absatz 1 am 1. Juni 1981 in Kraft getreten. Soweit bei nach dem Inkrafttreten des Beamtenversorgungsgesetzes eingetretenen Versorgungsfällen Bescheide unter dem Vorbehalt des Erlasses der BeamtVGVwV ergangen sind, sind diese zu überprüfen und ggf. mit Wirkung ab 1. Juni 1981 neu festzusetzen. In den übrigen Fällen kann über bestandskräftige Festsetzungen auf Antrag neu entschieden werden, wenn sich bei Anwendung dieser Verwaltungsvorschriften eine günstigere Regelung als nach den übergangsweise anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zu dem versorgungsrechtlichen Teil des Hessischen Beamtengesetzes ergeben sollte. Die Zulässigkeit der Änderung bestandskräftiger Verwaltungsakte richtet sich nach dem Verfahrensrecht. Bei bestandskräftigen Entscheidungen ist es regelmäßig nicht ermessensfehlerhaft, wenn das Verfahren nur auf Antrag aufgegriffen wird und erhöhte Leistungen nur mit Wirkung vom Antragsmonat an gewährt werden. Anträge, die bis zum 31. Dezember 1981 gestellt werden, bitte ich, so zu behandeln, als seien sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungsvorschrift gestellt worden.
 4. Für Entscheidungen, die eine grundsätzliche über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, ist nach § 49 Abs. 3 BeamtVG meine Zustimmung erforderlich. Falls in besonders begründeten Einzelfällen eine von der Verwaltungsvorschrift abweichende Regelung geboten erscheint, bitte ich, mich zu beteiligen bzw. mir zu berichten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Nachfolgend werden einige ergänzende Hinweise gegeben, die entweder gravierende Abweichungen der Verwaltungsvorschriften von der bisherigen Praxis betreffen oder der Beseitigung von zwischenzeitlich aufgetretenen Zweifelsfragen dienen sollen. Außerdem werden Auswirkungen der durch das 20. Renten Anpassungsgesetz eingetretenen Rechtsänderungen erläutert, die in der Verwaltungsvorschrift noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Zu § 10

Tz 10.1.11 Der Grund für die Übernahme in das Beamtenverhältnis braucht zwar nicht der ausschlaggebende zu sein, es muß sich aber um einen wesentlichen Grund handeln.

Der funktionelle Zusammenhang ist nunmehr u. a. nur noch als gegeben anzusehen, wenn die während der Beschäftigung ausgeübten Tätigkeiten mindestens denen der nächstniedrigeren als der Laufbahngruppe entsprechen, in der der Angestellte oder Arbeiter als Beamter angestellt worden ist.

Zu § 11

Tz 11.0.5 Zur Gesamtversorgung zählen auch andere Versorgungsleistungen, wie z. B. Leistungen aus den betrieblichen Altersversicherungen und der Ärzte-

versorgung; auf den Zeitpunkt der Begründung des Beamtenverhältnisses kommt es in diesen Fällen nicht an. Leistungen der Altershilfe für Landwirte sind ebenfalls zur Gesamtversorgung zu rechnen, sofern das Beamtenverhältnis vor dem 1. Januar 1966 begründet worden ist.

Zu § 12**Tz 12.1**

Die Verwaltungsvorschrift berücksichtigt noch nicht die Auswirkungen, die sich mit Wirkung vom 1. Januar 1980 auf Grund der durch das Zwanzigste Renten Anpassungsgesetz vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040) eingeführten Vorschriften des § 1260 c RVO, § 37 c AVG und § 58 c RKG für Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ergeben können.

Nach diesen Vorschriften bleiben Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit bei der Berechnung der Versicherten- und Hinterbliebenenrente unberücksichtigt, soweit sie bei einer Versorgung aus einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zugrunde gelegt sind oder bei Eintritt des Versorgungsfalles zugrunde gelegt werden.

Bei Zeiten, die kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind oder als ruhegehaltfähig gelten (Ersatz- und Zurechnungszeiten), steht dem Beamten kein Wahlrecht zu. Dagegen besteht ein Wahlrecht bei Ausfallzeiten, soweit sie nur auf Grund von beamtenrechtlichen Kannvorschriften berücksichtigt werden (z. B. Ausbildungszeiten). Zur Berücksichtigung dieser Zeiten bedarf es eines Antrags des Beamten oder Ruhestandsbeamten; dies gilt auch für einzelne Teile einer in Betracht kommenden Zeit.

Bereits ergangene Entscheidungen über die ruhegehaltfähige Dienstzeit können auf Antrag des Beamten oder Ruhestandsbeamten geändert werden. Der Antrag muß spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Zustellung des Rentenbescheides gestellt werden.

Entscheidungen über ruhegehaltfähige Dienstzeiten können auf Antrag der Hinterbliebenen, sofern bis zum Tode des Beamten oder Ruhestandsbeamten der Versicherungsfall noch nicht eingetreten war, dahingehend geändert werden, daß die auf Antrag des Beamten, des Ruhestandsbeamten oder der Hinterbliebenen zunächst berücksichtigten Kannzeiten ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben. Der Antrag muß in der vorgenannten Frist gestellt werden.

In den Fällen, in denen der Rentenbescheid bis zur Veröffentlichung dieses Rundschreibens zugestellt war, kann der Antrag noch bis zum 31. Dezember 1981 gestellt werden.

Wurde einem Rentenversicherungsträger im Hinblick auf § 1260 c RVO, § 37 c AVG, § 58 c RKG eine Auskunft über die ruhegehaltfähige Dienstzeit gegeben, so ist er von späteren Änderungen unverzüglich zu unterrichten.

Zu § 15**Tz 15.1.1**

Im Gegensatz zur bisherigen Praxis ist ab 1. Juni 1981 über die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages grundsätzlich erst nach Durchführung der Nachversicherung zu entscheiden. Ein weiterer Ausnahmefall — neben dem in Tz 15.1.1 Satz 2 bezeichneten — ist dann anzunehmen, wenn der Beamte erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 RVO, § 24 AVG ist und trotz Nachversicherung die Wartezeit für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht erfüllt sein würde; in diesem Fall ist der Unterhaltsbeitrag nur auf Zeit zu gewähren.

Zu § 22**Tz 22.1**

Die Tz 22.1.8 bis 22.1.20 und 22.1.24 BeamtVGvW sind auf die unter § 69 BeamtVG fallenden vorhandenen nachgeheirateten Witwen entsprechend anzuwenden.

Tz 22.1.11.1

Bei Renten und sonstigen Versorgungsleistungen, die auf Grund einer Beschäftigung des verstorbenen Beamten gewährt werden, ist in Zukunft, abweichend von der bisherigen Regelung, die Anrechnung unter Beachtung der in § 55

Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG bezeichneten Höchstgrenze vorzunehmen.

Zu § 32

Bezüglich der Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen ist auch bei Dienstunfällen § 94 HBG zu beachten, der als Fürsorgebestimmung des Hessischen Beamtengesetzes nicht von § 105 Satz 1 BeamtVG erfaßt wird.

Zu § 32

Im Hinblick auf die uneingeschränkte Verweisung auf §§ 9 und 10 HRKG in § 6 Abs. 3 Buchst. a) HeilvFV ist bei der Anwendung des § 6 Abs. 3 HeilvFV wie folgt zu verfahren:

a) In den Fällen des § 6 Abs. 3 Buchst. a) und b) HeilvFV werden zunächst die Kosten bis zum Einfachen bzw. Eineinhalbfachen der jeweiligen Sätze nach § 9 Abs. 2 (Abs. 1 dürfte hier wohl regelmäßig nicht in Betracht kommen) und § 10 Abs. 2 HRKG erstattet.

Bis zu diesem Betrag können die entstandenen Kosten als notwendig und angemessen angesehen werden.

b) Überschreiten die entstandenen Kosten die genannten Beträge, können Mehrkosten nach § 9 Abs. 5 und § 10 Abs. 3 HRKG erstattet werden, soweit die notwendig und angemessen (§ 1 Abs. 1 HeilvFV) und nach § 10 Abs. 3 HRKG unvermeidbar waren.

Falls die Kosten für Badekuren von den Trägern der Kureinrichtung — wie bisher üblich — mit täglichen Pauschalsätzen angegeben werden, sollte in Zukunft angestrebt werden, daß detaillierte Kostenaufstellungen vorgelegt werden. Diese sollten die Beträge für Unterbringung und Verpflegung, die Arztkosten und die Nebenkosten getrennt ausweisen. Sofern eine detaillierte Kostenaufgliederung nicht vorgenommen wird, bin ich damit einverstanden, daß übergangsweise entsprechend meinem Rundschreiben vom 15. Mai 1975 (StAnz. S. 938) als Anteile für

a) Unterbringung und Verpflegung	70 v. H.
b) Arztkosten	15 v. H.
c) Nebenkosten	15 v. H.

angesetzt werden.

Zu § 52

Bei der Rückforderung überzahlter Versorgungsbezüge bitte ich bis auf weiteres mein Rundschreiben vom 22. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 116), zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 31. Juli 1978 (StAnz. S. 1630), anzuwenden.

Zu § 54**Tz 54.0.5**

Wird in Einzelfällen eine ähnliche Versorgung im Sinne des § 54 Abs. 1 BeamtVG in Höhe des Betrages gewährt, um den die Summe von Renten oder anderen Bezügen hinter einer Gesamtversorgung zurückbleibt, so ist künftig bei der Anwendung des § 54 BeamtVG der sich nach Abzug der Renten oder anderen Bezügen ergebende Betrag zugrunde zu legen.

Zu § 61**Tz 61.2.4**

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß bei einem Zusammentreffen der allgemeinen Rentenrechnungsvorschriften mit § 61 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG — abweichend von der in Tz 61.2.4 vorgeschriebenen Verfahrensweise — zuerst die Rentenrechnung nach § 10 Abs. 2 BeamtVG bzw. nach § 168 HBG oder § 115 Abs. 2 BBG a. F. vorzunehmen und das Waisengeld um den Anrechnungsbetrag zu kürzen ist. Anschließend ist die um diesen Anrechnungsbetrag verminderte Rente der Einkommensberechnung nach § 61 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG zugrunde zu legen.

III. Durchführung des G 131

Die Verwaltungsvorschriften zu § 69 BeamtVG und zu den danach anwendbaren weiteren Vorschriften des BeamtVG sind auch auf die Versorgung der unter das G 131 fallenden Personen anzuwenden (vgl. § 78 G 131).

Wiesbaden, 3. Juni 1981

Der Hessische Minister des Innern
I B 34 — P 1602 A — 171

StAnz. 27/1981 S. 1359

784

Ausführungsanweisung zur Bautechnischen Prüfungsverordnung

Bezug: Erlaß vom 22. Mai 1978 (StAnz. S. 1124)

In der Zusammenstellung der Einführungserlasse zu technischen Baubestimmungen nach Nr. 1.3 Abs. 1 Buchst. b (Anlage 1) der Ausführungsanweisung zur Bautechnischen Prüfungsverordnung sind Nrn. 4 bis 6 und 8 überholt und zu streichen.

Wiesbaden, 3. April 1981

Der Hessische Minister des Innern
V A 2/V A 4 — 64 a 06/15 — 1/81
StAnz. 27/1981 S. 1361

785

Technische Baubestimmungen;

hier: Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft (Fassung April 1980)

1. Unter Bezugnahme auf § 22 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung wird die Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft (Fassung April 1980) hiermit als technische Baubestimmung eingeführt. Die Richtlinie ist als Anlage abgedruckt.
2. Bei Anwendung der Richtlinie ist folgendes zu beachten: Die als Anhang zu der Richtlinie abgedruckte „Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe“ wird in die beim Institut für Bautechnik geführte „Liste von Baustoffnormen und anderen technischen Richtlinien für die Überwachung (Güteüberwachung)“ aufgenommen und gilt damit als anerkannte Richtlinie für die Überwachung (Güteüberwachung) nach § 30 des Hessischen Bauordnung.
3. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten technischen Baubestimmungen und die Liste von Baustoffnormen und anderen technischen Richtlinien für die Überwachung, bauaufsichtlich bekanntgemacht mit Erlaß vom 2. Dezember 1980 (StAnz. S. 2338), erhalten in den Abschnitten 3.6 bzw. 6 eine entsprechende Ergänzung.
4. Weitere Stücke der „Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft“ (Fassung April 1980) sind bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 4—10, 1000 Berlin 30, erhältlich.

Wiesbaden, 25. Mai 1981

Der Hessische Minister des Innern
V A 21 — 64 b 16/13 — 9/81
StAnz. 27/1981 S. 1361

Anlage

Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft

Fassung April 1980

Herausgegeben vom Ausschuß für
Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB)

Vorbemerkung

Insbesondere in der Richtlinie für die Bemessung und Ausführung von Holzhäusern in Tafelbauart (Ergänzung zu DIN 1052 Teil 1 — Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung — Ausgabe Oktober 1969), Fassung Februar 1979, ist auch die Verwendung von Spanplatten geregelt. Zur Vermeidung von unzumutbaren Geruchsbelästigungen durch die Abgabe von Formaldehyd durch Spanplatten, die für die Bekleidung oder Beplankung von großen Flächen in Aufenthaltsräumen verwendet werden, wurde die „Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft“ aufgestellt. Diese Richtlinie legt die Verwendung von Spanplatten zugrunde, die die Anforderungen der im Anhang abgedruckten „Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe“ erfüllen; in den Holzwerkstoffnormen ist bzw. wird diese Richtlinie Bestandteil der Bestimmungen über die Güteanforderungen.

Beide Richtlinien sind den obersten Bauaufsichtsbehörden vom Institut für Bautechnik, Berlin, zur bauaufsichtlichen Einführung empfohlen worden.

1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Richtlinie gilt für Spanplatten im Bauwesen einschließlich dem Innenausbau (insbesondere für solche nach DIN 68 762, DIN 68 763, DIN 68 764 Teil 1 und Teil 2 und DIN 68 765 sowie allgemein bauaufsichtlich zugelassene Spanplatten), mit denen große Flächen¹⁾ in Aufenthaltsräumen²⁾ bekleidet oder beplankt werden.

In dieser Richtlinie werden hinsichtlich der Verwendung von Spanplatten Forderungen gestellt, die der Begrenzung der Formaldehydkonzentration in der Raumluft von Aufenthaltsräumen dienen.

2 Begriffe

Emissionsklassen im Sinne dieser Richtlinie sind die in der „Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe“³⁾ Abschnitt 2, Tabelle 1, Spalte 1 genannten Klassen.

Roh-Spanplatten sind unbeschichtete und unbekleidete Spanplatten.

Beschichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die die Formaldehydabgabe der Roh-Spanplatte an die Raumluft mindern.

Oberflächenbeschichtung ist die Beschichtung beider Oberflächen einer Roh-Spanplatte.

Schmalflächenbeschichtung ist die Beschichtung aller Schmalflächen einer Roh-Spanplatte.

Bekleidung im Sinne dieser Richtlinie ist eine vollflächige, über alle Plattenfugen hinweggehende Abdeckung der Platten (z. B. Abdeckung unter Verwendung von Folien), die die Formaldehydabgabe der Roh-Spanplatten an die Raumluft mindert.

3 Anforderungen an die Spanplatten

Es dürfen nur Spanplatten verwendet werden, die die Anforderungen der „Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe“³⁾ erfüllen.

4 Anforderungen an die Verwendung

4.1 Grundsätzlich

Roh-Spanplatten der Emissionsklasse E 1 dürfen unbeschichtet und unbekleidet verwendet werden. Roh-Spanplatten der Emissionsklassen E 2 und E 3 müssen zur Minderung der Formaldehydabgabe entweder werkmäßig beschichtet sein oder sind an der Verwendungsstelle zu beschichten oder zu bekleiden.

4.2 Spanplatten mit durchbrochenen Oberflächen

Für Platten mit durchbrochenen Oberflächen (z. B. Akustikplatten) dürfen nur Roh-Spanplatten der Emissionsklasse E 1 verwendet werden.

4.3 Beschichtete Spanplatten

Sind die Roh-Spanplatten zu beschichten (siehe Abschnitt 4.1 Satz 2), so sind sie mit einer Beschichtung zu versehen, die die Anforderungen des Abschnittes 5 erfüllt.

Die Roh-Spanplatten müssen — auch im eingebauten Zustand — in folgendem Umfang beschichtet sein:

- a) Oberflächenbeschichtung: Platten der Emissionsklasse E 2 mit einer Größe von $\geq 0,82 \text{ m}^2$, wobei außerdem jede Kantenlänge $\geq 40 \text{ cm}$ sein muß;
- b) Oberflächen- und Schmalflächenbeschichtung: alle anderen Platten der Emissionsklasse E 2 und Platten der Emissionsklasse E 3.

Nach der „Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe“³⁾ erst nach der werkmäßigen Beschichtung klassifizierte Platten (Kennzeichnung E 1 b) müssen im eingebauten Zustand, sofern das Lieferformat zugeschnitten wird, an allen Schmalflächen beschichtet sein; Platten der Kennzeichnung E 1 b ohne Zuschnitt müssen nicht zusätzlich beschichtet werden.

Im eingebauten Zustand mit den Schmalflächen vollflächig miteinander verleimte Platten gelten als eine Platte, deren zu verleimende Schmalflächen vor ihrer Verleimung nicht beschichtet zu sein brauchen.

¹⁾ Zum Beispiel Bekleidung einer Wand-, Decken- oder Fußbodenfläche

²⁾ Begriffsbestimmung siehe Bauordnungen der Länder

³⁾ Siehe Anhang

4.4 Bekleidete Spanplatten

Sind die Roh-Spanplatten zu bekleiden (siehe Abschnitt 4.1, Satz 2), so sind sie mit einer Bekleidung zu versehen, die die Anforderungen des Abschnittes 5 erfüllt. Die Bekleidung ist an den Rändern der zu bekleidenden Fläche dicht anzuschließen.

5 Anforderungen an die Beschichtungen und Bekleidungen

Die Beschichtungen und Bekleidungen müssen die Formaldehydabgabe der Roh-Spanplatten an die Raumluft so weit mindern, daß die beschichteten oder bekleideten Platten der Emissionsklasse E 1 (siehe „Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe“³⁾) Abschnitt 2, Tabelle 1, Spalte 2, Emissionswert $\leq 0,1$ ppm HCHO) entsprechen.

Die Eignung der Beschichtungen und Bekleidungen ist durch ein Prüfzeugnis des Fraunhofer-Instituts für Holzforschung WKI nachzuweisen.⁴⁾

6 Kennzeichnung, Lieferschein

Roh-Spanplatten und werksmäßig beschichtete Spanplatten müssen nach der „Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe“³⁾ gekennzeichnet sein; sie müssen mit Lieferscheinen angeliefert werden, auf denen zusätzlich zu den in anderen Bestimmungen (z. B. Normen) geforderten Angaben auch die Kennzeichnung bezüglich der Formaldehydabgabe angegeben ist.

Anlage

zur „Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft“ Verzeichnis von Beschichtungen und Bekleidungen

Fassung April 1980

Für nachstehend aufgeführte Beschichtungen und Bekleidungen ist der Eignungsnachweis nach Abschnitt 5 der „Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft“, Fassung April 1980, bereits erbracht worden.

Beschichtungen

für Roh-Spanplatten der Emissionsklasse E 2 und E 3:

1. Werksmäßig aufgebracht, melaminharzgetränktes Papier mit einem Rohpapiergewicht von ≥ 70 g/m², das die an die Beschichtung gestellten Anforderungen nach DIN 68 765 erfüllt.
2. Werksmäßig aufgebraute Grundierfolie mit einem Rohpapiergewicht von ≥ 120 g/m² und einer SH-Lack-Beschichtung mit einem Festkörpergehalt von etwa 25% mit einer Auftragsmenge von ≥ 100 g/m² Fläche.
3. Polyesterlack mit einem Festkörpergehalt von etwa 95% einschließlich Styrol und einer Auftragsmenge von ≥ 250 g/m² Fläche.
4. Zweikomponenten-Polyurethanlack mit einem Festkörpergehalt von etwa 85% und einer Auftragsmenge von ≥ 300 g/m² Fläche.
5. Alkydharzlack (glänzend) mit einem Festkörpergehalt von etwa 65% und einer Auftragsmenge von ≥ 230 g/m² Fläche.
6. Alkydharzhaltige Ölfarbe (halbmatt) mit einem Festkörpergehalt von etwa 70% und einer Auftragsmenge von ≥ 230 g/m² Fläche.
7. Furniere nach Tabelle 1 mit Dicken nach DIN 4079 und Nitrolack-Beschichtung oder Polyurethanacrylharzlack-Beschichtung mit einem Festkörpergehalt von etwa 20% mit Auftragsmengen nach Tabelle 1.

Tabelle 1. Furniere mit Beschichtung

Furnierart	Nitrolack	Polyurethanacrylharzlack
	g/m ² Fläche	
Nußbaum	≥ 290	
Eiche	≥ 260	≥ 150
Kiefer	≥ 250	
Macoré	≥ 170	

⁴⁾ Eine Liste der durch Prüfzeugnis nachgewiesenen Beschichtungen und Bekleidungen wird vom Fraunhofer-Institut für Holzforschung WKI, Bienroder Weg 54 E, 3300 Braunschweig, geführt und kann von dort bezogen werden. Für die im nachstehend abgedruckten Verzeichnis (Anlage zu dieser Richtlinie) aufgeführten Beschichtungen und Bekleidungen ist der Eignungsnachweis bereits erbracht worden, so daß kein Prüfzeugnis erforderlich ist.

Bekleidungen

1. Für Roh-Spanplatten der Emissionsklasse E 2:
Bekleidungen mit einer wasserdampfdiffusionsäquivalenten Luftschichtdicke $s_d \geq 1,0$ m.
2. Für Roh-Spanplatten der Emissionsklasse E 3:
Bekleidungen mit einer wasserdampfdiffusionsäquivalenten Luftschichtdicke $s_d \geq 5,0$ m.

Die wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke s_d ist zu errechnen mit $s_d = \mu \cdot s$,

dabei ist

s = Dicke der Bekleidung in m

(Mindestdicke für Folien nach DIN 4108 Teil 4*),

μ = Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl nach DIN 4108 Teil 4*).

Anhang

Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe

Fassung April 1980

1 Geltungsbereich und Zweck

Die Richtlinie gilt für Spanplatten im Bauwesen einschließlich dem Innenausbau, insbesondere für solche nach DIN 68 762, DIN 68 763, DIN 68 764 Teil 1 und Teil 2 und DIN 68 765 sowie allgemein bauaufsichtlich zugelassene Spanplatten.

In dieser Richtlinie werden bezüglich der Formaldehydabgabe von Spanplatten Emissionsklassen, Prüfverfahren, Art und Umfang der Überwachung und Art der Kennzeichnung festgelegt¹⁾.

2 Klassifizierung

Die Spanplatten sind bezüglich der Formaldehydabgabe nach Tabelle 1 durch Prüfungen nach Abschnitt 3 für jedes Herstellwerk zu klassifizieren (siehe Abschnitt 4.3 — Fremdüberwachung, Erstprüfung).

Die Zuordnung über Perforatorwerte ist abweichend von DIN EN 120 — Bestimmung von Formaldehyd in Spanplatten; Perforatormethode —²⁾ zulässig bei:

- a) durchgehend mit Aminoplasten gebundenen Roh-Spanplatten mit Rohdichten über 500 kg/m³ (Tabelle 1, Spalte 3, Emissionsklassen E 1 bis E 3),
- b) durchgehend oder schichtweise unter ausschließlicher Verwendung von Phenoplasten, Phenolresorcinharzen und/oder Isocyanaten gebundenen Roh-Spanplatten bis zu Perforatorwerten von 10 mg HCHO/100 g atro Platte (Tabelle 1, Spalte 3, Emissionsklasse E 1).

Bei der Klassifizierung von Roh-Spanplatten sind größere Emissionswerte als 2,3 ppm HCHO bzw. größere Perforatorwerte als 60 mg HCHO/100 g atro Platte unzulässig; bei der Klassifizierung von bereits beschichteten Platten sind größere Emissionswerte als 0,1 ppm HCHO unzulässig.

Anmerkung: Roh-Spanplatten sind unbeschichtete und unbekleidete Spanplatten.

Tabelle 1. Emissionsklassen

1	2	3
Emissionsklasse	Emissionswerte ¹⁾ in ppm HCHO	Perforatorwerte ²⁾ in mg HCHO/100 g atro Platte
E 1	$\leq 0,1$	≤ 10
E 2 ³⁾	$> 0,1$ bis 1,0	> 10 bis 30
E 3 ³⁾	$> 1,0$ bis 2,3	> 30 bis 60

¹⁾ zu bestimmen nach Abschnitt 3.2

²⁾ zu bestimmen nach Abschnitt 3.3

³⁾ unzulässig bei bereits beschichteten Platten

⁴⁾ Zur Zeit gilt hierfür Entwurf DIN 4108 Teil 4 — Wärmeschutz im Hochbau; Wärme- und feuchteschutztechnische Rechenwerte —, Ausgabe Oktober 1979.

⁵⁾ Werksmäßig beschichtete Platten (z. B. solche nach DIN 68 765) dürfen sowohl im bereits beschichteten als auch im unbeschichteten Zustand klassifiziert und überwacht werden (siehe hierzu auch Abschnitte 2 und 5 sowie „Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft“, dort insbesondere Abschnitt 4.3).

⁶⁾ Zur Zeit gilt hierfür Entwurf DIN EN 120, Ausgabe November 1979.

3 Prüfung

3.1 Allgemeines

Für die Klassifizierungsprüfungen dürfen nur die Verfahren nach Abschnitt 3.2 (Prüfverfahren zur Bestimmung der Emissionswerte) und gegebenenfalls Abschnitt 3.3 (Perforatormethode) angewendet werden. Die Verfahren nach Abschnitt 3.4 (Gasanalysemethode, Flaschentest) sind zur Zeit³⁾ nur für Eigen- und Fremdüberwachungsprüfungen, nicht jedoch für Klassifizierungsprüfungen zulässig.

Bezüglich der Prüfungen nach dieser Richtlinie werden folgende Spanplatten-Dickenbereiche unterschieden:

- bis 25 mm,
- über 25 mm bis 40 mm,
- über 40 mm bis 60 mm,
- über 60 mm.

3.2 Prüfverfahren zur Bestimmung der Emissionswerte

Der Emissionswert ist die unter nachstehenden Bedingungen gemessene Ausgleichskonzentration des Formaldehyds in der Luft des Prüfraums; wird die Ausgleichskonzentration nach 240 Stunden noch nicht erreicht, so gilt der nach 240 Stunden gemessene Wert.

Prüfbedingungen:

Prüfraum (gasdicht) mit einem Luftvolumen von	etwa 40 m ³
Raumtemperatur	23°C ± 1°C
relative Luftfeuchtigkeit im Prüfraum	45% ± 3%
Luftwechsel	1 Wechsel/Stunde
Raumbeladung	1 m ² Plattenoberfläche/m ³ Luftvolumen
Einbau der Platten	allseitig gleichmäßig raumluftumpült.

Meßmethode:

Bestimmung des Verlaufs des Formaldehydgehalts in der Luft des Prüfraums in Abhängigkeit von der Zeit mit jeder dafür geeigneten Meßmethode.

Die für die Klassifizierungsprüfungen zu entnehmenden Spanplatten dürfen nicht älter als 14 Tage sein und müssen bei der Entnahme gasdicht verpackt werden. Die Klassifizierung muß für jeden Werkstyp erfolgen, wobei die Platten mit der innerhalb des Werkstyps gefertigten größten Dicke zu prüfen sind. Die Klassifizierung darf auch je Dickenbereich eines Werkstyps erfolgen, wobei die Platten mit der innerhalb des Dickenbereichs gefertigten größten Dicke, im Dickenbereich bis 25 mm bei Roh-Spanplatten höchstens an der Dicke 19 mm, zu prüfen sind. Die Beladung des Prüfraums muß mit 10 Platten der Größe 1,0×2,0 m erfolgen; werden kleinere Platten gefertigt, so muß die Beladung des Prüfraums mit einer entsprechend der geforderten Raumbeladung größeren Anzahl dieser Platten erfolgen.

3.3 Prüfverfahren zur Bestimmung der Perforatorwerte

Das Verfahren darf nur bei Platten nach Abschnitt 2, Satz 2 angewendet werden. Der Perforatorwert ist mit der Perforatormethode nach DIN EN 120 — Bestimmung von Formaldehyd in Spanplatten; Perforatormethode — in der jeweils geltenden Fassung⁴⁾ zu bestimmen.

Die für die Klassifizierungsprüfungen zu entnehmenden Roh-Spanplatten dürfen nicht älter als 14 Tage sein und müssen bei der Entnahme gasdicht verpackt werden. Die Klassifizierung muß für jeden Dickenbereich eines jeden Werkstyps durch Prüfung von mindestens 3 Platten erfolgen, wobei die Platten mit der innerhalb des Dickenbereichs gefertigten größten Dicke, im Dickenbereich bis 25 mm höchstens an der Dicke 19 mm, zu prüfen sind.

3.4 Sonstige Prüfverfahren

Folgende Prüfverfahren dürfen zur Zeit⁵⁾ nur für Eigen- und Fremdüberwachungsprüfungen, nicht jedoch für Klassifizierungsprüfungen angewendet werden:

Gasanalysemethode nach FESYP⁶⁾

Flaschentest nach WKI⁷⁾.

³⁾ Zu gegebener Zeit wird vom Ausschuss „Formaldehydabgabe“ eine entsprechende Änderung veröffentlicht werden.

⁴⁾ Beschreibung der Methoden zu beziehen beim Fraunhofer-Institut für Holzforschung WKI, Bienroder Weg 64 E, 3300 Braunschweig.

3.5 Korrelation der Prüfverfahren

Werden Klassifizierungs- und Überwachungsprüfungen nach unterschiedlichen Methoden durchgeführt, so sind die Prüfergebnisse der Überwachungsprüfungen auf Werte der Klassifizierungsmethode umzurechnen. Die für die Umrechnung erforderlichen Faktoren sind für jedes Herstellwerk für jeden Dickenbereich eines jeden Werkstyps durch eine statistisch ausreichende Anzahl von Prüfungen zu bestimmen.

4 Überwachung

4.1 Allgemeines

In jedem Herstellwerk von Spanplatten sind die Platten gemäß Abschnitt 2 zu klassifizieren (Erstprüfung). Die Einhaltung der an die Emissionsklassen in Abschnitt 2 und an die Kennzeichnung in Abschnitt 5 gestellten Anforderungen ist durch eine Überwachung (Güteüberwachung), bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, nachzuprüfen.

Die Überwachungsbestimmungen für andere Spanplatteigenschaften entsprechend anderer Bestimmungen (z. B. Normen) bleiben hiervon unberührt.

4.2 Eigenüberwachung

Jeder Hersteller hat für jedes Herstellwerk die Einhaltung der sich aus der Klassifizierung nach Abschnitt 4.3, Absatz 2 (Erstprüfung) ergebenden Anforderungen bezüglich der Emissionsklassen nach Abschnitt 2 und der Kennzeichnung nach Abschnitt 5 zu überwachen und zwar

mindestens täglich an einer Platte je Werkstyp die Formaldehydabgabewerte nach Abschnitt 3.3 (Perforatormethode) oder Abschnitt 3.4 (Gasanalysemethode, Flaschentest) und die Kennzeichnung nach Abschnitt 5; der Feuchtigkeitsgehalt der Platten in Gew.-% zum Zeitpunkt der Prüfung der Formaldehydabgabewerte ist festzustellen.

Die Formaldehydabgabewerte und der Feuchtigkeitsgehalt sind spätestens 7 Tage nach der Herstellung der Platte zu bestimmen.

Die Ergebnisse sind aufzuzeichnen und nach Maßgabe der fremdüberwachenden Stelle statistisch auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der fremdüberwachenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

4.3 Fremdüberwachung, Erstprüfung

Die Fremdüberwachung ist durch eine für die Überwachung von Holzwerkstoffen anerkannte Prüf- oder Überwachungsgemeinschaft (Güteschutzgemeinschaft)⁸⁾ durchzuführen.

Vor Aufnahme der Fremdüberwachung hat die fremdüberwachende Stelle die Klassifizierung (siehe Abschnitt 2) der Spanplatten durch Prüfungen nach Abschnitt 3.3 (Perforatormethode) oder Abschnitt 3.2 (Prüfverfahren zur Bestimmung der Emissionswerte) vorzunehmen sowie gegebenenfalls die Umrechnungsfaktoren nach Abschnitt 3.5 (Korrelation der Prüfverfahren) zu bestimmen (Erstprüfung).

Die Fremdüberwachung muß mindestens halbjährlich erfolgen. Dabei ist die Eigenüberwachung nach Abschnitt 4.2 nachzuprüfen und die Einhaltung der sich aus der Klassifizierung nach Abschnitt 4.3, Absatz 2 (Erstprüfung) ergebenden Anforderungen bezüglich der Emissionsklassen nach Abschnitt 2 und die Kennzeichnung nach Abschnitt 5 an nach statistischen Grundsätzen von der fremdüberwachenden Stelle entnommenen Platten zu überprüfen und zwar mindestens an drei Platten je Dickenbereich (siehe Abschnitt 3.1, Absatz 2) eines jeden Werkstyps die Formaldehydabgabewerte nach Abschnitt 3.3 (Perforatormethode) oder Abschnitt 3.4 (Gasanalysemethode, Flaschentest) und die Kennzeichnung nach Abschnitt 5; der Feuchtigkeitsgehalt der Platten in Gew.-% zum Zeitpunkt der Prüfung der Formaldehydabgabewerte ist festzustellen. Mindestens jährlich sind die bei der Erstprüfung ermittelten Umrechnungsfaktoren (siehe Abschnitt 3.5) zu überprüfen.

Die für die Fremdüberwachung entnommenen Platten dürfen nicht älter als 4 Wochen sein und müssen bei der Entnahme gasdicht verpackt werden.

Die Ergebnisse der Erstprüfung und der Überwachungsprüfungen sind in Überwachungsberichten festzuhalten, die mindestens 5 Jahre aufzubewahren sind.

5 Kennzeichnung, Lieferschein

Die Spanplatten sind mit der zugehörigen Emissionsklasse nach Tabelle 1, Spalte 1, wie folgt zu kennzeichnen:

⁸⁾ Bauaufsichtlich anerkannte Prüfstellen und Überwachungsgemeinschaften werden in den „Mitteilungen des Instituts für Bautechnik“ (Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin/München) bekanntgegeben.

- a) Roh-Spanplatten mit E 1, E 2 oder E 3;
 b) Spanplatten, die nach der „Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft“ werkmäßig beschichtet sind, mindestens je Verpackungseinheit mit der Emissionsklasse der Roh-Spanplatte unter Hinzufügung der Zahl 1, d. h. E 2-1 oder E 3-1;
 c) erst nach der werkmäßigen Beschichtung klassifizierte Spanplatten mit E 1 b.

Die Kennzeichnung muß auch auf dem Lieferschein vermerkt sein.

Die Kennzeichnungsforderungen anderer Bestimmungen (z. B. Normen) bleiben hiervon unberührt.

786

Einschränkung von Zinsvergünstigungen im öffentlich geförderten Wohnungsbau und im Wohnungsbau für Landesbedienstete

Bezug: §§ 18 a ff. des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1121);

Meine Erlasse vom 31. Dezember 1974 (StAnz. 1975 S. 310) und 26. März 1975 (StAnz. S. 663);

Erlasse des Ministers der Finanzen vom 9. April 1975 (StAnz. S. 789) und 17. Februar 1977 (StAnz. S. 604)

I. Allgemeines

Das Wohnungsbauänderungsgesetz 1980 vom 20. Februar 1980 (BGBl. I S. 159) hat die Möglichkeiten zur Einschränkung von Zinsvergünstigungen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau erweitert.

Im Interesse einer dringend gebotenen Entzerrung des Mietgefüges des Sozialwohnungsbestandes und zur Sicherung der Fortführung des sozialen Wohnungsbaues durch Erhöhung zweckgebundener Rückflußmittel werden auf Beschluß der Landesregierung die auf Grund der Förderung bestehenden Zinsvergünstigungen im Rahmen der §§ 18 a ff. des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) eingeschränkt.

Soweit die öffentlichen Baudarlehen sowie die Zins- und Tilgungshilfen vor dem 1. Januar 1963 bewilligt worden sind, werden die Möglichkeiten der Höherverzinsung öffentlicher Baudarlehen und der Herabsetzung der Zins- und Tilgungshilfen über die Regelungen der Erlasse vom 31. Dezember 1974 und 26. März 1975 hinaus nach den §§ 18 a Abs. 1 und 18 d Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes erweitert. Für die nach dem 1. Januar 1963 bewilligten Mittel ist die Einschränkung der Zinsvergünstigungen nach den §§ 18 a Abs. 2 und 18 d Abs. 1 Satz 3 WoBindG erstmals zulässig.

II. Umfang und Begrenzung der Einschränkungen

1. Von der Ermächtigung des § 18 a Abs. 2 Satz 1 und 2 WoBindG in Verbindung mit § 18 d Abs. 1 Satz 3 WoBindG hat die Landesregierung mit der Verordnung über die Einschränkung von Zinsvergünstigungen im öffentlich geförderten Wohnungsbau vom 22. Mai 1981 (GVBl. I S. 195) Gebrauch gemacht.
2. Zur Durchführung der §§ 18 a Abs. 1, 18 d Abs. 1 Satz 1 und 2 WoBindG wird auf Grund der §§ 18 b bis 18 d des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1121) bestimmt:
 - 2.1 Die Hessische Landesbank — Girozentrale —, Landestreuhandstelle Hessen, in Frankfurt am Main
 - 2.1.1 erhöht die Zinsen für die vor dem 1. Januar 1963 bewilligten öffentlichen Baudarlehen im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes oder des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes auf 4 vom Hundert jährlich,
 - 2.1.2 senkt die vor dem 1. Januar 1963 bewilligten Zins- und Tilgungshilfen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes oder des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes für ein zur Deckung der Gesamtkosten aufgenommenes Darlehen soweit, daß für das Darlehen eine Verzinsung von 4 vom Hundert jährlich auf den ursprünglichen Darlehensbetrag zu erbringen ist.
 - 2.2 Würde sich infolge der höheren Verzinsung oder der Senkung der Zins- und Tilgungshilfen nach Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 die Durchschnittsmiete für die Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit um mehr als 0,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich erhöhen,
 - 2.2.1 wird die höhere Verzinsung nur insoweit geschuldet, als dieser Betrag nicht überschritten wird,

- 2.2.2 ist die Herabsetzung der Zins- und Tilgungshilfe insoweit unwirksam, als dieser Betrag überschritten wird.
- 2.3 Unbeschadet der Nr. 2.2 darf die sich aus der höheren Verzinsung nach Nr. 2.1.1 und der Herabsetzung der Zins- und Tilgungshilfe nach Nr. 2.1.2 ergebende neue Durchschnittsmiete für die Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit abzüglich des Betriebskostenanteils folgende Beträge je Quadratmeter Wohnfläche monatlich nicht übersteigen:

	Wohnungen mit Sammelheizung	Sonstige Wohnungen
Frankfurt am Main	5,00 DM	4,50 DM
Gemeinden mit 100 000 bis 500 000 Einwohnern	4,75 DM	4,25 DM
Gemeinden unter 100 000 Einwohnern	4,50 DM	4,00 DM

III. Gemeinsame Bestimmungen

Zur Durchführung der Verordnung über die Einschränkung von Zinsvergünstigungen im öffentlich geförderten Wohnungsbau vom 22. Mai 1981 (Abschnitt II. Nr. 1) sowie zur Durchführung der Einschränkung von Zinsvergünstigungen nach Abschnitt II. Nr. 2 dieses Erlasses wird auf Grund der §§ 18 b bis 18 d des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 20. Juli 1980 (BGBl. I S. 1121) ergänzend bestimmt:

1. Die höhere Verzinsung der öffentlichen Baudarlehen und die Herabsetzung der Zins- und Tilgungshilfen wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 wirksam.
2. Für andere darlehensverwaltende Stellen in Hessen gelten die Vorschriften und Bestimmungen über Ausmaß und Beginn der Einschränkung von Zinsvergünstigungen nach der Verordnung über die Einschränkung von Zinsvergünstigungen im öffentlich geförderten Wohnungsbau vom 22. Mai 1981 (BGBl. I S. 195) und Abschnitt II. und III. dieses Erlasses.
3. Sind für die Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit die öffentlichen Wohnungsbauaufwandsmittel von verschiedenen Gläubigern gewährt worden, ist eine Einschränkung der Zinsvergünstigungen anteilig und nur im Rahmen der Kappungsgrenzen nach den §§ 2 und 3 der Verordnung und Abschnitt II. Nrn. 2.2 und 2.3 dieses Erlasses durchzuführen.
4. Die darlehensverwaltenden Stellen können den sich nach der Verordnung über die Einschränkung von Zinsvergünstigungen im öffentlich geförderten Wohnungsbau vom 22. Mai 1981 (GVBl. I S. 195) und nach Abschnitt II. Nrn. 2.1 bis 2.3 dieses Erlasses ergebenden Zinssatz nach unten abrunden, höchstens jedoch auf das nächstniedrige Zehntelprozent, ggf. Viertelprozent.
5. Mit der Mitteilung über die Einschränkung der Zinsvergünstigungen ist auf die Kappungsgrenze nach § 2 der Verordnung/Abschnitt II. Nrn. 2.2 dieses Erlasses und die Mietobergrenzen nach § 3 der Verordnung/Abschnitt II. Nr. 2.3 hinzuweisen. Überschreitet die Durchschnittsmiete auf Grund der höheren Verzinsung des öffentlichen Baudarlehens/der Herabsetzung der Zins- und Tilgungshilfe diese Grenzen, so ist mit einem Antrag des Verfügungsberechtigten auf Kappung die Überschreitung dem Grunde und der Höhe nach durch Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nachzuweisen. Stichtag der Berechnung ist der Tag des Beginns des Leistungszeitraumes, zu dem die Einschränkung der Zinsvergünstigung wirksam wird.
6. Die Einschränkung der Zinsvergünstigungen ist nicht zulässig, soweit sie vertraglich ausdrücklich ausgeschlossen ist.
7. Im Sinne des § 18 a Abs. 3 WoBindG ist ein nicht nur unerhebliches Überschreiten der Durchschnittsmiete auf Grund einer nach der Höherverzinsung des öffentlichen Baudarlehens durchgeführten Modernisierung gegeben, wenn sich die Durchschnittsmiete der Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit um mehr als 1,00 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich über die nach § 3 der Verordnung/Abschnitt II. Nr. 2.3 festgelegte Mietobergrenze oder über die Durchschnittsmiete bei Berücksichtigung der Kappungsgrenze nach § 2 der Verordnung/Abschnitt II. Nr. 2.2 erhöht; maßgeblich ist die jeweils niedrigere Kappungsgrenze. Auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder des Mieters ist der erhöhte Zinssatz für das öffentliche Baudarlehen wieder zu senken, und zwar um den Betrag, um den sich die

Durchschnittsmiete nach der Höherverzinsung ausschließlich auf Grund der Modernisierung um mehr als 1,00 Deutsche Mark je Quadratmeter monatlich über die jeweils für die höhere Verzinsung des öffentlichen Baudarlebens maßgebende niedrigere Kappungsgrenze erhöht.

Dies gilt jedoch nur bei Modernisierungsmaßnahmen, die nach der Erhöhung des Zinssatzes begonnen werden.

Die Erhöhung der Durchschnittsmiete der Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit auf Grund der Modernisierung über den Betrag von 1,00 Deutsche Mark je Quadratmeter monatlich hinaus, ist durch Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nachzuweisen.

IV. Eigentumsmaßnahmen

Bei öffentlichen Baudarlehen, die für Familienheime in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen und für Eigentumswohnungen vom 1. August 1968 an bewilligt worden sind, wird von der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Landestreuhandstelle Hessen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 der Zinssatz auf 4 vom Hundert jährlich erhöht, soweit dies ausdrücklich vertraglich vorbehalten ist.

V. Wohnungsfürsorgewohnungen

Um auch im Bestand der Mietwohnungen für Landesbedienstete einen Beitrag zur Entzerrung des Mietgefüges zu leisten und die Mieten dieses Wohnungsbestandes an die Mieten des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues anzupassen, wird bestimmt:

1. Wohnungen, die nur mit staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln gefördert sind
 - 1.1 Die Hessische Landesbank — Girozentrale —, Landestreuhandstelle Hessen, in Frankfurt am Main
 - 1.1.1 erhöht die Zinsen für staatliche Arbeitgeberdarlehen,
 - 1.1.2 senkt die Zins- und Tilgungshilfen aus staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln, die bis zum 31. Dezember 1972 bewilligt worden sind. Dies gilt nicht für Wohnungen, für die ein in mehreren Zeitabschnitten vorgesehener Abbau der Förderung noch nicht abgeschlossen ist (vgl. Landesbankdarlehensvorschriften vom 28. Mai [StAnz. S. 1050]).
 - 1.2 Für alle geförderten Wohnungen gilt Abschnitt II. Nrn. 2.2 (Kappungsgrenze) und 2.3 (Mietobergrenze) dieses Erlasses entsprechend.
 - 1.3 Abschnitt III. Nrn. 1, 4 bis 7 dieses Erlasses gilt entsprechend.
2. Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln und staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln gefördert sind
 - 2.1 Sind Wohnungen sowohl mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes oder des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes als auch mit staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden, so handelt es sich bei diesen Wohnungen um öffentlich geförderte Wohnungen im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes.
Die Einschränkung der Zinsvergünstigungen ist daher zunächst für die bewilligten öffentlichen Mittel nach Maßgabe der Verordnung über die Einschränkung von Zinsvergünstigungen im öffentlich geförderten Wohnungsbau vom 22. Mai 1981 (GVBl. I S. 195) und der Abschnitte II. und III. dieses Erlasses vorzunehmen.
 - 2.2 Darüber hinaus ist für die staatlichen Wohnungsfürsorgemittel zusätzlich nach Abschnitt V Nr. 1 dieses Erlasses zu verfahren mit der Maßgabe, daß sich die Durchschnittsmiete der Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit auf Grund der Einschränkung der Zinsvergünstigungen insgesamt um nicht mehr als 0,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich erhöht oder die neue Durchschnittsmiete die für

die Wohnungskategorien festgelegten Mietobergrenzen nicht übersteigt.

Im Falle einer nach der Einschränkung der Zinsvergünstigungen begonnenen Modernisierung (Abschnitt III. Nr. 7) ist bei nachgewiesener Erhöhung der Durchschnittsmiete auf Grund der Modernisierung um mehr als 1,00 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich über die jeweils maßgebende niedrigere Kappungsgrenze (Abschnitt III. Nr. 7) zunächst die höhere Verzinsung des staatlichen Arbeitgeberdarlehens rückgängig zu machen.

VI. Wohnheime

Die Bestimmungen über die Einschränkung von Zinsvergünstigungen gelten nicht für Wohnheime (§ 20 WoBindG).

VII.

Hinsichtlich Abschnitt V dieses Erlasses wurde der Hauptpersonalrat beteiligt.

Wiesbaden, 23. Juni 1981

Der Hessische Minister des Innern
V B 3 — 62 c 44 — 500/81

StAnz. 27/1981 S. 1364

787

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 4102 Teil 4, Ausgabe März 1981

1. Die Norm DIN 4102 Teil 4, Ausgabe März 1981 — Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile — wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung als technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt. Die Ausgabe März 1981 der Norm DIN 4102 Teil 4 ersetzt die frühere Ausgabe Februar 1970, die mit Erlaß vom 24. Februar 1971 (StAnz. S. 523) bauaufsichtlich eingeführt worden ist.
2. Bei Anwendung der Norm DIN 4102 Teil 4, Ausgabe März 1981, ist folgendes zu beachten:
 - 2.1 Die Norm enthält eine Zusammenstellung der Baustoffe und Bauteile, für die der Nachweis ihres Brandverhaltens erbracht ist. Anforderungen auf Grund anderer technischer Baubestimmungen oder z. B. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen bzw. Prüfzeichen sind zusätzlich zu beachten, Wegen des Nachweises für Baustoffe und Bauteile, die nicht in DIN 4102 Teil 4 genannt sind, siehe Erlaß vom 24. Januar 1978 (StAnz. S. 291).
 - 2.2 Zu Abschnitt 7.3 — Lüftungsleitungen
Neben den in dieser Norm enthaltenen Festlegungen für Lüftungsleitungen sind die Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen in Gebäuden (s. Erlaß vom 23. März 1978 — StAnz. S. 763—) zu beachten.
3. Der Erlaß vom 24. Februar 1971, mit dem DIN 4102 Blatt 4, Ausgabe Februar 1970, bauaufsichtlich eingeführt wurde, wird hiermit aufgehoben.
4. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 2. Dezember 1980 (StAnz. S. 2338), ist in Abschnitt 4.1 lfd. Nr. 4 entsprechend zu ändern.
5. Das Normblatt DIN 4102 Teil 4, Ausgabe März 1981, kann beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 4—10, 1000 Berlin 30, bezogen werden.

Wiesbaden, 9. Juni 1981

Der Hessische Minister des Innern
V A 21 — 64 b 16/25 — 4/81

StAnz. 27/1981 S. 1365

788

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs in den staatlichen Gebäuden;

hier: Energieverbrauchserfassung

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 5. Dezember 1978 (StAnz. S. 2540)

Gemäß Beschluß der Landesregierung vom 14. Februar 1978 sind die Betreiber von landeseigenen Gebäuden u. a. aufge-

fordert worden, den Verbrauch von Energie und Wasser und die in diesem Zusammenhang entstehenden Gebäudebetriebskosten systematisch zu erfassen.

Mit Gemeinsamen Runderlaß vom 5. Dezember 1978 wurde zusammen mit der Heizungsbetriebsanweisung (HBeA) auch eine Anweisung für Erfassung von Verbrauchswerten für die Ver- und Entsorgung in Liegenschaften (Energieverbrauchserfassungsanweisung — EVA —) mit Wirkung vom 1. Januar 1979 für die Liegenschaften des Landes eingeführt. Die

erforderlichen Formulare werden bei der Landesbeschaffungsstelle vorgehalten. Es besteht Veranlassung, auf die Einhaltung dieser Anweisung hinzuweisen. Die so gesammelten Daten bilden die Grundlage für die vergleichende Auswertung und Beurteilung der gebäudetechnischen Anlagen und der Betriebsweise. Sie sind unbedingt erforderlich, um systematische, nach Prioritäten geordnete Verbesserungsvorschläge zur Einsparung von Energie in Gebäuden ableiten zu können.

Zu erfassen sind die Verbräuche von

- festen Brennstoffen,
- Heizöl,
- Erdgas,
- Fernwärme,
- Elektrowärme,
- Strom für Licht und Kraft,
- Wasser.

Die wesentlichen Bestimmungen der Energieverbrauchserfassungsanweisung sind nachstehend wiedergegeben:

1. Allgemeines

- 1.1 Als Berichtszeitraum gilt der Monat bzw. das Kalenderjahr.
- 1.2 Die Verbrauchswerte sind am 1. Arbeitstag jeder Berichtsperiode zum gleichen Zeitpunkt, im Regelfall um 8.00 Uhr, abzulesen und den Berichten zugrunde zu legen. Dies gilt auch, wenn die Versorgungsunternehmen in anderen Zeiträumen ablesen.
- 1.3 Bei der Angabe der entstandenen Kosten sind die Beträge der Abschlagsrechnungen oder ermittelte Schätzkosten auf Grund des Verbrauches und der Leistungsspitzen im Berichtszeitraum anzugeben. Weichen die später eingehenden Rechnungen in ihren Beträgen je Verbrauchseinheit um mehr als 10 v. H. von den geschätzten Werten ab, ist der für die Betriebsüberwachung zuständigen Stelle unter Beifügung der Rechnungsablichtung zu berichten.

2. Verbrauchsaufzeichnungen

- 2.1 Der Betreiber hat die Verpflichtung, die tatsächlichen Energieverbrauchswerte nachzuweisen. Von dem nachfolgend beschriebenen Verfahren kann mit besonderer Weisung abgewichen werden, wenn mit gleichwertigen Erfassungsmethoden spezifische Kennwerte für die Beurteilung der Anlage ermittelt werden.

2.2 Heiztagebücher

Für alle Liegenschaften mit einer Wärmeleistung von 3500 kW (3 000 000 kcal/h) und mehr sind Heiztagebücher zu führen. Die Art und Form der Aufzeichnungen und nähere Erläuterungen sind aus dem Muster (Bestell-Nr. LBSt 6.941) zu ersehen.

Das Heiztagebuch ist im Heizraum aufzubewahren und auf Verlangen dem Beauftragten für Betriebsüberwachung zur Einsichtnahme vorzulegen.

2.3 Heizbücher

Bei allen Liegenschaften mit einer Wärmeleistung unter 3500 kW (3 000 000 kcal/h) bis 60 kW (50 000 kcal/h) — für feste Brennstoffe bis 230 kW (200 000 kcal/h) — treten an die Stelle der Heiztagebücher Heizbücher (Muster Bestell-Nr. LBSt 6.942).

Danach ist der Brennstoffbestand nur am Wochenanfang (vor Dienstbeginn) und mit Beginn der abgesenkten Betriebsweise am Wochenende durch Messen oder Ablesen der Zähler zu ermitteln. Die Differenzen der Bestände ergeben den Wochen- und Wochenendverbrauch und erlauben so einen Rückschluß auf die Betriebsweise der Heizungsanlage.

Für Dienststellen mit durchgehendem Dienstbetrieb (Krankenhäuser u. ä.) entfällt die Eintragung am Wochenende.

Das Heizbuch ist im Heizraum aufzubewahren und auf Verlangen dem Beauftragten für Betriebsüberwachung zur Einsichtnahme vorzulegen.

2.4 Monatsberichte

Monatsberichte sind bei Liegenschaften mit einem Anschlußwert über 230 kW (200 000 kcal/h) zu fertigen.

In das Formblatt „Monatsbericht Energie und Wasserverbrauch“ (Bestell-Nr. LBSt 6.943) sind vom Betreiber die monatlich festgestellten Verbrauchsmengen an Brennstoff, Wasser, elektrischer Energie und Gas der Liegenschaften einzutragen.

Die Monatsberichte sind dem Staatsbauamt bis spätestens zum 6. Arbeitstag des folgenden Monats vorzulegen.

2.5 Jahresberichte

Der Betreiber hat für alle Liegenschaften, bei denen die Kosten von der öffentlichen Hand getragen werden, nach Abschluß des Kalenderjahres die Verbrauchsmengen und die Betriebskosten in das Formblatt „Jahresbericht Betriebskosten“ (Bestell-Nr. LBSt 6.944) einzutragen.

Diese Jahresberichte sind vom Betreiber bis zum 20. Februar eines jeden Jahres dem Staatsbauamt zuzusenden.

3. Auswertung

Die vom Betreiber eingereichten Monats- und Jahresberichte sind von dem Staatsbauamt zu überprüfen, auszuwerten und der zentralen energiewirtschaftlichen Beratungsstelle bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main bis zum 10. März jedes Jahres zuzusenden.

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen nochmals auf die Notwendigkeit der Energieverbrauchserfassung nachdrücklich aufmerksam zu machen und sicherzustellen, daß die Bediener von gebäudetechnischen Anlagen (Hausmeister/Heizer) die erforderlichen Formblätter erhalten und entsprechende Aufzeichnungen vornehmen.

Die zuständigen Staatsbauämter sind zur fachkundigen Beratung im Rahmen ihrer Aufgaben bereit.

Im übrigen verweise ich auf den Bezugsverlaß.

Wiesbaden, 3. Juni 1981

Der Hessische Minister der Finanzen
B 1407 — 1 — V A 3

StAnz. 27/1981 S. 1365

789

Ungültigkeitserklärungen von Dienstaussweisen

Der Dienstaussweis Nr. 2 n für den Verwaltungsangestellten im Vollziehungsdienst Wilhelm Lautenschläger, geboren am 18. September 1928, ausgestellt vom Finanzamt Bensheim am 25. Juli 1980, und der Dienstaussweis Nr. 52 für den Technischen Angestellten Wolfgang Gorr, geboren am 21. April 1957, ausgestellt vom Staatsbauamt Gießen am 31. Oktober 1980, sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 11. Juni 1981

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1550 B — 8 — I A 22

StAnz. 27/1981 S. 1366

790

Änderung der Teilnahmebedingungen für Zahlenlotto und Fußballtoto

Bezug: Bekanntmachung vom 15. Dezember 1980 (StAnz. 1981 S. 24)

Die o. a. Teilnahmebedingungen werden wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 1

erhält folgende Fassung:

„Der Spieleinsatz für eine Voraussage (Spiel) beträgt DM 1,—.“

2. § 17 Abs. 6 Satz 2

erhält folgende Fassung:

„Der so ermittelte Einzelgewinn (Gewinnquote) beträgt je Einzelspiel bzw. je Einzeltip im Höchstfall DM 3 Mio, im Mindestfall DM 2,—.“

3. In den §§ 17 Abs. 12, 18 Abs. 1 + 2 u. 19 Abs. 1 + 2

wird jeweils der Betrag „DM 5000,—“ durch den Betrag „DM 10 000,—“ ersetzt.

4. Diese Änderungen treten zu der Veranstaltung am 4. Juli 1981 in Kraft.

Wiesbaden, 23. Juni 1981

Hessische Lotterieverwaltung

StAnz. 27/1981 S. 1366

791

Änderung der Teilnahmebedingungen für die Lotterie „Spiel 77“

Bezug: Bekanntmachung vom 15. Dezember 1980 (StAnz. 1981 S. 30)

Die o. a. Teilnahmebedingungen werden wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1

erhält folgende Fassung:

„(1) Der Einsatz beträgt DM 2,—. Lotto-4-Wochen-Spielscheine nehmen an vier aufeinanderfolgenden Veranstaltungen zum Einsatzbetrag von DM 8,— teil.“

2. § 6

erhält folgende Fassung:

„(1) Es gewinnen in Gewinnklasse 1 die teilnehmenden Spielscheine, deren Losnummer mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt

im Mindestfall $2 \times \text{DM } 177\,777,70$
 im Höchstfall $2 \times \text{DM } 1\,777\,777,70$.

Für die Gewinnklasse 1 werden 7,77% des Gesamtbetrages der jeweiligen Einsätze als Gewinnsumme bereitgestellt. Die Gewinnsumme wird auf die Gewinne dieser Klasse gleichmäßig verteilt, und zwar derart, daß der Gewinn $2 \times 177\,777,70$, $2 \times \text{DM } 277\,777,70$, $2 \times \text{DM } 377\,777,70$ usw. (d. h. um jeweils volle $2 \times \text{DM } 100\,000,—$ mehr) bis zu $2 \times 1\,777\,777,70$ beträgt. Soweit die Gewinnsumme nicht ausgeschüttet wird, wird sie der Gewinnsumme der Gewinnklasse 1 der nächstfolgenden Veranstaltung zuge schlagen.

(2) Es gewinnen in Gewinnklasse 2 die teilnehmenden Spielscheine, deren Losnummer in den 6 Endziffern mit den 6 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt $2 \times \text{DM } 77\,777,70$

(3) Es gewinnen in Gewinnklasse 3 die teilnehmenden Spielscheine, deren Losnummer in den 5 Endziffern mit den 5 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt $2 \times \text{DM } 7\,777,70$

(4) Es gewinnen in Gewinnklasse 4 die teilnehmenden Spielscheine, deren Losnummer in den 4 Endziffern mit den 4 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt $2 \times \text{DM } 777,70$

(5) Es gewinnen in Gewinnklasse 5 die teilnehmenden Spielscheine, deren Losnummer in den 3 Endziffern mit den 3 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt $2 \times \text{DM } 77,70$

(6) Es gewinnen in Gewinnklasse 6 die teilnehmenden Spielscheine, deren Losnummer in den 2 Endziffern mit den 2 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt $2 \times \text{DM } 7,70$.

(7) Der Gewinn in einer Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus. Die Höhe des Gewinns in Gewinnklasse 1 kann sich ändern, wenn innerhalb der Anmeldefrist gemäß § 7 Abs. 1 weitere berechnete Gewinnansprüche festgestellt werden.“

3. Diese Änderungen treten zu der Veranstaltung am 4. Juli 1981 in Kraft.

Wiesbaden, 23. Juni 1981

Hessische Lotterieverwaltung

StAnz. 27/1981 S. 1366

792

Änderung der Teilnahmebedingungen für die Pferdewette „RennQuintett“

Bezug: Bekanntmachung vom 15. Dezember 1980 (StAnz. 1981 S. 27)

Die o. a. Teilnahmebedingungen werden wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 3 Satz 2

erhält folgende Fassung:

„Der Einzelgewinn (Gewinnquote) beträgt je Spiel im Höchstfall DM 3 Mio, im Mindestfall DM 2,—.“

2. In den §§ 16 Abs. 8, 17 Abs. 1 u. 18 Abs. 1 + 2

wird jeweils der Betrag „DM 5000,—“ durch den Betrag „DM 10 000,—“ ersetzt.

3. Diese Änderungen treten zu der Veranstaltung am 4. Juli 1981 in Kraft.

Wiesbaden, 23. Juni 1981

Hessische Lotterieverwaltung

StAnz. 27/1981 S. 1367

793

**An alle brennstoffverbrauchenden staatlichen Bedarfsstellen
 Berechnung der Heizkostenbeiträge für Dienst- und Mietwohnungen;**

hier: Heizperiode 1981/82

Bezug: § 25 (2) Hessische Dienstwohnungsvorschriften (HDWV) vom 1. Oktober 1971 (StAnz. S. 1717)

Als Grundlage für die Berechnung des Heizkostenentgelts nach dem Stichtag 1. Juli 1981 werden festgesetzt:

bei Verwendung von
 a) festem Brennstoff (50 kg) = 21,20 DM/qm
 b) flüssigem Brennstoff (38 kg) = 25,65 DM/qm
 (Mittelwert).

Wiesbaden, 30. Juni 1981

Landesbeschaffungsstelle Hessen

VV 2800 — 1

StAnz. 27/1981 S. 1367

794

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel der Schule Am Wall, Grund- und Hauptschule in Kassel, ist bei einem Einbruch am 22./23. April 1981 entwendet worden.

Es handelt sich um einen Gummi-Farbdruckstempel mit der Wappenfigur des Landes Hessen und der Umschrift

„Schule Am Wall in Kassel“. Der Stempel trug keine Nummer.

Das vorstehend bezeichnete Dienstsiegel wird hiermit ab 23. April 1981 für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 12. Juni 1981 **Der Hessische Kultusminister**

I B 1.2 — 000/074 — 186

StAnz. 27/1981 S. 1367

795

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Wirtschaftsprüfer-Prüfung im Frühjahr 1982

Der schriftliche Teil der Wirtschaftsprüfer-Prüfung wird voraussichtlich im März 1982 beginnen. Als Termin für die mündliche Prüfung ist der Monat Juni 1982 vorgesehen.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung bitte ich mit den in § 2 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1962 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Verordnung vom

5. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3007), aufgeführten Unterlagen bis spätestens 30. Oktober 1981 beim Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer des Landes Hessen, des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes, 6200 Wiesbaden, Postfach 31 29, einzureichen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 7 ff des Gesetzes über eine Berufsordnung

der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) in der Fassung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803).

Für das Zulassungsverfahren ist eine Gebühr von DM 150,— zu entrichten; die Prüfungsgebühr beträgt DM 500,— (§ 14 a Wirtschaftsprüferordnung). Die Gebühren werden angefordert oder können im voraus an die Staatshauptkasse Hessen in Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 94 716 608 unter Angabe des Vermerks „I b — 07 01 — 111 64“ überwiesen werden.

Körperbehinderten Bewerbern kann die Frist für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten jeweils um eine Stunde verlängert werden (§ 8 Abs. 2 Prüfungsordnung).

Die dem Zulassungsantrag beigefügten Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden müssen amtlich beglaubigt sein.

Wiesbaden, 12. Juni 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**

I b 1 — 441 d 1

StAnz. 27/1981 S. 1367

796

Anordnung nach Nr. 2 der Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung für Landesbedienstete

Bezug: Mein Erlaß vom 5. November 1980 (StAnz. S. 2158)

Die o. a. Anordnung wird wie folgt geändert:

In Nr. 3) wird in der Spalte — Ausstattungssoll je Person — unter Gegenstand „Sicherheitsschuhe“ der Zusatz „(nur für Meßgehilfen)“ ersatzlos gestrichen.

In Nr. 9 wird in der Spalte — Gegenstand „Arbeitsanzug oder Arbeitskittel“ — unter „Ausstattungssoll je Person“ die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

Beschaffungen auf Grund dieser Änderungen sind im Rahmen der bei Kap. 07 04 — 51601 (Dienst- und Schutzkleidung im allgemeinen) zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorzunehmen.

Wiesbaden, 15. Juni 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**

I c 3 — 7 s 06 — 04

StAnz. 27/1981 S. 1368

797

Brückenkategorie für Brücken im Zuge von öffentlichen Straßen

Nach § 48 Hessisches Straßengesetz lege ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern fest, daß bei Brücken im Zuge öffentlicher Straßen im Regelfall die Brückenkategorie 60 anzuwenden ist; Ausnahmen sind meinem Hause anzuzeigen und zu begründen.

In den vergangenen 25 Jahren sind die zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte von Kraftfahrzeugen mehrfach erhöht worden, ohne daß die Belastungsannahmen nach DIN 1072 entsprechend angehoben wurden. Dies erschien auch nicht notwendig, da der Anteil des Schwerlastverkehrs am Gesamtverkehr bisher gering war. Diese Annahme ist heute nicht mehr zutreffend, zumal da auch die Häufigkeit des gleichzeitigen Befahrens einer Brücke mit schweren Fahrzeugen erheblich zugenommen hat.

Am 1. Januar 1980 ist die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (Vwv-StVO)“ in Kraft getreten. Nach Abschnitt V.4 können die Länder die nach § 34 StVZO zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte für Transporte, die ohne Anhörung der Straßenbauverwaltung eine Erlaubnis erhalten, um 10% erhöhen. Von dieser Möglichkeit ist in Hessen, mit Ausnahme weniger Hauptstrecken, bisher noch kein Gebrauch gemacht worden; auf Dauer wird aber auch in Hessen eine entsprechende, den Verwaltungsaufwand verringende Regelung nicht zu umgehen sein.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsbehörde zugleich mit der Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO eine allgemeine Dauererlaubnis bis zu den in Abschnitt V.4 genannten Achslasten und Gesamtgewichten erteilen.

Dies bedeutet, daß in Zukunft Fahrzeuge mit Einzelachsen bis 11,0 t, Doppelachsen bis 17,6 t und Gesamtgewichten bis 41,8 t ohne Anhörung der Straßenbaubehörde verkehren können, was einer Pauschalanhebung der zulässigen Gesamtgewichte gleichkommt.

Nach durchgeführten Untersuchungen beträgt die Kostendifferenz bei einer Erhöhung von Brückenkategorie 30 auf 60 weniger als 10%.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Wirtschaftswegebrücken nach DIN 1182.

Wiesbaden, 5. Juni 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**

III c 4 — 63 b — 27

StAnz. 27/1981 S. 1368

798

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Bestimmungen für die Ausstellung von Jugendgruppenleiterausweisen in Hessen

Bezug: Erlaß vom 2. September 1980 — II B 6 a — 52 m 0607 (n. v.)

Der bisher als Jugendgruppenleiterausweis verwendete rote Vordruck der Deutschen Bundesbahn ist ab 15. Januar 1981 nicht mehr erhältlich. Fahrpreisermäßigungen für Fahrten von Jugendlichen sind nunmehr bei der Bundesbahn mit Bestellschein anzumelden.

Soweit für andere Zwecke und Veranstaltungen Jugendgruppenleiterausweise benötigt werden, z. B. für das Zelten, können Ausweise ausgestellt werden, die in Verbindung mit dem Bundespersonalausweis für die betreffende Person zum Nachweis über deren Eigenschaft als Jugendgruppenleiter/in dienen. Der Nachweis über die Eigenschaft als Jugendgruppenleiter beinhaltet keine Aussage über die Eignung des Betroffenen, noch ist damit eine Haftung der ausstellenden Stelle verbunden.

Für die Ausstellung der Ausweise gelten folgende Bestimmungen:

I. Voraussetzungen und Verfahren

- Der Jugendgruppenleiter muß das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Ausweise werden ausgestellt:
 - für Jugendgruppenleiter, die den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden — vgl. Richtlinien für die

Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften (Verbänden und Gruppen der Jugend und deren Zusammenschlüsse) vom 19. April 1974 (StAnz. S. 979) — angehören, von diesen Verbänden;

b) für Jugendgruppenleiter, die den auf kommunaler Ebene anerkannten Jugendgemeinschaften angehören, von den zuständigen Jugendämtern.

Zu 2 b) ist dem zuständigen Jugendamt ein Antrag vorzulegen, in dem die Funktion des Berechtigten dargelegt wird.

- Die Aushändigung des Ausweises an den Berechtigten erfolgt gegen Empfangsbestätigung. In die Empfangsbestätigung ist die Verpflichtung aufzunehmen, daß der Jugendgruppenleiter den Ausweis auf Anforderung zurückgibt, wenn dieser ungültig geworden ist oder unbefugt geführt wird (II 2 dieser Bestimmungen).
- Über die ausgestellten Ausweise ist eine Liste zu führen.

II. Gültigkeitsdauer

- Der Ausweis wird für eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren ausgestellt und kann jeweils um 1 Jahr verlängert werden.
- Der Ausweis ist zurückzugeben bzw. von der ausstellenden Stelle einzuziehen, wenn er ungültig geworden ist oder die für die Ausstellung gegebenen Voraussetzungen weggefallen sind. Dasselbe gilt bei Mißbrauch durch den Inhaber oder bei Bekanntwerden von Tatsachen, die die

Annahme rechtfertigen, daß die Ausstellung des Ausweises auf unrichtigen Feststellungen oder Angaben beruht.

Die Ausweisvordrucke können beim Landesjugendamt Hessen, Bismarckring 9, 6200 Wiesbaden, Tel. 06121/39581—84, bezogen werden.

Wiesbaden, 13. April 1981

Der Hessische Sozialminister
II B 5 — 52 m 0607

StAnz. 27/1981 S. 1368

799

Staatliche Anerkennung des Thermalwasserbrunnens der Stadt Herbstein als Heilquelle

Gemäß § 40 Abs. 2 und 4 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1980 (GVBl. S. 513), wird der

Thermalwasserbrunnen Herbstein

(gelegentlich auf Flur 5, Flurstück 113 der Gemarkung Herbstein) des Zweckverbandes Thermal-Bewegungsbad und Mineralquelle Herbstein als Heilquelle staatlich anerkannt.

Diese Anerkennung erfolgt im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten als oberster Wasserbehörde. Auf die nachstehenden Bedingungen und Auflagen, die Bestandteile dieser Anerkennung sind, wird besonders verwiesen.

Wiesbaden, 10. Juni 1981

Der Hessische Sozialminister
StS/III A 4 b — 18 c 16.09

StAnz. 27/1981 S. 1369

Besondere Bedingungen und Auflagen für die staatliche Anerkennung des Thermalwasserbrunnens Herbstein als Heilquelle

1. Der Antragsteller hat bis zum 30. August 1981 bei der oberen Wasserbehörde die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes zu beantragen. Dem Antrag sind die in den Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten vom 6. September 1967 (StAnz. S. 1212, 1331), erneut in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 18. Juli 1977 (StAnz. S. 1588), genannten Unterlagen beizufügen.
2. Die Bestimmungen der Verordnung über Trinkwasser und über Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasser-Verordnung) vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 453), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Trinkwasser-Verordnung und der Verordnung über Tafelwasser vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 764), und die Bestimmungen des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2335) sind zu beachten.
2. Gemäß § 42 HWG und gemäß den Richtlinien für das Verfahren für die staatliche Anerkennung von Heilquellen vom 11. November 1972 (StAnz. S. 2131), geändert durch Erlaß vom 13. Mai 1975 (StAnz. S. 1021), ist dem zuständigen Regierungspräsidenten jährlich vorzulegen:

- eine Kontrollanalyse im Sinne der Kennziffer 301 und das Ergebnis der hygienischen Untersuchungen im Sinne der Kennziffer 301, 401 und 402 der „Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen“, herausgegeben vom Deutschen Bäderverband e. V. und vom Deutschen Fremdenverkehrsverband e. V., Ausgabe vom 30. Juni 1979;
- eine Bestätigung des Gesundheitsamtes, daß keine hygienischen Beanstandungen vorliegen;
- eine Aufstellung der zutagegeforderten und abgeleiteten sowie für die verschiedenen Zwecke verwendeten Wassermengen.

4. Mindestens alle 20 Jahre ist dem Regierungspräsidenten eine neue Heilwasseranalyse gemäß Kennziffer 300 der o. a. Begriffsbestimmungen vorzulegen.

Der Regierungspräsident kann auf Antrag Ausnahmen bezüglich des Umfangs der Untersuchungen und ihres Abstandes zulassen.

800

Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Krankenhausgesetz (VVzHKHG);

hier: Neufassung der Ziffer 4.3

Bezug: Erlasse vom 4. Februar 1974 (StAnz. S. 429) und 2. Oktober 1980 (StAnz. S. 2022)

Ziffer 4.3 der o. a. geltenden Verwaltungsvorschriften erhält folgende neue Fassung:

„4.3 Fördermittel sollen gewährt werden für den Bau und die Einrichtung von Schulen für die Aus- und Weiterbildung des nichtärztlichen Fachpersonals — § 21 HKHG.“

Diese Änderung ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern.

Wiesbaden, 9. Juni 1981

Der Hessische Sozialminister
StS/III B 2 b — 18 c 0405—01

StAnz. 27/1981 S. 1369

801

Ungültigkeitserklärung einer Urkunde der Bestallung als Ärztin

Die für Frau Dr. Maria Homburg, geboren am 14. September 1921 in Offenbach am Main, wohnhaft in 4772 Bad Sassen-dorf, am 9. Februar 1953 ausgestellte Bestallungsurkunde als Ärztin Nr. 67/53 A. Best. ist verloren gegangen. Diese Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte diese Urkunde oder davon gefertigte Vervielfältigungen vorgelegt werden, bitte ich diese einzuziehen und mir zuzuleiten.

Am 4. Juni 1981 habe ich Frau Dr. Homburg eine Ersatzurkunde ihrer Bestallung als Ärztin ausgestellt. Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Wiesbaden, 11. Juni 1981

Der Hessische Sozialminister

III A 1 a — 18 b 02/03 — H 10/80
StAnz. 27/1981 S. 1369

802

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Programm und Richtlinien zur Verbilligung von Schulmilch

Auf Grund der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft — EG — über die Gewährung von Beihilfen, Verordnung (EWG) Nr. 1080/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen, erlasse ich zur Durchführung, im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusminister, dem Hessischen Sozialminister und dem Hessischen Minister der Finanzen, das nachstehende Programm und die hierfür erforderlichen Richtlinien:

1. Beginn der Schulmilchförderung

- 1.1 Im Land Hessen werden ab 1. September 1978 bis auf Widerruf Zuwendungen zur Mitfinanzierung für die Förderung des Absatzes von „Schulmilch“ gewährt.
- 1.2 Mit der Abwicklung dieser Maßnahmen wird das Hess. Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Kassel (Landesamt), beauftragt.

2. Begünstigter Personenkreis und bestimmte Einrichtungen

Begünstigt sind:

- 2.1 Kinder in Kindergärten, Vorschulkindergärten, Kindertagesstätten und Kinderwohnheimen;
- 2.2 Schüler an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen;
- 2.3 Studierende an Hochschulen.
- 2.4 Die in den Nrn. 2.1 bis 2.3 genannten Einrichtungen müssen ihren Sitz in Hessen haben.

3. „Schulmilch“

Die förderungsfähige „Schulmilch“ ist begrenzt auf Milch und Milchprodukte, und zwar auf

- 3.1 Vollmilch, teilentrahmte Milch und Magermilch,
- 3.2 Buttermilch,

- 3.3 Milch nach Nr. 3.1 mit Zusatz von Schokolade oder Geschmacksstoffen, deren Zusatzanteil 10% nicht übersteigen darf.
- 3.4 Joghurt aus Milch nach Nr. 3.1 sowie Joghurt mit Zusatz von Zucker, Schokolade oder Früchten, mindestens 85 Gewichtshundertteile Milch der Nr. 3.1 enthaltend.
- 3.5 Anmerkung: Vollmilch, teilentrahmte Milch und Magermilch müssen sterilisiert oder pasteurisiert oder ultrahocherhitzt sein und im übrigen muß die „Schulmilch“ den Qualitätsanforderungen der jeweils geltenden milchrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 4. Höchstmengen für die Abgabe von „Schulmilch“:**
- 4.1 Förderungsfähige „Schulmilch“ wird nur bis zu einer Höchstmenge von 0,25 Liter je Schulmilchberechtigten und Schultag ausgegeben.
- 4.2 In Fällen, in denen eine Schule einen besonders großen Konsumbedarf aufweist (z. B. Schulen mit Internat, mit Halbpension oder mit einer Kantine oder Heime für Behinderte) und geeignete Verteilungseinrichtungen und Kontrollmöglichkeiten bietet, kann das Hessische Landesamt auf Antrag die förderungsberechtigte Höchstmenge auf 0,5 Liter zulassen.
- 5. Ausgabe der „Schulmilch“**
- 5.1 Die „Schulmilch“ wird in den unter Nr. 2 aufgeführten Einrichtungen ausgegeben.
- 5.2 Die Ausgabe der „Schulmilch“ erfolgt durch die Molkerei oder einen von ihr beauftragten Verteiler, hinsichtlich des Zeitpunktes, des Orts innerhalb der Einrichtung sowie des Ablaufs der Ausgabe ist das Einverständnis des Leiters der jeweiligen Einrichtung einzuholen.
- 6. Empfänger und Zweck der Beihilfe**
- 6.1 Die Beihilfe wird zugunsten des Personenkreises nach Nr. 2 zur Verbilligung der Herstellung und des Vertriebs von „Schulmilch“ an Molkereien gewährt, deren Firmensitz im Land Hessen liegt. In begründeten Fällen, insbesondere für Gebiete nahe der Landesgrenze, behalte ich mir eine Ausnahmeregelung vor.
- 7. Höhe der Zuwendungen:**
- Die Zuwendungen werden aus Mitteln der Europäischen Gemeinschaft (EG) und des Landes gewährt. Sie betragen für 100 kg nach Nr. 3
- 7.1 für Vollmilch und Milchprodukte auf Vollmilchbasis
aus Mitteln der EG 24,26000 RE = 64,44912 DM,
aus Mitteln des Landes 6,06500 RE = 16,11228 DM,
insgesamt 30,32500 RE = 80,56140 DM,
- 7.2 für teilentrahmte Milch und Milchprodukte auf dieser Basis
aus Mitteln der EG 14,00000 RE = 37,19240 DM,
aus Mitteln des Landes 3,50000 RE = 9,29810 DM,
insgesamt 17,50000 RE = 46,49050 DM,
- 7.3 für Buttermilch, Magermilch und Milchprodukte auf Magermilchbasis
aus Mitteln der EG 6,01000 RE = 15,96617 DM,
aus Mitteln des Landes 1,50250 RE = 3,99154 DM,
insgesamt 7,51250 RE = 19,95771 DM,
- 7.4 für die Berechnung der nach Litern angegebenen Schulmilch in Kilogramm gilt der Koeffizient 1,03
- 8. Antragsverfahren**
- 8.1 Anträge auf Gewährung der Zuwendungen sind von den Molkereien beim Landesamt auf von diesem herausgegebenen Formblättern bis zum 20. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats einzureichen. Später eingehende Anträge werden erst in dem auf den Antragsseingang folgenden Monat berücksichtigt.
- 8.2 Die Auszahlung der Beihilfen erfolgt durch das Landesamt. Die Überweisungsträger gelten gleichzeitig als Bewilligungsbescheide.
- 9. Besondere Bedingungen für die Gewährung von Beihilfen**
- Die Molkereien verpflichten sich:
- 9.1 diese Richtlinien und die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — ABweGr — (Anlage 1 zu den VV zu § 44 LHO) als rechtsverbindlich anzuerkennen,
- 9.2 die Verteilung der Schulmilch nach diesen Richtlinien sicherzustellen,
- 9.3 ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen und die zum Nachweis der Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Zuwendungen erforderlichen Aufzeichnungen zu machen und unbeschadet anderer Aufbewahrungspflichten mindestens drei Jahre aufzubewahren,
- 9.4 dem Landesamt monatlich folgende Angaben, aufgegliedert nach zuwendungsfähigen Produkten und Verkaufseinheiten zu übermitteln:
- 9.4.1 Benennung der Einrichtungen, die sich am Schulmilchprogramm beteiligt haben, mit Angaben der jeweiligen Schülerzahl und Bezugsmengen,
- 9.4.2 die Molkereiabgabepreise und die vom Schulmilchempfänger zu zahlenden Preise.
10. Investitionen für die Aufbewahrung und Verteilung der Schulmilch sind nicht zuwendungsfähig.
11. Für alle Zuwendungen auf Grund dieser Richtlinien gelten
- das jeweils maßgebende Haushaltsgesetz
- die vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 Landshaushaltsordnung (LHO) vom 9. August 1974 (StAnz. 1974 S. 1572 und 1977 S. 2376),
- die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (ABweGr) Anlage 1 zu den VV zu § 44 LHO (StAnz. 1974 S. 1578) und
- die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung — ZinsA) Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO (StAnz. 1979 S. 1654).
- Der Verwendungsnachweis hat mindestens die unter Nr. 9 aufgeführten Angaben zu enthalten.
12. Die Angaben nach den Nrn. 9.2 bis 9.4.2 sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.
13. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- 14. Prüfungsrecht**
- Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, der Hessische Rechnungshof und das Landesamt sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Erhebung selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.
15. Meine Richtlinien vom 13. Juli 1978 (StAnz. S. 1603), die dazu ergangenen Änderungen vom 13. August 1979 (StAnz. S. 1805) sowie vom 24. Juni 1980 (StAnz. S. 1285) sind mit Wirkung vom 30. April 1981 aufgehoben.

Wiesbaden, 1. Mai 1981

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
IV B 3 — 96 g 06.03 — 13253/81
StAnz. 27/1981 S. 1369

803

Flurbereinigung Hungen—Langd/Rabertshausen, Landkreis Gießen

Flurbereinigungsbeschuß

1. Auf Grund des § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Hungen—Langd und Hungen—Rabertshausen sowie den Gemarkungen Ringelshausen und Hof Graß, Landkreis Gießen, die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1469 ha, worin eine Waldfläche von 421 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Hungen—Langd/Rabertshausen“
mit dem Sitz in Hungen, Landkreis Gießen.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigerungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6300 Gießen, Ostanlage 47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigerungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigerungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz a) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Hungen und in der an das Flurbereinigerungsgebiet anschließenden Stadt Nidda öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Hungen, Kaiserstraße 7, und in der an das Flurbereinigerungsgebiet angrenzenden Stadt Nidda zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigerungsbehörde erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, 1. Juni 1981

**Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung**
— Abteilung Landentwicklung —
F 797 — Hungen—Langd/
Rabertshausen — 4905/81
St.Anz. 27/1981 S. 1370

Anlage 1

Verzeichnis

der zum Flurbereinigerungsgebiet gehörenden Grundstücke

Gemarkung Rabertshausen

Flur 1 Nr. 111—114, 118—123, 124/1, 124/2, 125—128, 129/1, 129/2, 130—158, 159/1, 159/2, 160—162, 174, 175/1, 175/2,

175/3, 176—186, 187/1, 187/2, 188—206, 207/1, 207/2, 207/3, 207/4, 208, 209, 210/1, 210/2, 211, 212, 213/1, 213/2, 214—225, 226/1, 226/2, 226/3, 227/1, 227/2, 228—230, 234, 235/1, 236/1, 238, 239/1, 241, 242/1, 244, 245, 246, 247, 248, 249/1, 249/2, 250—253, 255—263, 265, 266, 267/1, 268, 269/3, 271, 273, 274,

Flur 2 ganz,

Flur 3 ganz,

Flur 4 ganz;

Gemarkung Ringelshausen

Flur 1 ganz,

Flur 2 ganz,

Flur 3 ganz;

Gemarkung Langd

Flur 1 Nr. 352—355, 356/1, 356/2, 356/3, 357/1, 357/2, 358—366, 367/1, 367/2, 368, 384, 385/1, 385/2, 386—388, 389/1, 389/4, 390/1, 391—395, 396/1, 396/2, 397, 398/1, 398/2, 399—401, 402/1, 402/2, 403/1, 403/2, 404—410, 411/1, 411/2, 412/1, 412/2, 413—415, 416/1, 416/2, 416/3, 416/4, 416/5, 417/1, 417/2, 417/3, 417/4, 418, 419, 420/1, 420/2, 421/1, 421/2, 422/1, 422/2, 423, 424/1, 424/2, 425—428, 429/1, 429/2, 430/1, 430/2, 431, 438—441, 442/1, 442/2, 443/1, 443/2, 444—452, 453/1, 453/2, 454—460, 461/1, 461/2, 462 bis 471, 472/1, 472/2, 473/1, 473/2, 474—481, 482/1, 482/2, 483, 484/1, 484/2, 485—496, 498—513, 514/1, 514/2, 515, 516, 519/4, 524/2, 525—534, 535/1, 535/2, 542/1, 542/2, 543/1, 543/2, 544—546, 547/1, 547/2, 548—550, 551/1, 551/2, 551/3, 551/4, 552—557, 558/1, 558/2, 559—564, 583, 589, 590, 591, 605, 610—616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 628, 629, 631, 632, 643, 645—654, 655/1, 655/2, 656—669, 670/1, 670/2, 671—673, 680, 683—685,

Flur 2 ganz — mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 109/2, 109/3, 109/7, 109/8, 110/1, 110/2, 111/1, 113, 114, 115/1, 115/2, 116/1, 116/2, 117/1, 117/2, 117/3, 117/4, 117/5, 186/1, 206/1, 207, 208.

Flur 3 ganz,

Flur 4 ganz,

Flur 5 ganz,

Flur 6 ganz,

Flur 7 ganz,

Flur 8 ganz,

Flur 9 ganz,

Flur 10 ganz,

Flur 11 ganz,

Flur 12 ganz,

Flur 13 ganz,

Flur 14 ganz,

Flur 15 ganz,

Flur 16 ganz,

Flur 17 ganz,

Flur 18 ganz,

Flur 19 ganz,

Flur 20 ganz;

Gemarkung Hof Graß

Flur 1 ganz,

Flur 2 ganz,

Flur 3 ganz.

Die Verfahrensfläche beträgt 1469 ha.

804

Organisation des Hessischen Forstamtes Reichensachsen;

hier: Umbenennung der Revierförsterei Blankenbach

Mit Erlaß vom 9. Juni 1981 — IIIA 1 — 2085 — O 02 (n. v.) — wurde die Umbenennung der Revierförsterei Blankenbach im Hess. Forstamt Reichensachsen in „Hessische Revierförsterei Ulfen“ mit Wirkung vom 1. Juli 1981 angeordnet.

Wiesbaden, 9. Juni 1981

**Der Hessische Minister
für Landentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**

III A 1 — 2085 — O 02

St.Anz. 27/1981 S. 1371

805

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Erklärung von Teilen des Stadtwaldes Bad Homburg vor der Höhe zu Erholungswald

Auf Antrag der Stadt Bad Homburg vor der Höhe, Hochtaunuskreis, erkläre ich gemäß § 13 Bundeswaldgesetz vom 8. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) in Verbindung mit § 23 Hessisches Forstgesetz in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424) sowie der §§ 1 und 8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) die auf nachstehender Karte näher gekennzeichneten Grundstücke in den Gemarkungen Bad Homburg, Gonzenheim, Kirdorf, Dornholzhausen, Ober-Eschbach und Ober-Erlenbach zu Erholungswald.

Die Gesamtfläche der Grundstücke beträgt 993,6447 ha. Sie steht im Eigentum der Stadt Bad Homburg.

Auf einer Karte im Maßstab 1 : 25 000, die Bestandteil dieser Erklärung ist, sind die Grenzen des Erholungswaldes durch eine rote Linie dargestellt. Die Karte kann bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — Obere Forstbehörde —, beim Hessischen Forstamt Bad Homburg — Untere Forstbehörde — und bei der Stadt Bad Homburg während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Grenzen des Erholungswaldes werden wie folgt beschrieben:

Waldgebiet I

Die Grenze verläuft vom südlichen Punkt der Grenze der Reformfachschnitzschule Oberstedten entlang dem Waldfeldrand in nordwestlicher Richtung. Nach Erreichen der Ostecke der Deiselschneise folgt sie dieser nach Westen bis zur Kreuzung Krausbäumchenschneise und führt von hier aus in nördlicher Richtung jener entlang. Bei Auftreffen auf die Südspitze der Staatswaldabteilung 101 B verläuft sie der Staatswaldgrenze nach Nordosten folgend zur Kreuzung „Weiße Schneise“. Von hier aus führt sie weiter der Weißen Schneise entlang in nordwestlicher Richtung zum Limes und folgt diesem nach Nordwesten. Ab dem Trigonometrischen Punkt 504,8 bildet die Grenze in südostwärtiger Richtung die Grenze zwischen dem Stadtwald Bad Homburg und dem Wald des Nassauischen Zentralstudienfonds. Nach dem Auftreffen auf die Bundesstraße 456 folgt sie dieser in allgemein südlicher Richtung bis zur Karlsbrücke und dann dem Waldfeldrand entlang zum Ausgangspunkt zurück.

Waldgebiet II

Die Grenze beginnt beim Auftreffen des Unteren Rotlaufweges auf die Bundesstraße 456 und folgt dieser in Richtung Saalburg bis zur Hochspannungsfreileitung. Von hier verläuft sie entlang der Freileitung nach Nordosten. Bei Erreichen der Abteilung 1 des Stadtwaldes Friedrichsdorf biegt

sie nach Südosten ab und folgt der Grenze zwischen dem Stadtwald Friedrichsdorf und Bad Homburg zum Dreimärker an der Fahrborneiche. Sie führt dann in gleicher Richtung weiter entlang der ehemaligen Seulberger Grenze und dem Oberen Rotlaufweg. An der Kreuzung mit dem Unteren Rotlaufweg biegt sie nach Südwesten ab und verläuft entlang dem Unteren Rotlaufweg zum Ausgangspunkt zurück.

Waldgebiet III

Die Grenze beginnt an der Südostecke des Waldfriedhofes und folgt dem Seulberger Grenzweg in südöstlicher Richtung bis zum Trigonometrischen Punkt 207,4. Hier biegt sie nach Südwesten ab, verläuft entlang der Waldfeldgrenze und folgt dann dem Hermann-Löns-Weg etwa 140 m nach Nordwesten. Danach bilden der verlängerte Wingertsbergweg bis zum Ober-Eschbacher Grenzweg die Grenze. Sie führt weiter entlang diesem Grenzweg und folgt dann der Linie zwischen den Waldabteilungen 1 und 2 in südlicher Richtung. Am Grundstück Reimers knickt sie nach Westen ab, verläuft entlang dem Parkwald Reimers bis zum Sulzertalweg und diesen weiter bis zum Ende der Abteilung 1. Nun folgt sie der Straße „Haus im Walde“ in südwestlicher Richtung. Bei Erreichen der Bebauungsgrenze führt sie dieser entlang nach Norden bis zur Friedberger Landstraße. Sie folgt der Friedberger Landstraße und verläuft unter Umgehung des Waldfriedhofes zum Ausgangspunkt zurück.

Waldgebiet IV

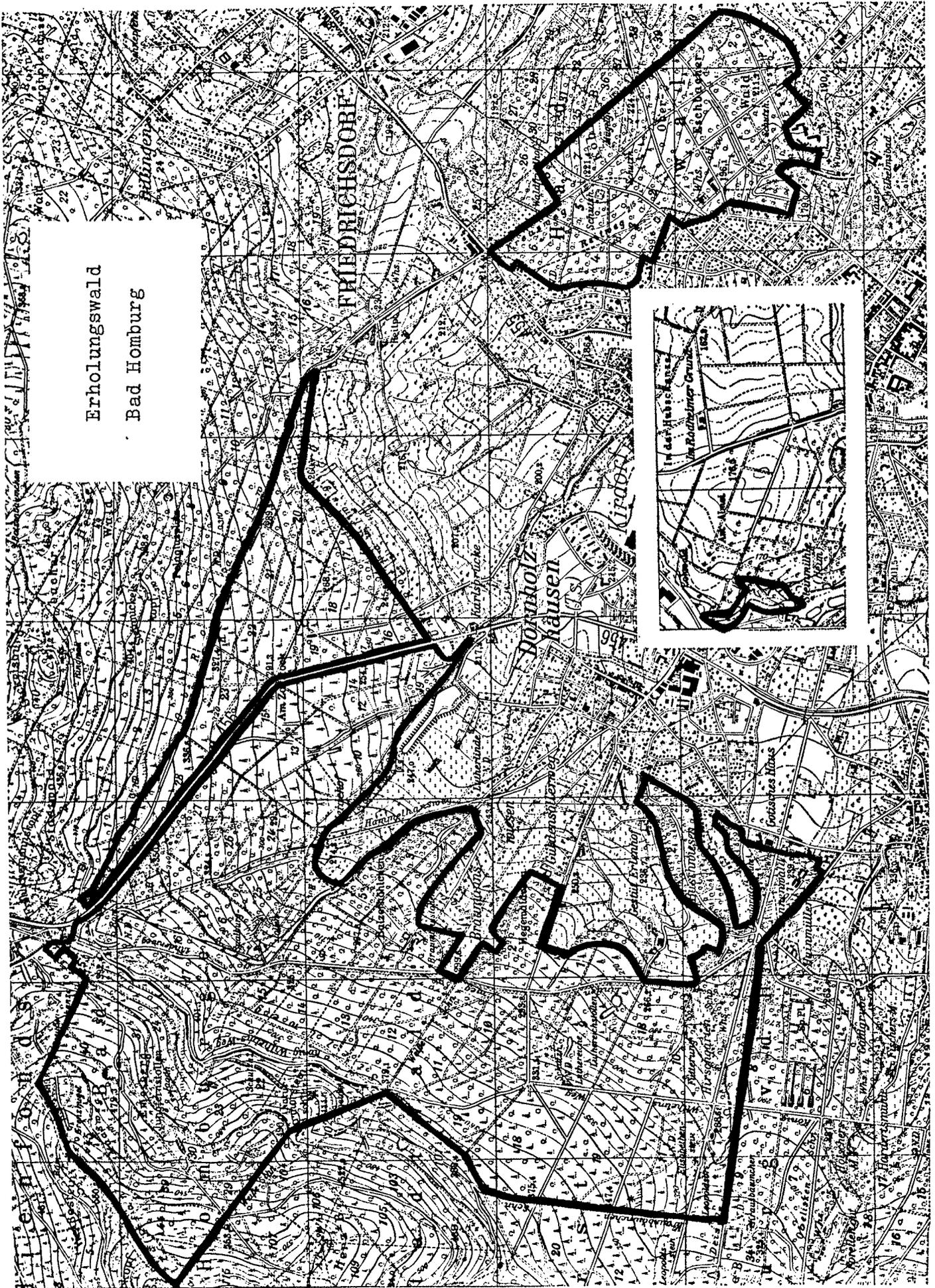
Die Grenze beginnt an der südlichen Ecke der Abteilung 47 D des ehemaligen Gemeindewaldes Ober-Erlenbach und folgt dem Erlenbach nach Norden bis zur Grenze der Staatswaldabteilung 1. Der Linie zwischen den beiden Abteilungen führt sie dann entlang nach Südosten. Bei Erreichen der Waldfeldgrenze folgt sie dieser zum Ausgangspunkt zurück. Der Erholungswald ist zum Zwecke der Erholung der Bevölkerung auszustatten, zu pflegen und zu schützen. Die forstliche Bewirtschaftung hat unter Berücksichtigung und mit dem Ziel der dauerhaften Erhaltung der Erholungsfunktion zu erfolgen.

Die Erklärung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 21. Mai 1976 — VII/8 F 11—20 — (n. v.) wird hiermit aufgehoben.

Darmstadt, 23. April 1981

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
8 F 11 — 23
gez. Graulich**

StAnz. 27/1981 S. 1372



806

KASSEL

Erklärung zu Erholungswald gemäß § 23 Hess. Forstgesetz in der Fassung vom 4. Juli 1978

„Knechtenberg“

§ 1

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Waldgrundstücke und sonstigen Grundstücke im Landkreis Kassel werden zu Erholungswald gem. § 23 Hess. Forstgesetz i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 423) erklärt.
- (2) Verordnung und Karte sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — Obere Forstbehörde — hinterlegt. Ausfertigungen befinden sich beim Kreisrat des Landkreises Kassel, beim Magistrat der Stadt Wolfhagen sowie bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(1) Die Grenzen des Erholungswaldes sind in der als Bestandteil zu dieser Erklärung gehörenden topographischen Karte 1 : 25 000 orange eingetragen.

(2) Die Gesamtläche des Erholungswaldes beträgt 8,7749 ha. Sie setzt sich aus den folgenden Grundstücken zusammen:
Gemarkung Niederelsungen

Flur 7 Flurstücke	8 = 0,0190 ha
	9 = 1,6290 ha
	10 = 1,3270 ha
	11/1 = 5,7999 ha

§ 3

(1) Die in § 2 bezeichneten Flächen dienen vorrangig der Erholung. Die forstliche Nutzung erfolgt im Rahmen der langfristigen Planung.

(2) Errichtung, Nutzung und Unterhaltung der Erholungs- und Freizeiteinrichtung dürfen Bestand und Gesundheit des Erholungswaldes nicht gefährden. Weitergehende, den Gemeindegebrauch überschreitende Freizeitnutzungen des Erholungswaldes (z. B. Befahren mit Motorfahrzeugen, Lagern und Zelten usw.) sind einvernehmlich durch den Grundeigentümer und die zuständige Untere Forstbehörde zu regeln.

§ 4

(1) Die Nutzung der zum Erholungswaldgebiet gehörenden Grundstücke hat auf die besondere Erholungsfunktion Rücksicht zu nehmen.

(2) Das Bestandesziel soll ein standortgemäßer und artenreicher Baumbestand sein, der in den von der Forsteinrichtung festzulegenden Umtriebszeiten zu nutzen ist.

(3) Die Waldränder sind entsprechend den ökologischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten abwechslungsreich, vielschichtig und artenreich zu gestalten.

§ 5

(1) Bei der Durchführung forstbetrieblicher Maßnahmen sind insbesondere die auch dem Erholungsverkehr dienenden Wege zu schonen. Beschädigungen sind im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten zu beseitigen.

(2) Auf Markierungen an Wanderwegen ist Rücksicht zu nehmen.

Diese Erklärung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 9. Juni 1981

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
— Obere Forstbehörde —
gez. Dr. Ruppert**

StAnz. 27/1981 S. 1374

807

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zu **Regierungsdirektoren** die Regierungsoberberräte (BaL) Volker Münch, LA Groß-Gerau (16. 4. 81), Harald Beye, LA Main-Taunus-Kreis (25. 5. 81), Hans Seitz, LA Main-Kinzig-Kreis, Dirk Gravert, LA Odenwaldkreis (beide 27. 5. 81);

zum **Baurat (BaL)** Baurat z. A. (BaP) Bernd Rohrmann (25. 5. 81);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Assessor Hans-Josef Blum (1. 5. 81);

zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Heinz Biaesch, LA Hochtaunuskreis, Alfred Keller, LA Offenbach (beide 30. 4. 81);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Theodor Speckhardt, LA Darmstadt-Dieburg (30. 4. 81);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
die Oberinspektoren (BaP) Otmar Henisch (5. 5. 81), Karlheinz Kluin (29. 5. 81);

versetzt:

zum Magistrat der Stadt Dreieich Oberinspektor (BaP) Ralph Klose, zum Regierungspräsidenten Münster Inspektorin (BaP) Eveline Failing (beide 1. 5. 81);

entlassen:

Regierungsrätin z. A. (BaP) Maria Rodenhäuser (2. 5. 81), Sekretärin (BaP) Barbara Kremling, LA Wetteraukreis (7. 5. 81) gem. § 41 (1) HBG.

Darmstadt, 19. Juni 1981

Der Regierungspräsident

I 2 — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 27/1981 S. 1374

beim Regierungspräsidenten in Kassel

bei der Kriminalpolizei

ernannt:

zum **Kriminalhauptmeister** Kriminalobermeister (BaP) Peter Stracke, KK Korbach (22. 4. 81).

Kassel, 9. Juni 1981

Der Regierungspräsident

I/3 K — 8 b 24 01

StAnz. 27/1981 S. 1374

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalkommissar (BaP) Peter Krumb (2. 6. 81), Polizeikommissar (BaP) Jürgen Linker, Kriminalhauptmeister (BaP) Bernhard Paul Müller (beide 18. 5. 81), Kriminalobermeister (BaP) Thomas Müßig (8. 5. 81), die Polizeiobermeister (BaP) Peter Frank (5. 5. 81), Rainer Peuster (7. 5. 81), Hans Werner Bechtel, Dietmar Hubert Hoffmann (beide 11. 5. 81), Helmut Krenz (20. 5. 81), Johannes Artur Baum, Bernd Albert Anton Vockenber (beide 29. 5. 81), Polizeimeister (BaP) Armin Herr (26. 5. 81);

versetzt:

zur Schutzpolizei des Landes Rheinland-Pfalz Kriminalobermeister (BaL) Peter Weimer (1. 5. 81), zur Schutzpolizei des Landes Niedersachsen die Polizeimeister (BaP) Jürgen Scherp, Wolfgang Vietz (beide 1. 6. 81);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptkommissar Horst Krüger (31. 5. 81);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister Heinz Roll (31. 5. 81).

Frankfurt am Main, 15./16./19. Juni 1981

Der Polizeipräsident

P III/12/13/14 — 8 b 04 03

StAnz. 27/1981 S. 1374

Grenzen des Erholungswaldes „Knechtenberg“



F. im Bereich des Hessischen Kultusministers**beim Regierungspräsidenten in Darmstadt****ernannt:**

zum **Ltd. Schulamtsdirektor** Schulamtsdirektor (BaL) Walter Derstroff, LR des Kreises Offenbach — Staatl. Schulamt — (30. 4. 81);

zum **Schulamtsdirektor** Rektor einer Hauptschule mit mehr als 180—360 Schülern (BaL) Heinz Haag, Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt — Staatliches Schulamt — (15. 4. 81);

zum **Regierungsdirektor** Regierungsobererrat (BaL) Walter Rosenthal, LR des Wetteraukreises — Staatliches Schulamt — (22. 5. 81);

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Regierungsschuldirektorin (BaL) Leonore Lenné (31. 5. 81) gem. § 51 (1) HBG.

Darmstadt, 19. Juni 1981

Der Regierungspräsident

12 — 71 02/07 (E)

StAnz. 27/1981 S. 1376

im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst im Regierungsbezirk Kassel**ernannt:**

zu **Direktoren als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern** (BaL) Rektor als Leiter einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Eugen Bohle, Schenkklengsfeld (27. 4. 81), Oberstudienrat (BaL) Rolf Hengstenberg, Eiterfeld (29. 4. 81);

zum **Direktor an einer Gesamtschule als ständigem Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern** (BaL) Oberstudienrat als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern (BaL) Ernst Heinrich Meidt, Niederaula (14. 4. 81);

zum **Sonderschullektor als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern** (BaL) Sonderschullehrer (BaL) Helmut Trümner, Bad Hersfeld (30. 4. 81);

zu/zur **Rektoren/in als Ausbildungsleiter/in** (BaL) Lehrer (BaL) Hans-Jürgen Weinrich, Eschwege (24. 4. 81), die Realschullehrer (BaL) Gerhard Sippel, Korbach, Martin Malirsch, Kassel (beide 27. 4. 81), Sonderschullehrer/in (BaL) Elvira Kübler, Kassel (29. 4. 81), Karlheinz Fenske, Borken (30. 4. 81);

zum **Rektor als Leiter einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern am Hauptschulzweig, am Realschulzweig und der Förderstufe** (BaL) Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Rolf Will, Kassel (22. 4. 81);

zum **Rektor als Leiter einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** (BaL) Lehrer (BaL) Ernst Wagner, Rosenthal (28. 4. 81);

zum **Rektor als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern** (BaL) Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Kurt Wickert, Wolfhagen (29. 4. 81);

zum **Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern** (BaL) Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Hans Gerstmann, Schwalmstadt (30. 4. 81);

zum **Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** (BaL) Realschullehrer (BaL) Manfred Leukert, Emstal (28. 4. 81);

zum **Pädagogischen Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern** (BaL) Oberstudienrat an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern (BaL) Jürgen Linge, Gudensberg (30. 4. 81);

zum **Pädagogischen Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern** (BaL) Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern (BaL) Horst Keitel, Zierenberg (23. 4. 81);

zum **Oberstudienrat an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern** (BaL) Studienrat (BaL) Lothar Hoffmann, Gudensberg (30. 4. 81);

zu **Psychologieoberräten/innen** (BaL) die Psychologieräte/innen (BaL) Ingo Rothkegel, Fulda (3. 4. 81), Marianne Huttel, Borken (14. 4. 81), Ernst-Eberhard Jung, Bad Hersfeld (27. 4. 81);

zum **Zweiten Konrektor an einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern** (BaL) Zweiter Konrektor an

einer Grund- und Realschule, sofern dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 180 bis zu 360 Schüler angehören (BaL) Friedrich Krepinsky, Wanfried (27. 4. 81);

zu **Hauptlehrern als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern** (BaL) Konrektor (BaL) Bernhard Schneider, Bad Karlshafen (23. 4. 81), Lehrer (BaL) Günter Zängerling, Zierenberg (3. 4. 81);

zum **Lehrer** (BaL) Fachlehrer (BaL) Klaus Sommer, Bebra (27. 4. 81);

zum **Lehrer** (BaP) Lehrer z. A. (BaP) Martin Dux, Petersberg (1. 5. 81);

zum **Sonderschullehrer** (BaP) Sonderschullehrer z. A. (BaP) Walter Heußner, Immenhausen (1. 5. 81);

zu **Fachlehrerinnen** (BaL) die Fachlehrerinnen z. A. (BaP) Hildegard Grimme, Baunatal (2. 4. 81), Maria Neuhöfer, Eiterfeld (16. 5. 81);

zu **Fachlehrern/innen** (BaP) die Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Wolfgang Giesler, Kaufungen (7. 4. 81), Karin Schade, Kassel (10. 5. 81);

zur **Fachlehrerin z. A.** (BaP) außerplanmäßige Fachlehrerin (BaW) Dorit Pape, Herleshausen (1. 4. 81);

zu **Lehramtsreferendaren/innen** (BaW) die Bewerber/innen Susanne Brix, Beate Ludwig, Waldemar Möller, Marion Möhrhardt, Gabriele Müller, Elisabeth Peter-Meinhard, Ulrike Rehak, Monika Rohde, Gabriele Runge, Gertraude Schake, Gunter Schaub, Delia Vibell, Elfrun Wachtel, Ute Waldor, Sabine Weyand, Ulrich Wielandt, Rita Woischnik, sämtlich Studienseminar 20 in Kassel, Dieter Probst, Birgit Kempes, Carmen Schachtschabel, Anke Schäfer, Gabriela Schweitzer, Petra Spottog, Jürgen Weinreich, Rüdiger Fahrenberg, Friederike Jansen-Fütterer, Ulrich Lehmann, Ruth Neutze, Karl-W. Reinhardt, Sylvia Spannuth, Erika Stage, Wolfgang Volpert, Ingrid Wachenfeld, sämtlich Studienseminar 21 in Kassel, Brigitte Altherr, Heidi Bracker, Dagmar Braun, Harald Burkart, Hans Werner Dittmar, Ingrid Faber, Sigrid Gerhardt, Annemarie Hofmann, Reinhard Kraft, Elisabeth Leinweber, Bernd Limburger, Joseph Macht, Jutta Peter, Anneruth Schulze, Otfried Tamp, Marina Tanz, Irene Weber, Karl-Heinz Wied, sämtlich Studienseminar 22 in Borken, Monika Bloß, Silvia Hose, Karsten Lange, Ulrich Leinweber, Anke Neddermann, Susanne Pfeiffer, Sylvia Plonka, Heribert Rechtenwald, Gudrun Rehrmann, Renate Speitel, Lydia Stumm, Klaus Trost, Gudrun Wehrhahn-Weichert, sämtlich Studienseminar 23 in Eschwege, Hans Peter Bartsch, Heinz-Jürgen Deuster, Karin Ebert, Ralf Lotysch, Heidrun Haselhuhn, Gert Rockwitz, Norbert Seifert, Angelika Struhlik, Erwin Tiegs, Jürgen Zeiger, sämtlich Studienseminar 24 in Bad Hersfeld, Siegfried Bug, Andrea Frohnäpfel, Eleonora Fuchs, Rose-Susanne Garling, Christine Klemens, Michael Krause, Angelika Lehrmund, Andrea Mayer, Christina Merkel, Ulrike Müller, Wolfgang Paetsch, Barbara Plagemann, Monika Rasche, Manfred Schmitt, Wolfram Tent, Cornelia Weber, sämtlich Studienseminar 25 in Fulda, Ursula Dingel, Ulrich Dolenschall, Johannes Elbert, Gerhard Hansen, Karl Theodor Herkenrath, Helmut Klein, Gisela Klem, Uwe Liedtke, Susanne Lindemann, Judith Markus, Gabriele Rolf, Ingrid-Christine Rüsseler, Beate Uzarewicz, Gert Wecker, sämtlich Studienseminar 27 in Korbach (sämtlich 1. 5. 81);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Lehrer/innen (BaP) Birgit Lepper, Kassel (5. 4. 81), Heike Noll, Kassel (8. 4. 81), Ingrid Schmidt, Guxhagen (9. 4. 81), Gerd-Peter Becker, Vellmar (22. 4. 81), Helga Berber, Kalbach (2. 5. 81), Helmut Herbst, Eiterfeld (7. 5. 81), die Fachlehrerinnen (BaP) Helga Schweitzer, Melungen (19. 4. 81), Jutta Fink, Eschwege (13. 4. 81), Elke Klüh, Neuhof (16. 4. 81), Renate Paterek, Hofgeismar (3. 5. 81);

in den Ruhestand versetzt:

die Lehrer Karl Junge, Kassel, Alfred Gunia, Wabern, Walter Ertl, Kalbach (sämtlich 1. 5. 81), Wolfgang Lange, Vellmar (1. 2. 81);

entlassen:

Lehrerin (BaL) Marie-Luise Kaiser, Schwalmstadt (7. 4. 81), die Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Gerlinde Plinke, Bad Karlshafen (28. 4. 81), der/die Lehramtsreferendar/innen (BaW) Rudolf Jennemann, Korbach, Dorothea Berdelsmann-Panknin, Kassel, Iris Berg, Kassel (sämtlich 1. 5. 81);

verstorben:

Rektor als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Kurt Wickert, Wolfhagen (9. 5. 81), außerplanmäßiger Fachlehrer (BaW) Roland Ebhardt, Kassel (27. 3. 81).

Kassel, 20. Mai 1981

Der Regierungspräsident

II/1 f — 8 b 28

StAnz. 27/1981 S. 1376

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zum **Veterinärtrat (BaL)** Veterinärtrat z. A. (BaP) Dr. Georg Schwierz, Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt — Staatliches Veterinäramt — (11. 5. 81).

Darmstadt, 19. Juni 1981

Der Regierungspräsident

I 2 — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 27/1981 S. 1377

808

DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

11. Änderung des Beitragstarifs der Hessischen Beamtenkrankenkasse

Im Hinblick auf die zu erwartende Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1. März 1981 ändern sich gem. § 8 Abs. 2 der Satzung vom 28. November 1968 (StAnz. S. 1947) i. d. F. vom 7. September 1971 (StAnz. S. 1608) die Beitragsätze aller Mitglieder vom gleichen Zeitpunkt an entsprechend der Änderung der Bezüge.

Gem. § 37 der Satzung genehmige ich hiermit im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuß der Hessischen Beamtenkrankenkasse die hierdurch notwendig werdende Änderung des Beitragstarifs. Der nachstehende Beitragstarif tritt ab 1. März 1981 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an wird der Beitragstarif vom 28. August 1980 (StAnz. S. 1665) aufgehoben.

Darmstadt, 16. Juni 1981

Der Regierungspräsident

I 1 — 54 e 14/07

StAnz. 27/1981 S. 1377

Anlage 1

Beitragstarif der Hessischen Beamtenkrankenkasse

	Monats-einkommen der Stamm-versicherten	Stamm-versicherte	Monatsbeitrag für		
			Mitversicherte		Angehörige
DM	DM	Ehegatten und sonst.	bis 20 J.	über 20 J.	
bis 150,—	20,—	24,—			
bis 300,—	28,—	24,—			
bis 500,—	32,—	28,—			
bis 700,—	47,—	31,—			
bis 1100,—	54,—	39,—	15,—	20,—	
bis 900,—	60,—	46,—	je Kind	je Kind	
bis 1300,—	73,—	48,—			
bis 1500,—	78,—	51,—			
bis 1700,—	86,—	53,—			
bis 1900,—	90,—	55,—			
bis 2100,—	100,—	58,—			
bis 2300,—	106,—	64,—			
bis 2500,—	114,—	70,—			
über 2500,—	123,—	74,—			

1. Für die Beitragsfestsetzung gilt folgendes:

- Bei den Gehaltsempfängern oder Empfängern von Versorgungsbezügen berechnen sich die Beiträge nach den monatlichen (ungekürzten) Bruttobezügen.
- Bei Mitgliedern, die ausschließlich eine Rente von einer Versicherungsanstalt oder dergleichen beziehen, nach der monatlichen Bruttorente.
- Bei den übrigen Mitgliedern nach den monatlichen Einkünften.
- Sonstige Nebeneinnahmen werden nicht zur Beitragsberechnung herangezogen.
- Die Beiträge für Kinder über 20 Jahre sind nach Ablauf des Monats, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wurde, zu entrichten.

f) Verheiratete weibliche Stamm-Mitglieder ohne eigenes Einkommen sind mit der Hälfte des monatlichen Bruttoeinkommens des Ehemannes zur Beitragsberechnung heranzuziehen. Wird das Einkommen des Ehemannes der Kasse nicht nachgewiesen, so ist der Höchstbeitrag für Stamm-Versicherte zu entrichten.

g) Die Sonderzuwendung ist nach Abzug eines Freibetrages von 600,— DM mit je 1/2 den monatlichen Bruttobezügen zuzuschlagen und zur Beitragsberechnung heranzuziehen.

2. Wird die von der Kasse geforderte Einkommenserklärung oder ein Einkommensnachweis nicht vorgelegt, so wird der Höchstbetrag für Stamm- und Mitversicherte von der Kasse festgesetzt und eingezogen.

3. Übergangsregelung bei Sterbefällen:

Bei Sterbefällen ab 1. Juni 1981 sind die Beitragskonten der Mitglieder nach dem vorstehenden Tarif abzuschließen. Für die Zeit vom 1. März 1981 bis 31. Mai 1981 verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

809

Satzung der Hessischen Beamtenkrankenkasse

§ 1

Rechtsstellung

(1) Die Hessische Beamtenkrankenkasse mit ihrem Sitz in Darmstadt ist eine soziale Einrichtung (Unselbständige Anstalt) des Landes Hessen. Die dienstaufsichtsführende Leitung und Geschäftsführung der Kasse sind dem Regierungspräsidenten in Darmstadt übertragen (Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 27. Februar 1948 — II d — 54 e 14 —).

(2) Zwischen der Hessischen Beamtenkrankenkasse und ihren Mitgliedern bestehen privatrechtliche Krankenversicherungsverträge.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Zu den bisherigen Mitgliedern der Kasse können neue Mitglieder nur noch nach den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 aufgenommen werden.

(2) Stirbt ein Mitglied, so können die nach § 11 Abs. 1 mitversicherten Familienmitglieder die Mitgliedschaft bei der Kasse erwerben, jedoch nur soweit und solange sie Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften beziehen. Der Antrag muß innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem Tode des Mitglieds von dem berechtigten Familienmitglied oder dessen gesetzlichen Vertreter gestellt werden.

(3) Der geschiedene Ehegatte eines Mitgliedes kann auf Antrag die Mitgliedschaft erlangen, wenn das Mitglied zum Unterhalt verpflichtet ist oder dem geschiedenen Ehegatten nach beamtenrechtlichen Bestimmungen Versorgung gewährt wird. Der Antrag muß innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Rechtskraft des Scheidungsurteils von dem geschiedenen Ehegatten gestellt werden.

(4) Frühere Mitglieder können in besonderen Härtefällen die Mitgliedschaft auf Antrag wiedererwerben. Das gilt entsprechend für hinterbliebene Familienmitglieder (§ 11 Abs. 1) und geschiedene Ehegatten solcher Personen unter den in Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Satz 1 genannten Voraussetzungen. Ein

Härtefall liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied die Mitgliedschaft infolge von Verfolgungsmaßnahmen des nationalsozialistischen Staates verloren hat. Über den Antrag entscheidet der Hessische Minister des Innern im Benehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Kündigung,
- b) wenn das Mitglied bei einer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse Mitglied wird, mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft bei der anderen Kasse begründet wird, es sei denn, daß das Mitglied auf Grund einer vorübergehenden Beschäftigung Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse werden muß oder für eine bestimmte Zeit kraft Gesetzes Heilfürsorge in Anspruch nehmen kann und der Verwaltungsrat für diese Zeit mit dem Ruhen der Mitgliedschaft einverstanden ist,
- c) durch Tod des Mitgliedes mit Ablauf des Monats, in dem der Tod eintritt.

§ 5

Kündigung durch das Mitglied

Das Mitglied kann die Mitgliedschaft zum Ende eines Monats mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 6

Kündigung durch die Hessische Beamtenkrankenkasse

- (1) Die Hessische Beamtenkrankenkasse kann die Mitgliedschaft kündigen, wenn
 - a) ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung eines Monatsbeitrages länger als 2 Monate in Verzug ist,
 - b) das Mitglied die Leistungen der Kasse unberechtigterweise in Anspruch nimmt oder der Kasse aus anderen Gründen die Fortsetzung der Mitgliedschaft nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Bescheid über die Kündigung ist dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann wegen der Kündigung das Schiedsgericht (§ 30) anrufen.

§ 7

Folge des Erlöschens der Mitgliedschaft

- (1) Erlischt die Mitgliedschaft nach den Vorschriften der §§ 4 bis 6, so können nur die Aufwendungen erstattet werden, die bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft entstanden sind und innerhalb der Verjährungsfrist des § 29 geltend gemacht werden.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 8

Beiträge der Mitglieder

- (1) Zur Erfüllung der Leistungen der Hessischen Beamtenkrankenkasse nach den Bestimmungen dieser Satzung haben die Mitglieder Beiträge zu entrichten. Die Beiträge werden in einem besonderen Tarif (Anl. 1) festgesetzt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Beitragstarif gilt mit der Maßgabe, daß als Monatseinkommen der Stammversicherten höchstens die Stufe anzunehmen ist, die unmittelbar oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung liegt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis spätestens 5. eines jeden Monats im voraus zu zahlen.
- (3) Bei Zahlungsverzug besteht während der Verzugsdauer kein Anspruch auf die Leistungen der Kasse.

§ 9

Beiträge des Landes Hessen

- (1) Das Land Hessen leistet Zuschüsse, wenn die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen trotz zumutbarer Erhöhung der Beitragssätze nicht ausreichen, den Versicherungsschutz der Versicherten nach den Vorschriften dieser Satzung aufrechtzuerhalten.
- (2) Das Land Hessen trägt die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der Hessischen Beamtenkrankenkasse.

§ 10

Mitteilungspflicht der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, der Kasse unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Umstände eintreten, die für das

Versicherungsverhältnis nach den Vorschriften dieser Satzung rechtserheblich sind. Sie haben insbesondere anzuzeigen: Änderung ihrer Bezüge, Wohnsitzwechsel, Änderungen in ihren Familienverhältnissen (Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle, Begründung einer Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse usw.).

§ 11

Mitversicherung

- (1) Das Mitglied kann folgende Familienangehörige bei der Kasse mitversichern:
 - a) den Ehegatten,
 - b) Abkömmlinge, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, uneheliche Kinder der Ehefrau des Mitglieds, soweit diese wirtschaftlich unselbständig sind, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Bezug des Kinderzuschlages nach dem Besoldungsgesetz für sie wegfällt.
 - c) Für die bestehende Mitversicherung der unter b) genannten Angehörigen der freiberuflich tätigen Mitglieder sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.
 - d) sonstige wirtschaftlich nicht selbständige Angehörige, die in die Familie des Mitgliedes vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen sind.
- (2) Die Mitversicherung ist vom Mitglied bei der Kasse zu beantragen. Der Antrag ist gleichzeitig mit dem Aufnahmeantrag des Mitgliedes in die Hessische Beamtenkrankenkasse zu stellen; tritt die Familienzugehörigkeit des Angehörigen erst später ein, so ist der Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Verheiratung des Mitgliedes, der Geburt oder der Aufnahme des Angehörigen in die Familie des Mitgliedes zu stellen.
- (3) Die Beiträge für die mitversicherten Angehörigen sind vom Mitglied zu zahlen. § 8 gilt entsprechend.
- (4) Die Mitversicherung erlischt,
 - a) auf Antrag des Mitgliedes,
 - b) wenn das Mitglied durch Kündigung aus der Kasse ausscheidet,
 - c) wenn der Mitversicherte Mitglied einer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse wird, es sei denn, daß der Mitversicherte auf Grund einer vorübergehenden Beschäftigung Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse werden muß und der Verwaltungsrat für diese Zeit mit dem Ruhen der Mitgliedschaft einverstanden ist,
 - d) wenn der Mitversicherte aus dem Haushalt des Mitgliedes ausscheidet, wirtschaftlich selbständig wird oder sich verheiratet. Bei der Verheiratung bleibt die Mitversicherung jedoch so lange bestehen, als das Mitglied den Familienangehörigen noch zu unterhalten hat und dessen Ehegatte hierzu außerstande ist,
 - e) wenn der Mitversicherte Leistungen der Kasse unberechtigterweise in Anspruch nimmt oder in anderer Weise gegen Treu und Glauben verstößt und deswegen von den Leistungen der Kasse ausgeschlossen wird. Der Leistungsausschluß wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das Mitglied kann wegen des Ausschlusses das Schiedsgericht (§ 30) anrufen.
- (5) Die Mitversicherung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Ereignis, das zum Erlöschen der Mitversicherung führt, eintritt. § 7 gilt entsprechend.

§ 12

Anspruchsberechtigte

- (1) Die Kasse gewährt Leistungen nach Maßgabe der Satzung
 - a) ihren Mitgliedern,
 - b) den mitversicherten Familienangehörigen.
- (2) Die Kasse kann Leistungen an mitversicherte Angehörige dem Mitglied auszahlen.

§ 13

Wartezeit

- (1) Für Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 4 erwerben, besteht eine Wartezeit von drei Monaten. Sie beginnt mit dem Tage der Aufnahme in die Kasse.
- (2) Für ein nach § 11 Abs. 1 mitversichertes Familienmitglied läuft die gleiche Wartezeit vom Tage des Beginns der Mitversicherung an. Die Wartezeit entfällt für neugeborene Kinder, wenn deren Mitversicherung unverzüglich nach der Geburt beantragt worden ist.
- (3) Für Erkrankungen, die vor Ablauf der Wartezeit auftreten, besteht kein Anspruch auf Leistungen.

§ 14

Dauer der Leistungen

(1) Die Leistungen werden auf die Dauer der Erkrankung, jedoch längstens 1 Jahr hindurch für die gleiche Krankheit gewährt.

(2) Leistungen, die nach Abs. 1 eingestellt wurden, können für die gleiche Krankheit nur in besonderen Härtefällen wieder aufgenommen werden, wenn seit dem Tage der Einstellung mindestens 1 Jahr vergangen ist.

(3) Die vorstehenden Beschränkungen der Leistungen entfallen nach 10jähriger Mitgliedschaft bzw. Mitversicherung.

§ 15

Arztwahl

(1) Unter den approbierten Ärzten und Zahnärzten ist den Mitgliedern und Mitversicherten die Arztwahl grundsätzlich freigestellt.

(2) Die Mitglieder und Mitversicherten können zur Behandlung auch Heilpraktiker aufsuchen, wenn diese zur Ausübung der Heilkunde eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 erhalten haben.

(3) Sind Heilpersonen (Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker usw.) von der Hessischen Beamtenkrankenkasse für die Behandlung ihrer Mitglieder ausgeschlossen, so werden diese Heilpersonen durch Rundschreiben oder in sonst geeigneter Weise dem Mitglied bzw. den Mitgliedern bekanntgegeben. Leistungen an ausgeschlossene Heilpersonen werden nicht gewährt und nicht erstattet.

§ 16

Leistungstarif

Für die Leistungen der Hessischen Beamtenkrankenkasse nach den Bestimmungen dieser Satzung gilt ein besonderer Leistungstarif (Anl. 2), der Bestandteil der Satzung ist.

§ 17

Kostenerstattung

(1) Aufwendungen, die im Rahmen des Leistungstarifs erstattet werden sollen, sind durch Vorlage der entsprechenden Rechnungen zu belegen. Die Rechnungen müssen die Leistungen im einzelnen nachweisen. Bei Inanspruchnahme von Ärzten, Zahnärzten und Heilpraktikern müssen neben den einzelnen Leistungen die Tarifstellen der gültigen Gebührenordnungen und die Behandlungstage angegeben sein.

Die Krankenkasse leistet nur gegen Vorlage der Originalrechnungen Ersatz. Kann die Originalrechnung nicht vorgelegt werden, so ist vom Mitglied schriftlich zu erklären, daß die Rechnung nicht bei einer anderen Krankenkasse oder einer sonstigen Stelle zur Vergütung eingereicht wurde und in Verlust geraten ist. Beim Vorliegen einer Zusatzversicherung kann die Hessische Beamtenkrankenkasse auf Rechnungszweitschriften Ersatz leisten, wenn die Versicherung bei der anderen Krankenkasse nachgewiesen wird.

(2) Ergeben sich bei der Nachprüfung der vorgelegten Rechnungen durch die Kasse Beanstandungen, so werden die Leistungen hierfür erst nach Aufklärung der Beanstandung gewährt.

(3) Wird eine ärztliche Honorarforderung oder dergleichen nachträglich ermäßigt, so ist dies der Hessischen Beamtenkrankenkasse umgehend anzuzeigen.

§ 18

Behandlungskosten

(1) Die Kasse erstattet nach Maßgabe des Leistungstarifs die Kosten für die Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker und ärztliches Hilfspersonal.

(2) Behandlungskosten, die nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenkassen von diesen nicht übernommen werden, werden nicht erstattet.

(3) Ist das Mitglied ein naher Angehöriger der in Abs. 1 aufgezählten Heilpersonen, so werden von den Kosten der Behandlung nur die baren Auslagen erstattet.

§ 19

Arzneimittel und Verbandstoffe

(1) Die Kasse ersetzt im Rahmen des Leistungstarifs die Aufwendungen für verordnete Arzneien und Verbandstoffe. Eine Verordnung darf nicht mehr als zweimal zum Bezug der verordneten Arzneimittel und Verbandstoffe verwendet werden, es sei denn, daß der behandelnde Arzt den mehrmaligen Be-

zug für erforderlich hält und die Anzahl oder den Zeitraum der unbedingt notwendigen Wiederholungen in seiner Verordnung angibt.

(2) Ist die Verordnung für Arzneien und Verbandstoffe unwirtschaftlich, so erstattet die Kasse im Rahmen des Leistungstarifs nur den Betrag, der bei einer wirtschaftlichen Verordnung zu leisten wäre.

(3) Kosten für klinisch nicht erprobte Arzneien, die auch nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenkassen nicht verordnet werden können, werden nicht erstattet.

§ 20

Kosten für Heil- und Hilfsmittel

Die Kosten für Heil- und Hilfsmittel erstattet die Hessische Beamtenkrankenkasse nach Maßgabe des Leistungstarifs, jedoch nur dann, wenn sie ärztlich verordnet sind. Bei der Ersatzbeschaffung eines Hilfsmittels, für das bereits bei der Erstbeschaffung eine ärztliche Verordnung der Kasse vorgelegt wurde, ist die Vorlage einer erneuten ärztlichen Verordnung nicht erforderlich. In diesem Falle erfolgt die Leistung im Rahmen des Leistungstarifs nach pflichtgemäßem Ermessen der Hessischen Beamtenkrankenkasse.

§ 21

Zahnersatz

An den Kosten für zahnärztliche Behandlung und Zahnersatz beteiligt sich die Kasse im Rahmen des Leistungstarifs. Der Zahnersatz muß von einem Zahnarzt als notwendig verordnet sein und der Wiederherstellung der Kaufähigkeit dienen.

§ 22

Wochenbeihilfe

(1) Weibliche Mitglieder und Mitversicherte erhalten bei Entbindungen eine Wochenbeihilfe nach Maßgabe des Leistungstarifs, wenn sie im Zeitpunkt der Entbindung 9 Monate bei der Hessischen Beamtenkrankenkasse versichert gewesen sind.

(2) Bei operativer Entbindung werden die Kosten einer Niederkunft in einem Wöchnerinnenheim oder Krankenhaus anstelle der Wochenbeihilfe nach dem Leistungstarif erstattet.

(3) Die Wochenbeihilfe wird gegen Vorlage einer Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung des Geburtsfalles gezahlt.

§ 23

Krankenhausbehandlung

(1) Im Rahmen des Leistungstarifs übernimmt die Hessische Beamtenkrankenkasse die Kosten für die Behandlung in Krankenhäusern. Die Krankenhausbehandlung muß zur Heilung der Erkrankung notwendig sein. Die Einweisung hat durch ärztliche Verordnung zu erfolgen.

(2) Als Krankenhausbehandlung im Sinne des Abs. 1 gelten nicht:

- a) die Aufnahme pflegebedürftiger Personen in eine Anstalt oder in ein Krankenhaus,
- b) die Aufnahme in Sanatorien und Heilanstalten für Tuberkulose- und Nervenranke,
- c) die Aufnahme in Krankenhäuser an Kurorten zur Behandlung der Erkrankung mit den dort vorhandenen und gebotenen speziellen Kurleistungen.

Anm. zu b) und c):

Bei Durchführung von Heilkuren vgl. § 25 Abs. 1.

§ 24

Hauspflege

(1) Die Kasse kann einen Zuschuß zu den Kosten einer Hauspflege durch eine geprüfte Krankenpflegekraft bzw. eine vom Arzt für geeignet erklärte Ersatzkraft gewähren, wenn die Aufnahme des Erkrankten in ein Krankenhaus erforderlich wäre, aber aus wichtigem Grund nicht durchgeführt werden kann oder soll. Hierüber ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

(2) Die zur Kostenerstattung angemeldeten Hauspflegekosten sind zu belegen und von dem behandelnden Arzt zu bescheinigen.

§ 25

Zuschüsse zu Heilkuren

(1) Zuschüsse zu Heilkuren aller Art, auch in Lungen- und Nervenheilstätten (§ 23 Abs. 2 Buchst b und c), können von

der Hessischen Beamtenkrankenkasse gewährt werden, wenn diese Kuren ärztlich verordnet sind und wenn ohne sie die Krankheit nicht oder nur mit verhältnismäßiger Verzögerung geheilt oder das Fortschreiten der Krankheit nicht verhütet werden könnte. Der Kuraufenthalt muß ärztlich überwacht sein.

(2) Der Zuschuß zu Kuren wird im Rahmen des Leistungstarifs nach pflichtgemäßem Ermessen der Hessischen Beamtenkrankenkasse gewährt.

§ 26

Sterbegeld

(1) Die Hessische Beamtenkrankenkasse gewährt ihren Mitgliedern und Mitversicherten im Rahmen des Leistungstarifs ein Sterbegeld.

(2) Das Sterbegeld wird an die natürliche oder juristische Person gezahlt, die die Begräbniskosten getragen hat. Es gehört nicht zum Nachlaß des Verstorbenen.

(3) Das Sterbegeld wird nur auf Antrag, dem eine Sterbeurkunde des zuständigen Standesamtes beigelegt ist, gezahlt. Der Kasse obliegt nicht die Prüfung der Empfangsberechtigung.

§ 27

Vertrauensarzt

Die Kasse kann ihre Leistungen davon abhängig machen, daß sich eine versicherte Person während oder nach der Krankheit von einem Arzt untersuchen läßt, der von der Kasse bestimmt und honoriert wird.

§ 28

Regelung der Ersatzansprüche gegen Dritte

(1) Mitglieder und Mitversicherte, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen gegen Dritte ein Anspruch auf Leistungen für die Behandlung von Körperschäden zusteht, haben gegenüber der Kasse nur insoweit einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen im Rahmen des Leistungstarifs, als diese durch den leistungsverpflichteten Dritten nicht voll gedeckt werden.

(2) Hat eine versicherte Person für einen Körperschaden, für dessen Behandlung die Kasse in Anspruch genommen wurde, gegen Dritte einen Schadensersatzanspruch, so geht dieser Anspruch in Höhe der von der Kasse gewährten Leistungen durch Abtretungserklärung auf sie über.

(3) Die Mitglieder und Mitversicherten sind verpflichtet, die Ansprüche nach Abs. 1 und 2 der Kasse unverzüglich anzuzeigen und die Schadensersatzansprüche (Abs. 2) der Kasse schriftlich abzutreten.

(4) Unterläßt der Versicherte die Anzeige oder verweigert er die Abtretung, dann fordert die Kasse die für die Behandlung des Körperschadens gewährten Leistungen zurück.

§ 29

Verjährung

Die Ansprüche auf Leistungen verjähren sich in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem die Rechnung, die als Unterlage der Kasse vorzulegen ist, zum ersten Male ausgefertigt wurde.

§ 30

Schiedsgericht

(1) Bei Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht endgültig.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen müssen, bestellt der Regierungspräsident in Darmstadt auf die Dauer von vier Jahren. Ein Beisitzer und sein Stellvertreter werden von dem Verwaltungsrat auf die gleiche Zeitdauer bestellt. Der zweite Beisitzer wird von dem Mitglied, das das Schiedsgericht anruft, namhaft gemacht und von der Geschäftsführung zur Sitzung geladen.

(3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht Mitglieder der Hessischen Beamtenkrankenkasse oder Bedienstete einer anderen Krankenkasse sein. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt sich nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet, inwieweit und in welcher Höhe der unterliegende Teil die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Verwaltung

§ 31

Verwaltungsorgane

Die Verwaltungsorgane der Kasse sind

- a) der Geschäftsführer und sein ständiger Stellvertreter,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Verwaltungsausschuß.

§ 32

Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführer der Hessischen Beamtenkrankenkasse und sein ständiger Vertreter werden von dem Regierungspräsidenten in Darmstadt berufen. Bei Verhinderung des Geschäftsführers werden die ihm obliegenden Aufgaben und Befugnisse von seinem ständigen Vertreter wahrgenommen.

(2) Die zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte erforderlichen Bediensteten werden der Kasse im Rahmen des Stellenplans zu Kap. 14 08 des Haushaltsplanes des Landes Hessen durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt zugewiesen.

(3) Die Kassengeschäfte — Ein- und Auszahlungen — werden im unbaren Zahlungsverkehr abgewickelt.

(4) Zu den laufenden Verwaltungsgeschäften gehört die Erledigung aller Verwaltungsaufgaben, die der Kasse durch diese Satzung und durch Weisung der Aufsichtsbehörde zugewiesen sind, soweit nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrats oder des Verwaltungsausschusses gegeben ist.

(5) Der Geschäftsführer hat den Verwaltungsrat laufend über die Kassengeschäfte zu unterrichten und ihm vierteljährlich mindestens einmal den Stand der Einnahmen und Ausgaben mitzuteilen.

(6) Der Geschäftsführer hat am Jahresende eine Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Geschäftsjahr zu erstellen und dem Verwaltungsrat zur Prüfung vorzulegen.

§ 33

Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat der Hessischen Beamtenkrankenkasse gehören der Geschäftsführer der Kasse sowie zwei Mitglieder an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses von dem Regierungspräsidenten in Darmstadt auf die Dauer von vier Jahren berufen.

(2) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Geschäftsführer.

(3) Der Verwaltungsrat berät und beschließt

- a) über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 bis 4 und über die Mitversicherung von Familienmitgliedern nach § 11 Abs. 1 und 2,
- b) über die Kündigung der Mitgliedschaft nach § 6 und über den Ausschluß von Mitversicherten von den Leistungen der Kasse nach § 11 Abs. 4 Buchst. e,
- c) über die Bewilligung von Kannleistungen nach den Vorschriften dieser Satzung, insbesondere auch in solchen Fällen, in denen die Kassenleistungen von dem Vorliegen einer besonderen Härte abhängig gemacht werden (§ 14 Abs. 2),
- d) über Beschwerden der Mitglieder, soweit und solange nicht das Schiedsgericht mit derselben Sache befaßt wird.

(4) Der Verwaltungsrat hat das Recht, sich von dem Geschäftsführer über die Geschäftsführung unterrichten zu lassen sowie die Akten und die Bücher der Kasse einzusehen.

(5) Der Verwaltungsrat hat ferner die von dem Geschäftsführer aufgestellte Jahresrechnung vor der Beschlußfassung durch den Verwaltungsausschuß zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bericht niederzulegen. Er hat weiterhin das Recht, notwendige Satzungsänderungen anzuregen, insbesondere auch Änderungen des Beitragstarifs und des Leistungstarifs. Über die Anregungen beschließt der Verwaltungsausschuß.

§ 34

Verwaltungsausschuß

(1) Dem Verwaltungsausschuß gehören der von dem Regierungspräsidenten bestellte Geschäftsführer, sein ständiger Vertreter und fünf Mitglieder an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Kassenmitglieder von dem Regierungspräsidenten in Darmstadt auf die Dauer von vier Jahren berufen.

(2) Die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses soll sich nach den Berufs- und Beitragsgruppen der Mitglieder

sowie nach den noch im Dienst und im Ruhestand befindlichen Mitgliedern richten.

(3) Der Verwaltungsausschuß wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Verwaltungsausschusses und leitet die Sitzungen.

(4) Der Verwaltungsausschuß berät und beschließt:

- a) über die Jahresrechnung,
- b) über Satzungsänderungen,
- c) über Änderungen der Beitragssätze und des Leistungstarifs.

(5) Die beschlossenen Änderungen der Satzung, der Beitrags- und Leistungstarife werden erst wirksam, wenn der Regierungspräsident in Darmstadt diese Änderungen genehmigt hat.

§ 35

Sitzungen

(1) Der Verwaltungsrat und der Verwaltungsausschuß fassen ihre Beschlüsse durch Abstimmung. Für die Annahme eines Beschlusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausschlaggebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der Verwaltungsrat und der Verwaltungsausschuß werden von ihren Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf auf Grund der Vorschriften dieser Satzung, auf Verlangen des Regierungspräsidenten in Darmstadt oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. des Verwaltungsausschusses.

§ 36

Aufwandsentschädigung

Die in den Verwaltungsrat und Verwaltungsausschuß berufenen Mitglieder der Kasse sind in dieser Aufgabe ehrenamtlich tätig. Sie erhalten, soweit notwendig, Ersatz der baren Auslagen, Reisekosten der Reisekostenstufe I HRKG sowie eine gesondert festzusetzende Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld).

§ 37

Aufgaben und Befugnisse der Aufsicht

(1) Der Regierungspräsident in Darmstadt führt die Aufsicht über die Hessische Beamtenkrankenkasse. Er genehmigt die Satzungsänderungen sowie die Änderungen des Beitrags- und des Leistungstarifs. Ihm sind vorzulegen:

- a) vierteljährlich eine Übersicht über die Finanzlage der Kasse,
- b) spätestens am 31. März eines jeden Jahres eine beglaubigte Abschrift der Jahresrechnung.

(2) Der Regierungspräsident in Darmstadt ist befugt:

- a) Geschäftsprüfungen bei der Hessischen Beamtenkrankenkasse vorzunehmen,
- b) Satzungsänderungen und Änderungen des Beitrags- und des Leistungstarifes in die Wege zu leiten,
- c) Zuschüsse des Landes Hessen gemäß § 9 der Satzung beim Hessischen Minister der Finanzen zu beantragen.

(3) Hat der Regierungspräsident Änderungen der Beitrags- und Leistungstarife in die Wege geleitet und kommt der Verwaltungsausschuß seiner Verpflichtung nicht nach bzw. beschließt er einen angemessenen Leistungstarif nicht, so ist der Regierungspräsident befugt, die Angelegenheit unter Darlegung der Gründe für die Neufestsetzung der Beitrags- und Leistungstarife erneut dem Verwaltungsausschuß zur Beschlußfassung vorzulegen. Kommt ein Beschluß über eine angemessene Festsetzung der Beiträge und der Leistungen abermals nicht zustande, so kann der Regierungspräsident die Beiträge und Leistungen festsetzen. Gegen diese Entscheidung über die Festsetzung der Beiträge und Leistungen durch den Regierungspräsidenten steht dem Verwaltungsausschuß der Verwaltungsrechtsweg offen.

(4) Für die Haushalts-, Kassen und Rechnungsführung gelten die Vorschriften für das staatliche Kassen- und Rechnungswesen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Die Rechnung der Kasse wird vom Staatlichen Rechnungsprüfungsamt in Darmstadt vorgeprüft und vom Rechnungshof des Landes Hessen geprüft.

§ 38

Schlußbestimmungen

(1) Die Neufassung der Satzung und alle Satzungsänderungen, Änderungen der Beitragssätze und der Leistungstarife werden nach Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in

Darmstadt von diesem im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

(2) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1981 in Kraft. Der Leistungstarif (Anl. 2) gilt für alle Erstattungsfälle, bei denen Aufwendungen nach dem 30. Juni 1981 entstehen.

(3) Die Mitglieder erhalten einen Abdruck dieser Satzung und werden durch Rundschreiben über Änderungen dieser Satzung, Änderungen der Beitrags- und Leistungstarife benachrichtigt.

Die vorstehende Satzung wird auf Grund der Ermächtigung des Hessischen Ministers des Innern (Erlaß vom 22. November 1968 — I B 12 — 15 r 07 —) erlassen.

(4) Die Satzung vom 28. November 1968 (StAnz. S. 1947), zuletzt geändert am 7. September 1971 (StAnz. S. 1608), wird aufgehoben.

Darmstadt, 15. Mai 1981

Der Regierungspräsident

I 1 — 54 e 14/07 (1)

StAnz. 27/1981 S. 1377.

Anlage 1 der Satzung

Beitragstarif der Hessischen Beamtenkrankenkasse

Monatseinkommen der Stammversicherten	Monatbeiträge für Mitversicherte		
	Stammversicherte	Ehegatten u. sonstige Angehörige	Kinder
DM	DM	DM	DM
bis 500,—	25,—	13,—	7,—
700,—	30,—	15,—	8,—
900,—	40,—	20,—	10,—
1100,—	50,—	25,—	13,—
1300,—	60,—	30,—	15,—
1500,—	70,—	35,—	18,—
1700,—	80,—	40,—	20,—
1900,—	90,—	45,—	23,—
2100,—	100,—	50,—	25,—
2300,—	110,—	55,—	28,—
2500,—	120,—	60,—	30,—
2700,—	130,—	65,—	33,—
2900,—	140,—	70,—	35,—
3100,—	150,—	75,—	38,—
3300,—	160,—	80,—	40,—
3500,—	170,—	85,—	43,—
3700,—	180,—	90,—	45,—
3900,—	190,—	95,—	48,—
4100,—	200,—	100,—	50,—
4300,—	210,—	105,—	53,—
4500,—	220,—	110,—	55,—
4700,—	230,—	115,—	58,—
4900,—	240,—	120,—	60,—
5000,—	245,—	123,—	62,—
über 5000,—	250,—	125,—	63,—

1. Für die Beitragsfestsetzung gilt folgendes:
 - a) Bei den Gehaltsempfängern oder Empfängern von Versorgungsbezügen berechnen sich die Beiträge nach den monatlichen ungekürzten Bruttobezügen,
 - b) bei Mitgliedern, die ausschließlich eine Rente von einer Versicherungsanstalt oder dergleichen beziehen, nach der monatlichen Bruttorente,
 - c) bei den übrigen Mitgliedern nach den monatlichen Einkünften.
 - d) Sonstige Nebeneinnahmen werden nicht zur Beitragsberechnung herangezogen.
 - e) Verheiratete weibliche Stamm-Mitglieder ohne eigenes Einkommen sind mit der Hälfte des monatlichen Bruttoeinkommens des Ehemanns zur Beitragsberechnung heranzuziehen. Wird das Einkommen des Ehemannes der Kasse nicht nachgewiesen, so ist der Höchstbeitrag für Stamm-Versicherte zu entrichten.
 - f) Die Sonderzuwendung ist nach Abzug eines Freibetrages von DM 600,— den Bezügen des Monats zuzuschlagen und zur Beitragsberechnung heranzuziehen, in dem sie gezahlt wird; ebenso verhält es sich mit dem Urlaubsgeld.
2. Wird die von der Kasse geforderte Einkommenserklärung oder ein Einkommensnachweis nicht vorgelegt, so wird der Höchstbeitrag für Stamm- und Mitversicherte von der Kasse festgesetzt und eingezogen.

Anlage 2 der Satzung

Leistungstarif der Hessischen Beamtenkrankenkasse

1. Ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Behandlung durch Heilpraktiker
Ersatz mit 50 v. H. der beihilfefähigen Kosten.
2. Heilbehandlung (z. B. Bäder, Massagen, Krankengymnastik, Trinkkuren, Inhalationen)
Ersatz mit 50 v. H. der beihilfefähigen Kosten, wenn die Behandlung ärztlich verordnet wurde.
3. Krankenhausbehandlung
Ersatz mit 35 v. H. der beihilfefähigen Kosten.
4. Sanatoriumsbehandlung
Ersatz mit 50 v. H. der beihilfefähigen Kosten, wenn die Behandlung ärztlich verordnet wurde.
5. Heilkuren
Ersatz der Kosten nach Nr. 1., 2. und 6., wenn die Heilkur ärztlich verordnet wurde.
6. Arznei- und Heilmittel, Verbandsmittel und dgl.
Ersatz mit 50 v. H. der beihilfefähigen Kosten.
7. Hilfsmittel
Ersatz der Kosten für die Anschaffung und Reparatur von ärztlich verordneten Hilfsmitteln mit 50 v. H. der beihilfefähigen Kosten.
8. Geburtsfälle
Ersatz der Kosten für die Hebamme, die ärztliche Hilfe und Schwangerschaftsüberwachung, die vom Arzt oder der Hebamme verbrauchten Stoffe und Verbandsmittel sowie die auf schriftliche ärztliche Verordnung beschafften Stoffe wie Heilmittel, Verbandsmittel und dgl., für die Unterkunft und Verpflegung in Entbindungsanstalten mit 50 v. H. der Kosten.
9. Beförderungskosten
Ersatz mit 50 v. H. der beihilfefähigen Kosten.
10. Inanspruchnahme einer Berufspflegekraft oder einer vom Arzt für geeignet erklärten Ersatzkraft
Ersatz mit 50 v. H. der beihilfefähigen Kosten.
11. Sterbegeld
Für Versicherte bis 14 Jahre 100,— DM.
Für Versicherte über 14 Jahre 250,— DM.

12. Kürzung des Ersatzes für beihilfeberechtigte Versicherte

Für beihilfeberechtigte Versicherte ermäßigt sich der Kostenersatz nach Nrn. 1 bis 10, wenn im Zuge der Neustrukturierung des Beihilferechts eine Begrenzung der Beihilfen auf 100 v. H. der krankheitsbedingten Aufwendungen eingeführt wird.

Anmerkung zum Leistungstarif:

Beihilfefähige Kosten im Sinne des Leistungstarifs sind die nach der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils gültigen Fassung beihilfefähigen Aufwendungen.

810

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 20. Juni 1980 vom Regierungspräsidenten in Darmstadt für Kriminalkommissar Manfred Graumann ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 13-352 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 16. Juni 1981

Der Regierungspräsident

III 3 — 7 d 14

StAnz. 27/1981 S. 1382

811

KASSEL

Aufhebung von Wohnplätzen in Korbach, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Auf Antrag der Stadt Korbach werden der im Stadtteil Goldhausen gelegene Wohnplatz „Eisenberge“, der im Stadtteil Leibach gelegene Wohnplatz „Erlheim“ und der im Stadtteil Lengfeld gelegene Wohnplatz „Alte Wiese“ gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung aufgehoben.

Kassel, 1. Juni 1981

Der Regierungspräsident

I/2a — 3k 08-01

StAnz. 27/1981 S. 1382

BUCHBESPRECHUNGEN

Sieder—Zeitler, Wasserrecht, Band I: Wasserhaushaltsgesetz. Erläutert von Frank Sieder, Reg.Präs. von Schwaben in Augsburg, Dr. Herbert Zeitler, Ministerialdirig. im Bayerischen Staatsministerium des Innern — Oberste Baubehörde —, München, Dr. Heinz Dahme, Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium des Innern — Oberste Baubehörde —, München, unter Mitarbeit von Dr. Ernst Hlavaty, Rechtsanwalt in München, Karl Kleemann, Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium des Innern in München, und Dr. Wolfgang Hecker, Oberregierungsrat im Bayerischen Staatsministerium des Innern in München. Loseblattkommentar, 6. Erg.Liefg., Stand Oktober 1980, rd. 410 S., 92,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Der als Band I des Werkes „Wasserrecht, Kommentar von Sieder—Zeitler“ erschienene Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz wird nunmehr durch die 6. Ergänzungslieferung erneut aktualisiert, nachdem die 5. Ergänzungslieferung den Kommentar auf den Stand vom Mai 1979 gebracht hatte.

Während die 5. Ergänzungslieferung die Änderungen und Ergänzungen des Kommentars auf Grund des 4. Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes abschloß, werden nunmehr für den ersten Teil des Kommentars die zwischenzeitlich eingetretenen weiteren Änderungen berücksichtigt. So sind seit der letzten Ergänzungslieferung nach dem Stand vom Juni 1979 durch die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes durch das neue Umweltstrafrecht sowie die Änderung anderer Rechtsvorschriften wie des Bundesberggesetzes, die sich auf die Kommentierung der wasserrechtlichen Vorschriften auswirkten, zahlreiche Ergänzungen notwendig geworden. Diese berücksichtigen auch die zwischenzeitlich angefallene umfangreiche Rechtsprechung und den wasserrechtlichen Bezug neuer Technologien. Insgesamt war es nicht möglich, diese Änderungen in einer einzigen Ergänzungslieferung unterzubringen. Daher beschränkt sich die vorliegende 6. Ergänzungslieferung auf die Aktualisierung der § 1 bis 22 WHG.

In einer demnächst folgenden 7. Ergänzungslieferung bleibt die Überarbeitung der restlichen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Anhangs vorbehalten, in den auch die neuen einschlägigen Vorschriften des Umweltstrafrechts mit Erläuterungen übernommen werden sollen.

Ohne auf die Länder-Wassergesetze näher einzugehen, beschränkt sich der vorliegende Kommentar allein auf die Darstellung des Wasserhaushaltsgesetzes. Er ist neben dem Kommentar von Gieseke/Wiedemann/Czychowksi als die bisher umfangreichste und ausführlichste Erläuterung des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) anzuspprechen. In leichter, auch für Nichtjuristen verständlicher Weise dargestellt, zeichnet sich die Bearbeitung der Materie als tiefgründend und erschöpfend aus. Die

Verfasser setzen sich eingehend mit der seither erschienenen Literatur und der bisherigen Rechtsprechung kritisch und überzeugend auseinander.

Zu jeder einzelnen Bestimmung ist zunächst in einem besonderen Abschnitt die grundsätzliche Bedeutung der Vorschrift bzw. die Stellung der Vorschrift im System des Gesetzes behandelt. Es folgen sodann einzelne gehende Ausführungen über die Vorschrift, ihre Auslegung sowie Fragen der ergänzenden Gesetzgebungsbefugnis der Länder. Schließlich werden noch die landesrechtlichen Bestimmungen, die die entsprechende Vorschrift des Wasserhaushaltsgesetzes ausfüllen oder vervollständigen, wenn auch nur paragrafenmäßig, zitiert. Die Ausgestaltung des Werkes als Loseblattkommentar ermöglicht es, alle Änderungen des Gesetzestextes und die weitere Rechtsprechung zu berücksichtigen sowie die Erläuterungen erforderlichenfalls zu ergänzen, ohne jeweils das Werk erneut vollkommen neu aufzulegen.

Der Kommentar ist von ausgezeichneten Juristen, die mitten in der Praxis stehen und dem Rezensenten persönlich bekannt sind, erarbeitet. Alle, die mit der sehr schwierigen Materie des Rechts der Wasserwirtschaft zu tun haben, insbesondere auch die Praktiker, werden in diesem Kommentar ein ausgezeichnetes Hilfswerk und Nachschlagewerk finden. Die Verfasser hoffen, den Benutzern damit wieder das Erläuterungsbuch auf den aktuellen Stand überarbeitet zum praktischen Gebrauch übergeben zu haben.

Ministerialrat Friedrich-Karl Schneider

Justiz für den Bürger. Herausforderungen, Antworten und Perspektiven. Herausgegeben von Rudolf Wassermann mit Beiträgen von Karl Kohlegger, Gerhard Reischl, Hans-Jochen Vogel und Rudolf Wassermann. 1981, 172 S., kart., 24,80 DM. Verlag Hermann Luchterhand, 5450 Neuwied.

Die von Wassermann herausgegebene Schrift faßt Vorträge zusammen, die während des Jubiläumsjahres 1978/79 im Bereich der Braunschweiger Justiz gehalten wurden. Es ist ohne Frage verdienstvoll, diese Festvorträge broschiert herauszugeben, um ihre Verbreitung über den Kreis der geladenen Gäste hinaus zu sichern. Gerade die von Wassermann erhobene Forderung nach mehr Bürgerfreundlichkeit der Justiz darf nicht nur festlicher Gedanke bleiben, sondern muß mit Beharrlichkeit und kleinen Schritten im Justizalltag durchgesetzt werden.

Die Ausführungen Vogels sind von unkritischem Lob der Reichsjustizgesetze ebenso entfernt wie von modischer Bewertungsskepsis. Das Gesetzeswerk wird als entscheidende Etappe auf dem Weg zum bürgerlichen Rechtsstaat und als vorerst noch utopisches Modell für ein europäisches Gerichtsverfassungsrecht gesehen, freilich mit dem

Mangel der Systemperfektion und eines Gesetzesästhetizismus, der sich oft genug mit der formalen Gleichheit begnügt, wo eine funktionelle Betrachtungsweise Ungleichgewichtigkeiten erweist.

Der Beitrag Wassermann stellt die Frage nach der Bürgerfreundlichkeit der Rechtspflege und untersucht eine Fülle von Einzelaspekten, von der Gerichtsorganisation bis zur Sprache, von Architektur und Gebäudeausstattung bis zum Umgang mit den Medien und alternativer Rechtspflege mit Hilfe von Schiedsstellen. Letzteren mißt er indessen nur begrenzte Bedeutung zu, da der rechtsuchende Bürger vor den Selbstverwaltungsorganen seines Kontrahenten immer wieder die Befürchtung äußert, es werde nach dem „Krähenprinzip“ verfahren.

Der Beitrag Reischls, des deutschen Generalanwalts beim EuGH macht die Funktion des Luxemburger Gerichtshofs deutlich, der in der Öffentlichkeit sehr viel weniger bekannt ist als der mit spektakuläreren Fällen befaßte EGMR in Straßburg.

Für das innerstaatliche Recht von Interesse sind die von Kohlegger mitgeteilten positiven Erfahrungen Österreichs mit der Verfahrenskostenhilfe, die dort das überkommene Armenrecht bereits 1973 abgelöst hat. Die Abkehr vom Alles-oder-Nichts-Prinzip hatte dort dazu geführt, daß Verfahrenskostenhilfe auch für Kosten- und Gebührenanteile bewilligt werden kann, wie z. B. für Sachverständigenkosten. Das Tabellensystem unserer Prozeßkostenhilfe wird dem österreichischen Gesetzgeber zur Übernahme empfohlen. Zum Abschluß fordert Kohlegger die Pflichtrechtchutzversicherung, zu deren nicht ganz überzeugender Rechtfertigung die Parallele zwischen Prozeßführung und stationärem Krankenhausaufenthalt bemüht wird — eine bittere Pille für die Justiz, die gerade dabei ist, durch bürgerfreundliches Verhalten den Vergleich mit dem Gang zum Zahnarzt abzuschütteln.

Ministerialrat Dr. Werner H o f m a n n

Strahlenschutz. Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien, Merkblättern usw. mit Erläuterungen (Hauptband sowie Ergänzungsband I). Begründet 1964 von MinR Dipl.-Ing. Bäck, weitergeführt seit 1967 von Dipl.-Phys. Oswald H i n r i c h s, Ministerialrat im Hessischen Sozialministerium, Wiesbaden. Loseblattsammlung, 16. Erg.Liefg., Stand Januar 1981, 212 S., 63,60 DM. Gesamtwerk, 149.— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun u. Co. KG, 6200 Wiesbaden.

Durch die vorliegende 16. Ergänzungslieferung der Loseblattsammlung (zuletzt besprochen in StAnz. 1980 S. 1525) werden die Kosten-novelle zum Atomgesetz (darin sind Regelungen insbesondere zur Frage der Kosten für die Benutzung der Landessammelstellen für radioaktive Abfälle und des — noch nicht vorhandenen — Bundesendlagers enthalten), Erläuterungen zur Atomanlagen-Verordnung (Einwendungsausschluß) sowie die Änderung des Luftverkehrs-gesetzes eingearbeitet. Das Verzeichnis der nach Strahlenschutzrecht zuständigen Landesbehörden und sonstiger zuständiger Stellen wird an dem neuesten Stand gebracht.

In dem neu aufgenommenen Auszug aus dem Strafgesetzbuch sind die §§ 310 b, 311 a—e, 324—330 d enthalten mit Straftatbeständen auf dem Gebiet der Kernenergie und der ionisierenden Strahlen.

Die Richtlinien der EG-Grundnormen sind in der Fassung vom 15. Juli 1980 abgedruckt.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wurde der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Dezember 1979 zur Verfassungsmäßigkeit der Genehmigungsvorschriften für Kernkraftwerke aufgenommen.

Die bewährte Sammlung ist eine wertvolle Hilfe bei der Bearbeitung von Aufgaben auf dem vielgestaltigen Gebiet des Strahlenschutzes.

Gewerbeoberrat Dr. Klaus D e m e l

Erinnerung und Beschwerde. Von Bernhard K u n z. Ein Beitrag zum Rechtsschutz in der zivilprozessualen Zwangsvollstreckung. Juristische Studien, Bd. 66, 1980, XVII, 335 S., kt. 75.— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen.

Der vollstreckungsrechtliche Rechtsschutz gerät immer mehr in Gefahr, sich in Kasuistik aufzulösen. Diese Kasuistik schafft vor allem Verwirrung statt Transparenz, sie führt zur Unberechenbarkeit der Rechtspflege. Ein gemeinsamer Grundgedanke ist kaum mehr ersichtlich. Ziel der Arbeit des Verf. ist es, insbesondere der Praxis einen Weg aufzuzeigen, wie sich alte und neue Streitfragen in sachgerechter Weise lösen lassen, ohne daß mit dem Gedanken der Instanzerhaltung für den nichtgehörten Betroffenen gebrochen werden muß.

Zunächst ist es erforderlich, die zum Verhältnis der Vollstreckungserinnerung, der sofortigen Beschwerde und der sofortigen weiteren Beschwerde vertretenen Meinungen zu ordnen und kritisch zu würdigen. Im Hauptabschnitt des Buches (S. 110—245) versucht der Verf. eine eigene Auffassung zum Verhältnis der sofortigen Beschwerde zur Richtererinnerung (Vollstreckungserinnerung im Richterbereich) zu entwickeln und zu begründen. Er kommt zum Ergebnis, entgegen dem Wortlaut des § 577 III ZPO sei der Richter dann zur Abhilfeentscheidung verpflichtet, wenn der Betroffene vor Erlass der Entscheidung nicht gehört worden ist. Es müsse entsprechend der Regelung in § 311 III StPO eine kleine Abhilfeloösung anerkannt werden. Das Abhilfefeitfahren, das der Verf. eingehend darlegt, sei im Laufe der Entwicklung verformlicht worden. Heute bedeute die Abhilfeprüfung ein deutliches Mehr an Rechtssicherheit. Der Betroffene erhalte auf seine Frage nach dem richtigen Rechtsbehelf eine eindeutige Antwort. Im letzten Abschnitt des Buches untersucht der Verf. den Rechtsschutz derjenigen, die außer dem Gläubiger und dem Schuldner zur Anfechtung von Vollstreckungsbeschlüssen berechtigt sind. So sehr der Vorschlag des Verf. zu begrüßen ist, so bedarf es doch einer Gesetzesänderung, bevor die Gerichte diesen neuen Weg beschreiten können. Allerdings beabsichtigt der Gesetzgeber, eine Anhörungsrüge einzuführen, um dadurch die Schwierigkeiten zu lösen, die durch die Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs auftreten. Die Arbeit des Verf. wird bei den Bemühungen um eine Transparenz der zwangsvollstreckungsrechtlichen Rechtsmittel von erheblicher Bedeutung sein.

Vizepräsident des Landgerichts Dr. Klaus K i n d

Seit der Verabschiedung des neuen Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693) — in Kraft getreten am 1. April 1974 — sind sieben Jahre vergangen. Ein genügend langer Zeitraum zu erkennen, wo die Hauptprobleme in der Praxis liegen, wie im Vorwort zu nunmehr vorgelegten völlig neu bearbeiteten 5. Auflage betont wird. Die Intention der Verfasser, deshalb den Versuch zu unternehmen, neue Lösungen aufzuzeigen, Darstellungen dort zu straffen, wo sich dies aus praktischer Erfahrung als notwendig erwiesen hat sowie schließlich die umfangreiche Rechtsprechung kritisch und sorgfältig einzuarbeiten, kann als gelungen bezeichnet werden. Ebenfalls in die Kommentierung eingearbeitet wurde die umfangreiche Literatur, die sich mit Problemen des Personalvertretungsrechts in den letzten Jahren auseinandergesetzt hat.

Besonders die Berücksichtigung der neuesten verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen bei der Kommentierung gibt eine verlässliche Hilfestellung bei der Interpretation der im Einzelfall anzuwendenden Vorschriften. Ist doch gerade das Personalvertretungsrecht dafür bekannt, daß es eine Fülle unbestimmter Rechtsbegriffe enthält, die höchst unterschiedlich auslegbar sind und so an begrifflicher Klarheit für denjenigen einbüßen, der auszulegen hat und bestimmte Rechtsfolgen ableiten soll. Die tägliche Praxis im Umgang mit den Vorschriften des Personalvertretungsrechts zeigt dies, nicht zuletzt wegen des gewandelten Verständnisses über die Beteiligung der Personalvertretungen an Entscheidungen, die das innerdienstliche Verhältnis der Bediensteten zur Dienststelle betreffen.

Die Berücksichtigung der umfangreichen Rechtsprechung und Literatur wird deutlich an dem Umfang des Kommentars. Die Seitenzahl hat sich erhöht von bisher 752 Seiten (4. Auflage 1978) auf nunmehr 120 Seiten. Der Kommentar enthält nach dem Abdruck eines Abkürzungs- und Literaturverzeichnisses zunächst eine ausführliche Einleitung über die geschichtliche Entwicklung des Personalvertretungswesens im öffentlichen Dienst. Es folgen dann der Gesetzestext des Bundespersonalvertretungsgesetzes (Seite 39—83), die Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften (Seite 85—940) und die Wahlordnung mit Erläuterungen (Seite 941—1086). In einem Anhang ist enthalten eine Mustergeschäftsordnung für den Personalrat, ein Abdruck des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 30. Oktober 1979 über die Kosten der Teilnahme an Schulungen und Bildungsveranstaltungen, ein Auszug aus dem Arbeitsgerichtsgesetz und die Verordnung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalvertretungsmitglieder. Den Abschluß bildet, wie auch in den vorangegangenen Auflagen, ein umfangreiches Stichwortverzeichnis.

Der Kommentar ist sehr sorgfältig und übersichtlich gegliedert und mit Erläuterungen versehen, in die man sich nicht erst lange hineinlesen muß, um Lösungen zu finden. Erleichtert wird die Suche nach Beantwortung wichtiger Fragen durch eine der Kommentierung jeder einzelnen Vorschrift vorangestellte Inhaltsübersicht über die behandelten Themen. Hervorzuheben sind auch die bei den einzelnen Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes enthaltenen Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften in den Landesgesetzen, die dem auf Landesebene mit personalvertretungsrechtlichen Fragen befaßten nützliche Auslegungshilfen geben. Bei der Kommentierung berücksichtigt wurden auch neue Gesetze und sonstige geänderte Rechtsvorschriften, die das Personalvertretungsrecht betreffen. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang das am 1. Januar 1978 in Kraft getretene Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 27. Januar 1977. Grundlagen und Umfang des Informationsanspruchs der Personalvertretungen erhalten durch dieses Gesetz eine besondere Bedeutung. Das Problem des Umgangs der Personalvertretung mit personenbezogenen Daten im Hinblick auf die besondere Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses wird recht ausführlich behandelt. Bedeutsame Einzelfragen (z. B. ob die Personalvertretung „Dritter“ i. S. d. BDSG ist, ob die speichernde Dienststelle überhaupt Daten an die Personalvertretung weitergeben darf sowie die Frage der besonderen Verpflichtung den Personalratsmitgliedern auf das BDSG) werden zuverlässig beantwortet.

Erwähnt sei schließlich noch die in diesem Band miteingearbeitete Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz. Damit ist unter gleichzeitigem Einschluß der Vorschriften des Gesetzes über das Wahlverfahren die Vorbereitung und Durchführung der Personalratswahlen in knapp gefaßter Form unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und Literatur für alle diejenigen erleichtert worden, die als Mitglieder im Wahlvorstand die Personalratswahlen und Jugendvertreterwahlen durchzuführen haben.

Der Kommentar ist genau das, was er sein will: ein Ratgeber — der das Personalvertretungsrecht mit seinen vielfältigen Problemen wissenschaftlich durchdringt,

— der umfassend die seit der Verabschiedung des BPersVG aufgetretenen praktischen Fragen beantwortet.

Regierungsrat Karl Heinrich H a u s

Beihilfavorschriften — Unterstützungsgrundsätze — Vorschubrichtlinien. Von M i l d e n b e r g e r / H o f f m a n n. Kommentar mit Ausführungs-, Vollzugs- und Nebenvorschriften sowie Musterbeispielen für Bund und Länder. Loseblattsammlung (5 Bände), 7. Aufl., 27. Erg.Liefg., 376 S., 79,50 DM einschl. eines neuen Ordners, Gesamtwerk, 132.— DM. (Rechtsstand 1. Oktober 1980.) Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm GmbH & Co. KG, 8000 München 80.

Die 27. Ergänzungslieferung zu dem o. a. Kommentar enthält eine Reihe weiterer Vollzugsregelungen des Bundesministers des Innern zu den Beihilfavorschriften. Die wesentlichen Vollzugsregelungen sind

— Anwendung der Nr. 3 Abs. 4 Satz 1 der BhV bei Schadensersatzansprüchen;

— Liquidation von zahnprothetischen Leistungen durch Zahnärzte (Nr. 8 Abs. 2 BhV);

— Antragsverfahren nach Nr. 14 Abs. 4 BhV bei Sozialhilfeträgern. Diese Vollzugsregelungen sowie weitere Rechtsänderungen und die neuere Rechtsprechung führte zu einer Überarbeitung des Kommentartextes des Werkes an zahlreichen Stellen. Fast 40 Prozent der 27. Ergänzungslieferung entfällt auf den Kommentartext. Das umfassende Werk mußte um einen weiteren (fünften) Ordner vergrößert werden.

Die Verfasser haben angekündigt, daß mit der nächsten Ergänzungslieferung unter anderem die Anhänge Nr. 8 (Gebührenordnung — Ärzte) und Nr. 9 (Gebührenordnung — Zahnärzte) auf den neuesten Stand gebracht würden.

Der ausführliche Kommentar, der von den Verfassern sehr zeitnah gehalten wird, kann uneingeschränkt empfohlen werden.

Oberamtsrat Herbert H ö r n e r

Bundespersonalvertretungsgesetz. Kommentar von Walter G r a b e n d o r f f, Clemens W i n d s c h e i d, Wilhelm I l b e r t z. 1981, 5. völlig neu bearbeitete Aufl., 120 S., Leinen, 168.— DM. Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart.

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1981

MONTAG, 6. JULI 1981

Nr. 27

Gerichtsangelegenheiten

2074

VIII 148 — Zulassung als Rechtsbeistand: Herrn Hans-Jochem R a u s c h, 6090 Rüsselsheim-Königstädten, Gumbachstr. 27, habe ich die Zulassung als Rechtsbeistand auf den Gebieten Handels- und Gesellschaftsrecht erteilt.

Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor dem Amtsgericht wurde nicht gestattet.

6100 Darmstadt, 11. 6. 1981

Der Präsident des Landgerichts

2075

371 a E — 1.1606 — 1. Änderung der Erlaubnisurkunde vom 27. 1. 1981: Der Rechtsbeistand und Steuerbevollmächtigte Rainer K e i l, wohnhaft Berliner Straße 40, 6370 Oberursel/Taunus, hat seinen Geschäftssitz von Oberursel nach Am Hauptbahnhof 10, 6000 Frankfurt am Main 1, verlegt.

Der Inhalt der Erlaubnisurkunde des Präsidenten des Landgerichts in Frankfurt am Main vom 27. 1. 1981 bleibt im übrigen unberührt.

6000 Frankfurt am Main, 11. 6. 1981

Der Präsident des Amtsgerichts

2076

H. 201 — Erlaubniserteilung: Frau Steuerberaterin Ursula H e r r m a n n, geb. Lesch, geboren am 8. Mai 1939 in Gießen, wohnhaft Ebelstr. 37, 6300 Gießen, wird auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 — RGBl. I S. 1478 — die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf die Gebiete Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Gesellschaftsrecht erteilt.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. AVO zu dem o. a. Gesetz vom 3. 4. 1936 — RGBl. I S. 359 —. Als einzig werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ erlaubt.

Diese Erlaubnis allein berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Gießen.

6300 Gießen, 23. 6. 1981

Der Präsident des Amtsgerichts

2077

E 371.2 — 51 — Erlaubniserteilung: Herrn Steuerbevollmächtigten Helmut S t r a u s s, Villbacher Straße 16, 6485 Biebergemünd-Kassel, habe ich heute die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten erteilt.

Der Ort des Geschäftssitzes ist Biebergemünd.

6450 Hanau, 30. 6. 1981

Der Präsident des Landgerichts

2078

7 V — 152 — Erlaubniserteilung: Herrn Steuerbevollmächtigten Uwe H o r n, 3550 Marburg, Uferstr. 3, ist die Erlaubnis er-

teilt, fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig zu besorgen.

Sein Geschäftssitz ist Marburg.

3550 Marburg, 19. 6. 1981

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

2079

GR 463 — Neueintragung — 23. 6. 1981: Eheleute Angestellter Emil Wilhelm Hans Georg Dietrich Preiß und Gisela Hiltrud geb. Heymann, beide Hohenstein 5. In der notariell beurkundeten eidesstattlichen Versicherung vom 3. April 1981 haben die Eheleute Preiß erklärt, daß für die Ehe Gütertrennung vereinbart ist.

6298 Bad Schwalbach, 23. 6. 1981

Amtsgericht

2080

GR 464 — Neueintragung — 23. 6. 1981: Eheleute Ingenieur Eckhard Adolf Peter Knauff und Kaufruff Rosemarie geb. Emericch, beide Taunusstein 1. Durch notariellen Vertrag vom 2. März 1981 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

6298 Bad Schwalbach, 23. 6. 1981

Amtsgericht

2081

GR 285 — Veränderung — 24. 6. 1981: Eheleute Johann Jobst Adolf Fascher und Rosemarie geb. Grethe, wohnhaft Buchwaldstr. 13, 3565 Breidenbach-Niederdielen. Nach dem Vertrag vom 1. 6. 1981 (UR 177/81 des Notars Schuster in Biedenkopf) ist Vorbehaltsgut des Ehemannes a) das derzeit noch im Grundbuch von Niederdielen, Band 18, Blatt 652, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 5, Flur 7, Flurstück 61, Wald (Holzung), Im Pferdsbach, Größe 33,17 Ar, und b) die derzeit noch im Grundbuch von Niederdielen, Band 23, Blatt 806, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, Flur Nr. 5, Flurstück 145, Wald (Holzung), Im Gutenbach, Größe 29,40 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 238, Nadelwald, An der Niederhörler Grenze, Größe 29,38 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 60, Laubwald, Im Pferdsbach, Größe 8,80 Ar.

3560 Biedenkopf, 24. 6. 1981

Amtsgericht

2082

GR 486 — Neueintragung — 23. 6. 1981: Die Eheleute Johannes Burk, Elektroingenieur, und Elfriede geb. Mengs, Buchhändlerin, wohnhaft Marktstr. 38, 3554 Gladenbach, haben durch Ehevertrag vom 21. Februar 1981 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 23. 6. 1981

Amtsgericht

2083

6 GR 754 — Neueintragung — 26. 6. 1981: Eheleute Dachdecker Horst Peter Vaupel und Helga Amalie Marie geb. Volke, wohnhaft in Eschwege, Augustastraße 63. Durch Vertrag vom 10. April 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 26. 6. 1981

Amtsgericht

2084

GR 2386 — Neueintragung — 24. 6. 1981: Eheleute Michael Berghöfer, Goldschmied, und Gabriele Berghöfer geb. Nilges, Kauffrau, Langgöns-Niederkleen, Blauäckersweg 17. Durch Vertrag vom 27. März 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2387 — Neueintragung — 25. 6. 1981: Eheleute Gerhard Wagner, Isoliermeister, und Monika Wagner geb. Dürr, Hausfrau, Gießen, Inselweg 109. Durch Vertrag vom 16. März 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 25. 6. 1981

Amtsgericht

2085

41 GR 1952 — Neueintragung — 23. 6. 1981: Kraftfahrzeugmeister Karl Nagelschmidt und Margareta geb. Pose in Hanau 1 haben durch Vertrag vom 6. April 1981 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 23. 6. 1981

Amtsgericht, Abt. 41

2086

GR 311 — Neueintragung — 23. 6. 1981: Kaufmann Karl-Heinz Walther und Frau Susanne geb. Stopka, 3588 Homberg (Efze). Durch Ehevertrag vom 23. Februar 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

3588 Homberg (Efze), 23. 6. 1981

Amtsgericht

2087

GR 580 — Veränderung — 19. 6. 1981: Eheleute Polier August Eckart und Elke geb. Vollmert, beide in Hünfeld-Mackenzell, Buchenweg 2. Durch Ehevertrag vom 6. Mai 1981 ist die vereinbarte Gütergemeinschaft aufgehoben. Künftig gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

6418 Hünfeld, 19. 6. 1981

Amtsgericht

2088

GR 639 — Neueintragung — 19. 6. 1981: Eheleute Architekt Paul Jeffimov in Hünfeld 1, Goetheweg 4, und Elisabeth Jeffimov geb. Giebel in Hünfeld-Nüst, Liethring 20. Durch Ehevertrag vom 16. April 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 19. 6. 1981

Amtsgericht

2089

8 GR 595 — Neueintragung — 16. 6. 1981: Hans Ludwig Kurt Hederich, geb. 22. 8. 1903, Rentner, Wiesenstraße 2, Langen, Liselotte Bina Hederich geb. Weltin, geb. 18. 1. 1911, Hausfrau, Bodanplatz 2, 7750 Konstanz. Durch Vertrag vom 14. April 1981 haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart (Notar Dr. Rosenkranz, Urk.-R. Nr. 154/81).

6070 Langen, 16. 6. 1981

Amtsgericht

2090

8 GR 596 — Neueintragung — 16. 6. 1981: Heinrich Knöss, Kaufmann, geb. 13. 11. 1928, Alma Knöss geb. Lorenz, geb. 7. 7. 1932, beide wohnhaft in Egelsbach, Schulstr. 49. Durch Vertrag vom 5. März 1981 (Notar Barth in Langen, Urk.-R. Nr. 87/81) haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 16. 6. 1981

Amtsgericht

2091

GR 535 — Veränderung — 29. 6. 1981: Landwirt Wolfgang Schmitt, geb. am 2. 4. 1946, und Manuela Schmitt geb. Breitenbach, geb. am 9. 12. 1955, beide wohnhaft Am Dombach 3 in Camberg-Erbach. Durch notariellen Vertrag vom 25. Mai 1981 ist der Güterstand der Gütertrennung (not. Vertrag vom 15. Juli 1977) aufgehoben.

6250 Limburg a. d. Lahn, 29. 6. 1981

Amtsgericht

2092

GR 917 — Neueintragung — 23. 4. 1981: Eheleute Gastwirt Karlheinz Hümmer und Doris Christel Hümmer geb. Brieske, Wetzlarer Str. 14, 6335 Lahnu 2. Durch notariellen Vertrag vom 25. März 1981, Urkundenrolle Nr. 35/81 des Notars Erwin Müller, Butzbach, ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6330 Wetzlar, 26. 6. 1981

Amtsgericht

2093

GR 923 — Neueintragung — 15. 6. 1981: Eheleute Dieter Günter Darge, Bankkaufmann, und Edith Cornelia Darge geb. Tenczhert, wohnhaft in 6333 Braunfels. Durch notariellen Vertrag des Notars Otto Klier in Wetzlar vom 21. Mai 1981 — Urkundenrolle Nr. 337/1981 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 15. 6. 1981

Amtsgericht

2094

GR 495 — Neueintragung — 1. 6. 1981: Großhandelskaufmann Gerhard Putz und Frau Heike Putz geb. Goebel, Reichenbacherweg 1, Hess. Lichtenau. Durch Vertrag vom 10. April 1981 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 496 — Neueintragung — 16. 6. 1981: Kaufmann Hans-Peter Müller und Ehefrau Christa Müller, wohnhaft Lentzstr. Nr. 31, Hess. Lichtenau. Durch Vertrag vom 5. Mai 1981 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3430 Witzhenhausen, 24. 6. 1981

Amtsgericht

2095

GR 211 — Neueintragung — 9. 6. 1981: Die Eheleute Lothar Hennemann und Erika Hennemann geb. Lask, Zierenberg, haben durch Vertrag vom 14. November 1980 Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 1. 7. 1981

Amtsgericht

Vereinsregister**2096**

VR 475 — Neueintragung — 26. 6. 1981: Tennisclub Grün-Weiß Friedewald e. V. in Friedewald.

6430 Bad Hersfeld, 26. 6. 1981

Amtsgericht

2097

VR 476 — Neueintragung — 26. 6. 1981: Männergesangsverein Neukirchen e. V. in Haunetal-Neukirchen.

6430 Bad Hersfeld, 26. 6. 1981

Amtsgericht

2098

VR 300 — Veränderung — 10. 6. 1981: Funkclub BARCELONA Bad Vilbel 1977 e. V. Durch Mitgliederversammlung vom 21. Februar 1980 ist die Satzung geändert worden.

6368 Bad Vilbel, 10. 6. 1981

Amtsgericht

2099

VR 1288 — Neueintragung — 25. 6. 1981: Verein zum Erlernen und zur Pflege der Badener Keramiker, Gießen.

VR 1290 — Neueintragung — 25. 6. 1981: Bauverein der katholischen Kirchengemeinde Pohlheim, Pohlheim.

6300 Gießen, 25. 6. 1981

Amtsgericht

2100

VR 1286 — Neueintragung — 11. 6. 1981: Freiwillige Feuerwehr Langgöns, Langgöns.

VR 1297 — Neueintragung — 11. 6. 1981: Berufsverband bildender Künstler Mittelhessen. Sitz des Vereins: Gießen.

VR 1299 — Neueintragung — 11. 6. 1981: Förderverein Soziale Dienste Linden. Sitz des Vereins: Linden.

VR 1301 — Neueintragung — 12. 6. 1981: Förderverein der Evangelischen Sozialstation Pohlheim. Sitz des Vereins: Pohlheim.

6300 Gießen, 22. 6. 1981

Amtsgericht

2101

VR 259 — Neueintragung — 29. 6. 1981: TC 80 Gesundbrunnen, Sitz: Hofgeismar.

3520 Hofgeismar, 29. 6. 1981

Amtsgericht

2102

8 VR 639 — Neueintragung — 24. 6. 1981: DEUTSCHER FRAUENRING, Ortsring Kronberg e. V., Kronberg (Taunus).

6240 Königstein im Taunus, 24. 6. 1981

Amtsgericht

2103

7 VR 514 — Neueintragung — 19. 6. 1981: I. American Football Club Limburg Tornados, Sitz: Limburg/Lahn.

6250 Limburg a. d. Lahn, 29. 6. 1981

Amtsgericht

2104

7 VR 515 — Neueintragung — 29. 6. 1981: Kleintierzuchtverein „Lahntal“ H 183 Limburg/Lahn, Sitz: Limburg/Lahn.

6250 Limburg a. d. Lahn, 29. 6. 1981

Amtsgericht

2105

VR 1131 — Neueintragung — 25. 6. 1981: Tennisfreunde Lohra '81, Sitz: 3554 Lohra.

3550 Marburg, 25. 6. 1981

Amtsgericht

2106

VR 418 — Neueintragung — 26. 6. 1981: Verein der Freunde und Förderer des Wildparks Tiergarten Weilburg, 6290 Weilburg.

6290 Weilburg, 26. 6. 1981

Amtsgericht

2107

VR 993 — Neueintragung — 3. 6. 1981: Der Verein „Heimatverein Garbenheim“ in Wetzlar Stadtteil Garbenheim ist heute unter Nr. 993 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 4. April 1981 erichtet.

6330 Wetzlar, 25. 6. 1981

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse**2108**

6 N 24/81 — Beschluß: Der Antrag der Firma GF-Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch den Geschäftsführer Gösta Fromell, Oberursel (Taunus), mit Sitz in 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Kaiser-Friedrich-Promenade Nr. 30, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen, wird mangels

einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig abgewiesen. Das Verfügungsverbot vom 5. Mai 1981 wird aufgehoben, ebenso die angeordnete Sequestration.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 25. 6. 1981

Amtsgericht

2109

6 N 34/81 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Holzbauwerk Schröder GmbH, 6382 Friedrichsdorf, Am Bahnhof Burgholzhausen, vertreten durch die Geschäftsführer Philipp Schröder und Helmut Schröder in Friedrichsdorf, wird heute, am 30. Juni 1981, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter ist Herr Rechtsanwalt u. Dipl.-Kfm. Ulrich Knelner, 6457 Maintal 2, Goethestraße 150, Tel.-Nr. 0 61 94/6 10 51. Konkursforderungen sind bis zum 31. August 1981, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrag, bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 10. August 1981, 11.00 Uhr; Prüfungstermin am 28. September 1981, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10-12, I. Stockwerk, Saal I. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 1. August 1981 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 30. 6. 1981

Amtsgericht

2110

N 13/81: Über das Vermögen der Firma Erich Lendle & Co. KG, Maschinenfabrik, vertreten durch den Kaufmann Eckhardt Hoffmann, Silberbachstr. 9, 6204 Taunusstein 4 (Wehen), ist heute, am 26. Juni 1981, 8.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke, Uferstr. 39, 6500 Mainz.

Anmeldefrist bis 10. August 1981.

Erste Gläubigerversammlung am 14. August 1981, 10.00 Uhr, allgemeiner Prüfungstermin am 25. September 1981, 9.30 Uhr, jeweils in Saal Nr. 10 des Amtsgerichts Bad Schwalbach.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. Juli 1981.

6208 Bad Schwalbach, 26. 6. 1981

Amtsgericht

2111

N 5/79: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Eder-Kaufhaus GmbH & Co. KG, Brunnenstraße 53, 3590 Bad Wildungen, vertreten durch ihre Komplementärin, die Eder-Kaufhaus GmbH, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Kaufmann Josef Friedrich, Bad Wildungen, Hinter der Hude 13, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3590 Bad Wildungen, 26. 6. 1981

Amtsgericht

2112

4 N 6/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Dürnberger GmbH in Heppenheim ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6140 Bensheim, 23. 6. 1981

Amtsgericht

2113

4 N 11/76: Im Konkursverfahren über das Vermögen der HEWI Fleischwarenimport GmbH in Heppenheim ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldet. Forderungen bestimmt auf 12. August 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203.

6140 Bensheim, 25. 6. 1981

Amtsgericht

2114

4 N 16/81: Über das Vermögen der Metzgerei Georg Bormuth GmbH, Heppenheim, Am Erbachwiesenweg 2, ist am 29. Juni 1981, 10.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Köhle, 6146 Alsbach-Hähnlein 1, Im Hartgrund 1.

Konkursforderungen sind bis zum 30. September 1981 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, 12. August 1981, 8.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Mittwoch, 21. Oktober 1981, 10.00 Uhr, jeweils im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Gemeinschuldnerin aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache absonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 31. Juli 1981 anzeigen.

6140 Bensheim, 29. 6. 1981 **Amtsgericht**

2115

5 N 3/77 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Angler Beteiligungs GmbH in Münzenberg/Stadteil Gambach wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

6308 Butzbach, 26. 6. 1981 **Amtsgericht**

2116

5 N 2/78: Im Konkurs über das Vermögen der Firma IRUS Schuhfabriken Jakob Rumpf & Sohn KG in 6308 Butzbach ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 14. August 1981, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Butzbach, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal) anberaumt.

6308 Butzbach, 30. 6. 1981 **Amtsgericht**

2117

61 N 3/77 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Werner Stamm, Pfungstadt, Alleininhaber der Firma Heizungs- und Lüftungsbau Werner Stamm, Büchnerstraße 17, 6102 Pfungstadt, wird das Verfahren nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6100 Darmstadt, 24. 6. 1981
Amtsgericht, Abt. 61

2118

81 N 103/78 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft für Datenverarbeitungs-Auftragsforschung mit beschränkter Haftung, Lyoner Straße 44-48, 6000 Frankfurt am Main, vertreten durch ihre Geschäftsführerin Angelika Hecht, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 16. 6. 1981
Amtsgericht, Abt. 81

2119

81 N 282/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der HKB Handelskreditbank AG in Frankfurt am Main soll eine Abschlagsverteilung stattfinden. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist gemäß § 151 KO auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abt. 81, 6000 Frankfurt am Main, niedergelegt

worden. Die Summe dieser Forderungen beträgt insgesamt 103 444 555,25 DM. Es ist ein Massebestand von 20 689 000,— DM verfügbar.

6000 Frankfurt am Main, 30. 6. 1981

Der Konkursverwalter
Hans-Joachim Caesar
Rechtsanwalt

2120

5 N 26/27/81 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren a) der Firma System Schultheis GmbH & Co. KG, Fulda, vertreten durch die Firma Schultheis GmbH in Fulda als persönlich haftende Gesellschafterin, diese gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer, den Ingenieur Otto Ehrhardt, Rabanus-Maurus-Str. 26 a in Petersberg und den Kaufmann Udo Hieber, Kreuzweg 15 in 6411 Künzell 3-Pilgerzell, b) der Firma Schultheis GmbH, Fulda, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer, den Ingenieur Otto Ehrhardt, Rabanus-Maurus-Str. 26 a in Petersberg und den Kaufmann Udo Hieber, Kreuzweg 15 in 6411 Künzell 3-Pilgerzell, wird der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gemäß § 107 KO mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig abgewiesen. Das am 19. Juni 1981 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot wird deshalb aufgehoben.

6400 Fulda, 26. 6. 1981 **Amtsgericht**

2121

61 N 35/80: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 19. 10. 1979 verstorbenen, zuletzt in Seeheim-Jugenheim wohnhaft gewesenen Hermann Klevenhaus soll eine Abschlagsverteilung stattfinden. Verfügbar sind 12 698,60 DM. Zu berücksichtigenden sind 40 402,49 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Darmstadt zur Einsicht niedergelegt.

6103 Griesheim, 30. 6. 1981

Der Konkursverwalter
Wilhelm Ehrhard

2122

65 N 94/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Mac und La Petite Mode GmbH, Kassel, Wilhelmstraße 9, vertreten durch ihren Geschäftsführer Michael Buchwald, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 19. August 1981, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 15. 6. 1981
Amtsgericht, Abt. 65

2123

65 N 34/81: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen von Frau Helene Mengel, Friedrich-Ebert-Str. 61 A, 3500 Kassel, wird das allgemeine Verfügungsverbot vom 23. Februar 1981 aufgehoben, nachdem der Antrag der Gläubigerin vom 17. Februar 1981 durch Beschluß vom 27. April 1981, zugestellt am 11. Mai 1981, zurückgewiesen worden ist.

3500 Kassel, 15. 6. 1981
Amtsgericht, Abt. 65

2124

65 N 63/81: Über das Vermögen der Firma bon apart advertising — Werbegesellschaft für Wirtschaft und Sport mbH, An der Kurhessenhalle 27, 3500 Kassel, vertreten durch den Geschäftsführer Hans Dieter Leier, HRB 3526 AG Kassel, ist am

11. Juni 1981, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rainer Horst, Frankfurter Str. 65, 3500 Kassel. Konkursforderungen sind bis zum 24. August 1981 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Dienstag, 28. Juli 1981, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Dienstag, 8. September 1981, 12.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß). Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache absonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Juli 1981 anzeigen.

3500 Kassel, 11. 6. 1981

Amtsgericht, Abt. 65

2125

65 N 71/81: Über den Nachlaß der am 11. Januar 1981 in Kassel verstorbenen Gitta Wender geb. Reinhold, zuletzt wohnhaft gewesen Annastraße 14, 3500 Kassel, geb. am 7. November 1942 in Gotenhafen, ist am 16. Juni 1981, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Udo Woltemate, Friedrich-Ebert-Str. 31, 3500 Kassel. Konkursforderungen sind bis zum 31. August 1981 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 4. August 1981, 15.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 23. September 1981, 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. 9, Sockelgeschoß, Zimmer 023. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache absonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Juli 1981 anzeigen.

3500 Kassel, 16. 6. 1981

Amtsgericht, Abt. 65

2126

9 N 25/81: In der Konkursangelegenheit gegen die Firma Kega-Bau GmbH, Zum Quellenpark 45, 6232 Bad Soden/Ts., vertreten durch den Geschäftsführer Mirco Galic, ist am 23. Juni 1981 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 23. 6. 1981
Amtsgericht, Abt. 9

2127

3 N 4/74: In dem Konkursverfahren Firma E. Ferdinand Wiedmann oHG, Otte-Hahn-Str. 36, 6072 Dreieich, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf den 20. August 1981, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Zimmer 20.

6070 Langen, 24. 6. 1981 **Amtsgericht**

2128

7 N 10/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Zimmerers Ernst Graw, Zum Rosenmorgen 12, 3550 Marburg, Inhaber des Sägewerksbetriebes Frankenberger Straße 11, 3552 Wetter,

wird der Schlußtermin auf den 27. August 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, III. Stock, Zimmer 351, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 750,— DM, die Auslagen werden auf 70,— DM (insgesamt somit 820,— DM) festgesetzt.

3550 Marburg, 19. 6. 1981

Amtsgericht, Abt. 7

2129

7 N 81/81: Über das Vermögen der Frau Veronika Rochus geb. Pochanke, Kreuzstr. 59, 6050 Offenbach am Main, Inhaberin der im Handelsregister eingetragenen Firma rh plastic Monika Rochus, Landgrafenring 20, 6050 Offenbach am Main, wird heute, am 1. Juli 1981, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Karl Polkin, Frankfurter Straße 61, 6050 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 21. August 1981 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, 27. August 1981, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Donnerstag, 24. September 1981, 10.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Geb. D, Luisenstraße 18, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 21. August 1981.

6950 Offenbach am Main, 1. 7. 1981

Amtsgericht

2130

3 N 6/80 und 40/80: In der Konkursache über das Vermögen des Horst Pfeffer, Breiter Weg 33, 6301 Großen-Linden OT Leihgestern, mit gewerblicher Niederlassung in Wetzlar, Nannheimer Straße 36, ist das Verfahren gemäß § 204 KO eingestellt worden.

Festgesetzt sind die Vergütung des Verwalters auf 3500,— DM, seine Auslagen auf 720,— DM.

6330 Wetzlar, 24. 6. 1981

Amtsgericht

2131

62 N 106/80 — Berichtigung: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Malermeisters Heinz Happich, Emanuel-Geibel-Str. 13, 6200 Wiesbaden, ist Schlußtermin auf Mittwoch, den 22. Juli 1981, 10.30 Uhr (nicht 24. Juli 1981) vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Saal 243, bestimmt.

6200 Wiesbaden, 25. 6. 1981

Amtsgericht, Abt. 62

2132

62 N 3/81: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Horst Mayer, Wiesbaden-Bierstadt, Am Biengarten 12, Pächter der Gaststätte Bürgerhof, Wiesbaden-Biebrich, Robert-Krekell-Anlage 5. Der Antrag auf Eröffnung des

Konkurses ist zurückgenommen. Das am 21. Mai 1981 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot wird deshalb aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 15. 6. 1981

Amtsgericht, Abt. 62

2133

62 N 38/81: Konkurseröffnungsverfahren Dieter Menke, Wiesbaden, Goebenstr. 10. Der Antrag ist zurückgenommen. Das am 27. Mai 1981 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot wird deshalb aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 11. 6. 1981

Amtsgericht, Abt. 62

2134

62 N 70/81: Im Konkurseröffnungsverfahren GTG Gesellschaft für Trockner und Gerätebau mit beschränkter Haftung, Schoßbergstr. 9, 6200 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Eckhard Hoffmann, wohnhaft Am Heiligenhaus 30, 6204 Taunusstein 4, wird zur Sicherung der Masse heute, am 26. Juni 1981, 15.20 Uhr, angeordnet: a) die Sequestrierung des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin wird angeordnet; b) zum Sequester wird der Rechtsanwalt Peter Klein, Wiesbaden, Adelheidstr. 22/24, bestellt; c) der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6200 Wiesbaden, 26. 6. 1981

Amtsgericht, Abt. 62

2135

2 N 12/81: Über das Vermögen der Firma Polstermöbel-Werkstätten K. E. Uelner GmbH, Hubenröder Straße 19 in 3430 Witzhausen-Ermschwerd, vertreten durch deren Geschäftsführer, den Kaufmann Karl Erwin Uelner, Lohbachweg 9 in 3437 Bad Sooden-Allendorf, wurde am 29. Juni 1981, 11.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wilfried Mosebach, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel (Tel.: 05 61 / 10 33 77). Konkursforderungen sind bis zum 31. August 1981 zweifach bei dem Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 KO bezeichneten Gegenstände: 10. August 1981, 9.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: 28. September 1981, 9.00 Uhr, im Amtsgericht, Saal 121. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, sondern nur noch an den Konkursverwalter. Es wird ihnen auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache oder von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 3. Juli 1981 Anzeige zu machen.

3430 Witzhausen, 29. 6. 1981 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem

Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2136

6 K 48/79 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Eschbach, Band 62, Blatt 2373, Ifd. Nr. 1, 174/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ober-Eschbach, Flur 1, Flurstück 773/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Seeberg 37, Größe 6,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichneten Wohnung, 2. Obergeschoß links, und dem Kellerraum Nr. 21; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blätter 2367 bis 2377) beschränkt; die Veräußerung ist eingeschränkt; die Benutzung und Instandhaltung der Garagenauffahrten und der Garagenbauten ist geregelt;

soll am Mittwoch, dem 9. September 1981, 9.00 Uhr, Saal 2, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10/12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 8. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolf Weese, Diplom-Ingenieur, Reichenbachweg 25, 6240 Königstein 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 171 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 26. 6. 1981

Amtsgericht

2137

8 K 23/80 (8 K 3/81): Das im Grundbuch von Dortelweil, Band 16, Blatt 832, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Dortelweil, Flur Nr. 7, Flurstück 73/7, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstr. 13, Größe 7,18 Ar,

soll am 2. Oktober 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 8. 1980/20. 1. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Horst und Christa Levi, Lindenstraße 13, 6368 Bad Vilbel-Dortelweil, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 373 480,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel 1, 16. 6. 1981 Amtsgericht

2138

8 K 18/81: Das im Grundbuch von Burg-Gräfenrode, Band 15, Blatt 533, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 14, Gemarkung Burg-Gräfenrode, Flur 1, Flurstück 208/2, Bauplatz, Nieder-Wöllstädter Str. 22, Größe 9,33 Ar, soll am 9. Oktober 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lothar Fuchs, Nieder-Wöllstädter Str. Nr. 20a, 6367 Karben 5.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 139 950,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel 1, 16. 6. 1981 Amtsgericht

2139

K 3/79 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Mandern, Band 16, Blatt 464, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Mandern, Flur 1, Flurstück 243, Lieg.-B. 243, Geb.-B. 274, Hof- und Gebäudefläche, Lindemannsecke Nr. 5, Größe 0,54 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Mandern, Flur 1, Flurstück 242/1, Lieg.-B. 243, Geb.-B. 274, Hof- und Gebäudefläche, Lindemannsecke Nr. 5, Größe 3,68 Ar,

sollen am Freitag, dem 9. Oktober 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Wildungen, Laustraße Nr. 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 4. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Med.-techn. Assistentin Helga Lange geb. Ohms, Bad Wildungen-Mandern.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf zusammen 40 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 25. 6. 1981

Amtsgericht

2140

K 7/79 — **Beschluß:** Der halbe Anteil des im Grundbuch von Odershausen, Band 16, Blatt 454, eingetragenen Grundstücks

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Odershausen, Flur 3, Flurstück 3/13, Lieg.-B. 341, Hof- und Gebäudefläche, Ringweg 12, Größe 8,30 Ar,

soll am 25. September 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Wildungen, Laustraße 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 9. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heizungsbaumeister Christian Gluch, Bad Wildungen, — zur Hälfte —.

Der Wert des halben Anteils an dem Grundstück ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 470,— DM (Beschluß vom 7. 7. 1980).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 24. 6. 1981

Amtsgericht

2141

4 K 64/80: Das im Grundbuch (Wohnungsgrundbuch) von Heppenheim, Band Nr. 141, Blatt 7285, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 12,45/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 511/9, Hof- und Gebäudefläche, Dr. Heinrich-Winter-Straße 1, Größe 27,20 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. W 111 bezeichneten Räumen (Wohnung im 1. Obergeschoß Flur rechts vorn),

soll am Mittwoch, dem 7. Oktober 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 11. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anita Bayer geb. Seib, Heppenheim.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 2. September 1966 Bezug genommen.

Im Versteigerungstermin vom 24. Juni 1981 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 25. 6. 1981 **Amtsgericht**

2142

4 K 5/81: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 101, Blatt 4834, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Lorsch, Flur 15, Flurstück 136/4, Ackerland (Obstbaumstück), in den langen Ruten, Größe 24,88 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Oktober 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6140 Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Adolf Weiser, Landwirt, Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 15. 6. 1981 **Amtsgericht**

2143

8 K 29/81: Die im Grundbuch von Frohnhausen, Band 101, Blatt 3272, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Frohnhausen, Flur 6, Flurstück 289, Grünland, in der Mühlwies, 6. Gew., Größe 4,64 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Frohnhausen, Flur 6, Flurstück 280, desgl., das., Größe 4,08 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Frohnhausen, Flur 8, Flurstück 365, Ackerland, Grünland, auf dem Langacker, 2 Gew., Größe 5,20 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Frohnhausen, Flur 2, Flurstück 220/1, Hof- und Gebäudefläche, Brühlstraße 25, Größe 3,26 Ar,

sollen am Montag, dem 21. September 1981, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer Nr. 18, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Krüger Ella, geb. Waldschmidt, Brühlstraße 25, Dillenburg-Frohnhausen.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Ifd. Nr. 1 auf	928,— DM,
für Ifd. Nr. 2 auf	816,— DM,
für Ifd. Nr. 4 auf	2 080,— DM,
für Ifd. Nr. 5 auf	45 824,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 1. 7. 1981 **Amtsgericht**

2144

3 K 64/80: Das im Grundbuch von Reichensachsen, Band 84, Blatt 2988, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Reichensachsen, Flur 3, Flurstück 64/2, Hof- und Gebäudefläche, auf dem Bruche, Größe 20,85 Ar, soll am 2. September 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 11. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Willi Hornstein, Kirchplatz 5, 3362 Windhausen (Harz).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 25. 6. 1981 **Amtsgericht**

2145

84 K 17/77 — **Zwangsvolleistreibung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 19, Band 23, Blatt 804, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 281, Flurstück 3/1, Hof- und Gebäudefläche, Fürstenberger Str. 235, Größe 40,94 Ar,

soll am Freitag, dem 18. September 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 2. 1977 (Versteigerungsvermerk):

a) Kaufmann Wilhelm Göbel,
b) dessen Ehefrau Sigrid Göbel geb. Krause,
beide Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 68 500 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 6. 1981

Amtsgericht, Abt. 84

2146

K 61/79: Das im Grundbuch von Stammheim, Band 24, Blatt 1122, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Stammheim, Flur Nr. 1, Flurstück 411/19, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 9, Größe 8,63 Ar,

soll am Freitag, dem 4. September 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 10. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Peter Werner Schmidt, Stammheim, — zur Hälfte —, dessen Ehefrau Barbara Nina Schmidt geb. Otto, Stammheim, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 338 765,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 24. 6. 1981

Amtsgericht

2147

K 18/80: Das im Grundbuch von Lendorf, Band 14, Blatt 369, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lendorf, Flur 7, Flurstück 39, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 42^{1/2}, Größe 1,03 Ar,

soll am 28. August 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fritzlar, Schladenweg 1, Zimmer 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 5. 1980 bzw. 18. 5. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Karl-Heinz Jungermann und Emilie geb. Suter, Borken-Lendorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 19 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 25. 6. 1981 **Amtsgericht**

2148

K 4/81: Das im Grundbuch von Werkel, Band 22, Blatt 670, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Werkel, Flur 6, Flurstück 33/62, Hof- und Gebäudefläche, Die Steinbinge, Größe 9,00 Ar,

Flur 6, Flurstück 33/84, Hof- und Gebäudefläche, Die Steinbinge, Größe 0,69 Ar,

soll am 21. August 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fritzlar, Schladenweg 1, Zimmer 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Uwe Mueller, Werkel.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 199 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 25. 6. 1981 **Amtsgericht**

2149

K 8/81: Die im Grundbuch von Erlenbach/Odw., Band 6, Blatt 176, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erlenbach, Flur Nr. 2, Flurstück 43/1, Ackerland, Im Arrain, Größe 19,56 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Erlenbach, Flur Nr. 2, Flurstück 44/1, Ackerland, Im Arrain, Größe 2,56 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 27. August 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maier, Roland, Zimmermeister, 6149 Fürth (Odw.)-Erlenbach, Eichendorffstraße Nr. 5.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 15 648,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf 2 048,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 25. 6. 1981 **Amtsgericht**

2150

42 K 21/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kinzenbach, Band 48, Blatt 1863, der halbe Miteigentumsanteil des Eugen Wichelhaus an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 13, Nr. 100/1, Hof- und Gebäudefläche, Krofdorfer Str. 32, Größe 5,17 Ar,

soll am Freitag, dem 25. September 1981, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstr. 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 2. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Eugen Wichelhaus, geb. 12. 4. 1946,
b) dessen Ehefrau Gudrun geb. Burger, geb. 2. 8. 1949,

beide Gießen-Allendorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des halben Miteigentumsanteils an dem Grundbesitz ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 340,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 29. 6. 1981 **Amtsgericht**

2151

42 K 88/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großen-Buseck, Band 115, Blatt 4720,

lfd. Nr. 1, Flur 18, Nr. 285, Hof- und Gebäudefläche, Dahlienstr. 10, Größe 6,97 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Oktober 1981, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstr. 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 8. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) van Elkan, Friedrich, geb. 16. 9. 1929, jetzt wohnhaft Dahlienstr. 10, 6305 Buseck-Großen-Buseck,

b) dessen Ehefrau Inge van Elkan geb. Rühl, geb. 7. 3. 1939, daselbst,
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 255 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 26. 6. 1981 **Amtsgericht**

2152

42 K 122/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Lang-Göns, Band 108, Blatt Nr. 4232, 15,666/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Lang-Göns, Flur 25, Flurstück Nr. 138, Hof- und Gebäudefläche, Ahornstraße 21, Größe 8,80 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoß gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum,

soll am Freitag, dem 9. Oktober 1981, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstr. 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 17. 10. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfhard Kniehase, geb. 21. 2. 1941, 6464 Linsengericht 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 237 300,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 26. 6. 1981 **Amtsgericht**

2153

42 K 9/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ruttershausen, Band 22, Blatt 677, ein Siebtel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Ruttershausen, Flur 1, Nr. 374/4, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Lahn 7, Größe 7,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß, Aufteilungsplan Nr. 6, und dem Kellerraum Nr. 6,

soll am Donnerstag, dem 15. Oktober 1981, 8.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 2. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfhard Kniehase, geb. 21. 2. 1941, 6464 Linsengericht 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 103 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 30. 6. 1981 **Amtsgericht**

2154

42 K 10/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Ruttershausen, Band 22, Blatt Nr. 678, ein Siebtel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Ruttershausen, Flur 1, Nr. 374/4, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Lahn 7, Größe 7,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß, Aufteilungsplan Nr. 4, und dem Kellerraum Nr. 4,

soll am Donnerstag, dem 10. September 1981, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstr. 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 30. 1. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfhard Kniehase, geb. 21. 2. 1941, Schaffhofstr. 19, 6464 Linsengericht 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 26. 6. 1981 **Amtsgericht**

2155

42 K 12/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Ruttershausen, Band 24, Blatt Nr. 736, 16,54/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Ruttershausen, Flur 1, Flurstück 377/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Lahn 3, Größe 8,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 im Erdgeschoß,

soll am Freitag, dem 10. September 1981, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstr. 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 17. 2. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hermann Sima, Architekt, Im Pfeilersgarten 5, 6304 Lollar-Ruttershausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 26. 6. 1981

Amtsgericht

2156

42 K 17/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ruttershausen, Band 22, Blatt 681, ein Siebtel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Ruttershausen, Flur 1, Nr. 374/4, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Lahn 7, Größe 7,83 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, Aufteilungsplan Nr. 3, und dem Kellerraum Nr. 3,

soll am Donnerstag, dem 15. Oktober 1981, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 2. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks),

Wolfhard Kniehase, geb. 21. 2. 1941, 6464 Linsengericht 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 107 300,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 22. 6. 1981

Amtsgericht

2157

24 K 12/81: Das im Grundbuch von Astheim, Band 36, Blatt 1515, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Astheim, Flur 2, Flurstück 283/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Berliner Str. 40, Größe 3,19 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. August 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Gerau, Arbeitsamtgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2. Peter Jertz, Berliner Straße 40, 6097 Trebur 3.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 335 000,— DM (i. W. dreihundertfünfunddreißigtausend Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 22. 6. 1981

Amtsgericht

2158

42 K 107/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Wachenbuchen, Band 75, Blatt 2708, eingetragene 9,87/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wachenbuchen, Flur 17, Flurstück 30/12, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Hochstädter Rain 6—12, Größe 24,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einzimmerwohnung im Erdgeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 216 bezeichnet, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. (Die Miteigentumsanteile sind in Blatt 2697 bis 2758 eingetragen.)

Die Veräußerung des Wohnungseigentums bedarf der Zustimmung des Verwalters. Sie ist nicht erforderlich im Falle der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 6. 11. 1971 Bezug genommen. Eingetragen am 12. 3. 1975.

Versteigerungstermin am 25. August 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragene Eigentümer am 6. 7. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Panagiotis Stergiou,
b) Anke Stergiou geb. Waldhauer,
beide in Maintal 4, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Eigentumswohnung ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 39 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 22. 6. 1981

Amtsgericht, Abt. 42

2159

42 K 108/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Wachenbuchen, Band 75, Blatt 2707, eingetragene 17,85/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wachenbuchen, Flur 17, Flurstück 30/12, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Hochstädter Rain 6—12, Größe 24,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Zweizimmerwohnung im Erdgeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 215 bezeichnet, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. (Die Miteigentumsanteile sind in Blatt 2697 bis 2758 eingetragen.)

Die Veräußerung des Wohnungseigentums bedarf der Zustimmung des Verwalters. Sie ist nicht erforderlich im Falle der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 6. 11. 1971 Bezug genommen. Eingetragen am 12. 3. 1975.

Versteigerungstermin am 25. August 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragene Eigentümer am 6. 7. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Panagiotis Stergiou,
b) Anke Stergiou geb. Waldhauer,
beide in Maintal 4, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Eigentumswohnung ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 74 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 22. 6. 1981

Amtsgericht, Abt. 42

2160

64 K 199/80: Die im Grundbuch von Kassel, Band 282, Blatt 6793, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 8, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 726/103, Hof- und Gebäudefläche, Mönchebergstr. 25, Größe 40,18 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 103/1, Lieg.-B. 6541, Hof- und Gebäudefläche, Mönchebergstr. 25, Größe 26,66 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 105/1, Lieg.-B. 6541, Hof- und Gebäudefläche, Mönchebergstr. 27, Größe 7,76 Ar,

sollen am 14. Oktober 1981, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 9. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Grundstücksgesellschaft Mönchebergstr. Nr. 23 Kassel, mbH, Frankfurt am Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 12. 6. 1981

Amtsgericht, Abt. 84

2161

7 K 76/80: Die im Grundbuch von Ober-Roden, Band 186, Blatt 7019, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Roden, Flur 23, Flurstück 74, Grünland, Auf der Rodwiese, Größe 10,95 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ober-Roden, Flur 10, Flurstück 188, Wald, Holzung, Links des Eulerwegs auf die Dietzenbacher Grenze, Größe 30,01 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Ober-Roden, Flur 2, Flurstück 181/3, Hof- und Gebäudefläche, Viehweidstraße 18, Größe 3,77 Ar,

sollen am 23. Oktober 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 1. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi Lorenz Suhm, Viehweidstr. 18, 6074 Rödermark.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt.

für lfd. Nr. 2 auf	4 000,— DM,
für lfd. Nr. 3 auf	14 000,— DM,
für lfd. Nr. 5 auf	295 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 24. 6. 1981

Amtsgericht

2162

7 K 59/80 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Amönnau, Band 31, Blatt 1123, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Amönnau, Flur 18, Flurstück 45, Hof- und Gebäudefläche, Stofelgasse 5, Größe 1,82 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Amönnau, Flur 18, Flurstück 40/1, Hof- und Gebäudefläche, Stofelgasse 5, Größe 8,57 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Amönnau, Flur 18, Flurstück 46/1, Hof- und Gebäudefläche, Stofelgasse 5, Größe 4,59 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Amönnau, Flur 18, Flurstück 47/1, Hof- und Gebäudefläche, Stofelgasse 5, Größe 1,98 Ar,

sollen am 15. Oktober 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstr. 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 9. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Dorszewski geb. Rosenowski, Weiter-Amönnau.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 337 000,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 16. 6. 1981 **Amtsgericht**

2163

7 K 66/80 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Ockershausen, Band 44, Blatt Nr. 1511, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 5, Gemarkung Ockershausen, Flur 6, Flurstück 57/3, Hof- und Gebäudefläche, Hutung (Obstb.), Herrmannstr. 10, Größe 5,82 Ar,

soll am 8. Oktober 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstr. 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 9. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Emil Kleinberg, Marburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 12. 6. 1981 **Amtsgericht**

2164

7 K 88/80 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Hassenhausen, Band 16, Blatt 382, eingetragene Grundstückshälfte

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hassenhausen, Flur 13, Flurstück 32/2, Hof- und Gebäudefläche, Hofstatt, Größe 9,23 Ar,

soll am 1. Oktober 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstr. Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 12. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arthur Zander, Hassenhausen, — zur Hälfte —,

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 53 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 12. 6. 1981 **Amtsgericht**

2165

1 K 13/80: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Melsungen, Band 134, Blatt 4708,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Melsungen, Flur Nr. 16, Flurstück 28/17, Hof- und Gebäudefläche, Weg, Im Nick (jetzt: Oberes Bachfeld 34), Größe 14,02 Ar,

soll am Freitag, dem 28. August 1981, 9.00 Uhr, Raum 4 (Sitzungssaal), Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Str. 29 in Melsungen (ehemaliges Rentengebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 8. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Maria Erfmann geb. Albracht, Oberes Bachfeld 34, 3508 Melsungen (jetzt: Knüllstraße 22, 3508 Melsungen).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 212 060,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 11. 6. 1981 **Amtsgericht**

2166

7 K 158/79: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Teileigentumsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 416, Blatt 12 351,

eingetragene 3980/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 5, Flurstück 310/2, LB 36, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Str. 282—288, 290, Größe 113,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 351 bezeichneten Tiefgarage, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 25. September 1981, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 1. 1980, (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Siegfried Michael Hossfeld, Frankfurt am Main, — zu 5174/32 636 —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 156 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 16. 6. 1981 **Amtsgericht**

2167

7 K 34/80: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 408, Blatt 12 102, eingetragene 368/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach Flur Nr. 5, Flurstück 310/2, LB 36, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Str. 282—288, 290, Größe 113,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 102 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 11. September 1981, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Siegfried Michael Hossfeld, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 127 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 1. 6. 1981 **Amtsgericht**

2168

7 K 6/81 (hiermit verbunden 7 K 36 und 37/81): Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Obertshausen, Band 105, Blatt 3800, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Obertshausen, LB 636,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 64, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstr. 16, Größe 3,13 Ar, lfd. Nr. 11, Flur 2, Flurstück 1126, Ackerland, Im Birkengrund, Größe 7,23 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 3, Flurstück 37, Gartenland, Die Ellerngärten, Größe 0,40 Ar,

am 22. September 1981, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Willi Werner, geb. am 5. 5. 1938, in Obertshausen,

b) Katharina Schmidt geb. Werner, geb. am 11. 1. 1941, in Stuttgart,

Die Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber:

Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

bringt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich

und dient damit

- Wissenschaft und Praxis

Bitte fordern Sie Probeexemplare an

Verlag Chmielorz GmbH & Co.
 Wilhelmstraße 42 · Postfach 2229
 6200 Wiesbaden

— in ungeteilter Erbengemeinschaft —.
Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden wie folgt:
Flur 1, Flurstück 64 = 130 000,— DM,
Flur 2, Flurstück 1126 = 7 000,— DM,
Flur 3, Flurstück 37 = 3 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 25. 6. 1981

Amtsgericht

2169

7 K 22/81 (verb. mit 7 K 3/81): Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Obertshausen, Band 119, Blatt 4233, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obertshausen, Flur 4, Flurstück 9/2, LB 1932, Hof- und Gebäudefläche, Schlesierstr. 10, Größe 4,26 Ar,

am Mittwoch, dem 16. September 1981, 10.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Zimmer 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard Josef Danz, — zur Hälfte —,
b) Elisabeth Danz geb. Gotthold, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 401 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 2. 6. 1981

Amtsgericht

2170

K 10/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dudenhofen, Band 103, Blatt 3956,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dudenhofen, Flur 8, Flurstück 70, Ackerland, Im Erlengrund, Größe 16,87 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dudenhofen, Flur Nr. 19, Flurstück 307, Wald (Holzung), Auf den Stockstädter Weg, Größe 5,37 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dudenhofen, Flur Nr. 23, Flurstück 23, Grünland, Das neue Märzseechen, Größe 6,60 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. September 1981, 9.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastr. 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 3. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Busalt, Ludwig Jakob, Heinheimer Straße 59, 6100 Darmstadt, — inzwischen verstorben —,

b) Lautenschläger, Hildegard Hedwig, Mozartstraße 15, 6103 Griesheim,

c) Kaiser, Willi Horst, Parkusstraße 19, 6100 Darmstadt,

d) Gompf, Erika, Berliner Allee 12, 6100 Darmstadt,

— zu a) bis d) in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 13 496,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf 887,— DM,
für lfd. Nr. 3 auf 3 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 1. 7. 1981

Amtsgericht

2171

2 K 20/79 — **Beschluß**: Die im Grundbuch von Riedelbach, Band 23, Blatt 743, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Riedelbach, Flur 2, Flurstück 141, Hof- und Gebäudefläche, Langstraße 11, Größe 8,20 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Riedelbach, Flur 2, Flurstück 142, Gartenland, Im Dorf, Größe 6,30 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 17. September 1981, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Str. 2, Zimmer 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 8. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ernst Wilhelm Post,
b) Lydia Post geb. Gnoth,
beide in Weilrod, OT Riedelbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 220 000,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 12. 6. 1981

Amtsgericht

2172

K 1/80: Das im Grundbuch von Merenberg, Band 42, Blatt 1238, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück

Flur 5, Flurstück 73/16, Hof- und Gebäudefläche, Im Pfefferstück, Größe 10,23 Ar,

soll am 28. September 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 1. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Gerhard Schön, geb. am 2. 3. 1936, und Elfriede Schön, geb. Sowada, geb. am 20. 3. 1931, 6251 Waldbrunn 2-Hausen/Westerwald, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 25. 6. 1981

Amtsgericht

2173

K 31/80: Die im Grundbuch von Allendorf, Band 15, Blatt 277, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 8, Gemarkung Allendorf, Flur 8, Flurstück 26, Acker, Hinter der Linde, Größe 18,60 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Allendorf, Flur 2, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche, Limburger Str. 1, Größe 3,62 Ar,

sollen am 21. September 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstr. Nr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 5. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Peter Pusch und Heide Lore geb. Diesterweg, 6295 Merenberg-Allendorf, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 22. 6. 1981

Amtsgericht

2174

K 40/80: Der Eigentumsanteil der Frau Ingrid Hertling geb. Dechant an dem im Grundbuch von Merenberg, Band 42, Blatt Nr. 1240, eingetragenen Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Merenberg, Blatt Nr. 714, eingetragenen Grundstück

Flur 5, Flurstück 73/17, Bauplatz, Auf dem Pfefferstück, Größe 9,96 Ar,

soll am 7. September 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rolf Hertling, b) Ingrid Hertling geb. Dechant, Grabenstr. 23, 6250 Limburg, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 24. 6. 1981

Amtsgericht

2175

61 K 52/80: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 500, Blatt 9323, eingetragene Grundstück der Gemarkung Wiesbaden

lfd. Nr. 6, Flur 133, Flurstück 42, Hof- und Gebäudefläche, Nettelbeckstr. 16, Größe 7,34 Ar,

soll am 25. August 1981, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 9. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Müller, Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 905 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 23. 6. 1981

Amtsgericht, Abt. 61

2176

61 K 61/80: Die im Grundbuch von Wiesbaden-Frauenstein, Band 91, Blatt 2511, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Frauenstein

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 183, Ackerland Bahnholz, 1. Teil, 8. Gewinn, Größe 6,27 Ar, Wert 98 000,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 184/4, Ackerland Bahnholz, 1. Teil, 8. Gewinn, Größe 3,94 Ar, Wert 100 000,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 12, Flurstück 184/2, Hof- und Gebäudefläche, Kirschblütenstr. 81, Größe 8,78 Ar, Wert 440 000,— DM,

sollen am 8. September 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Richard Ott, Wiesbaden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 24. 6. 1981

Amtsgericht, Abt. 61

2177

2 K 18/80: Das im Grundbuch von Alsbhausen, Band 3, Blatt 67, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alsbhausen, Flur Nr. 3, Flurstück 55, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstr. 8, Größe 6,91 Ar,

soll am 28. September 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen, Weilburger Str. 28, Zimmer 121 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 7. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kurt Magnus v. Treyer, Scheffelstr. Nr. 13, 3360 Osterode/Harz,

b) Uta v. Treyer geb. Sadding, Mündener Str. 39, 3430 Witzhausen-Gertenbach, — je zur Hälfte —.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
3430 Witzenhausen, 24. 6. 1981 Amtsgericht

2178

2 K 32/80; Die im Grundbuch von Oberrieden, Band 27, Blatt 427, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberrieden, Flur Nr. 3, Flurstück 57, Grünland, Die Hühnerhöfe, Größe 6,68 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberrieden, Flur Nr. 3, Flurstück 58, Grünland, daselbst, Größe 10,84 Ar,

sollen am 7. September 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Str. 38, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 11. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Witwe Eleonore Fürchtenicht geb. Bernatz in Göttingen, verstorben am 22. 9. 1975, Nachlaßpfleger für die unbekannteren Erben: Rechtsanwalt Dr. Peter Eiselt, Prinzenstr. 17, 3400 Göttingen (9 VI 574/75 AG Göttingen).

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
3430 Witzenhausen, 24. 6. 1981 Amtsgericht

2179

2 K 45/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Naumburg, Band 81, Blatt 2475, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Naumburg, Flur Nr. 29, Flurstück 116/6, Hof- und Gebäudefläche, Kronbergweg 34, Größe 7,82 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Naumburg, Flur Nr. 29, Flurstück 116/7, Hof- und Gebäudefläche, Kronbergweg 34, Größe 6,80 Ar,

soll am Montag, dem 5. Oktober 1981, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 10. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Robert Schmidt, Kronbergweg 34, 3501 Naumburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 151 300,— DM,
 für lfd. Nr. 2 auf 417 175,— DM.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
3549 Wolfhagen, 23. 6. 1981 Amtsgericht

2180

2 K 21/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Burghasungen, Band 24, Blatt 997, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Burghasungen, Flur 7, Flurstück 81, Bauplatz, Heimeradstraße, Größe 7,88 Ar,

soll am Montag, dem 5. Oktober 1981, 8.00 Uhr, Raum 13, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 4. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks)

a) Alfred Wacker, Burgstr. 14, Zierenberg,

b) Walter Wacker, Wolfhager Str. 138, Kassel,

— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 000,— Deutsche Mark.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
3549 Wolfhagen, 23. 6. 1981 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Änderung in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates in der MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen GmbH, Wiesbaden

Gemäß § 52 GmbHG geben wir bekannt: Herr Staatsminister Heinz-Herbert Karry ist durch Tod (11. Mai 1981) aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

6200 Wiesbaden, 10. 6. 1981

MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen GmbH

Die Geschäftsführung

Änderung in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH, Wiesbaden, und der HLT Gesellschaft für Forschung, Planung, Entwicklung mbH, Wiesbaden

Gemäß § 52 GmbHG geben wir bekannt:

Im Aufsichtsrat unserer Gesellschaften hat folgender Wechsel stattgefunden:

Ausgeschieden durch Tod:

Herr Staatsminister Heinz-Herbert Karry,
 Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik.

Eingetreten:

Herr Staatsminister Klaus-Jürgen Hoffie,
 Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik.

6200 Wiesbaden, 23. 6. 1981

Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH

HLT Gesellschaft für Forschung Planung Entwicklung mbH

Die Geschäftsführung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Nachtragsatzung für das Haushaltsjahr 1981 des Umlandverbandes Frankfurt

Der Umlandverband Frankfurt gibt hiermit bekannt, daß der vom Verbandsausschuß in seiner Sitzung vom 22. Juni 1981 festgestellte Entwurf der 1. Nachtragsatzung für das Haushaltsjahr 1981 gemäß § 97 Absatz 2 HGO in der Zeit vom 7. Juli bis 10. Juli und vom 13. Juli bis 17. Juli 1981 bei der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 413, während der allgemeinen Bürostunden zwischen 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

6000 Frankfurt am Main, 23. 6. 1981

Umlandverband Frankfurt

Der Verbandsausschuß

gez. Saftig

Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibungen

FULDA: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. B 278 Ulsterverlegung in der OD Ehrenberg OT Thaiden zwischen Bau-km 0+300 und 0+420.

Wesentliche Leistungen:

rd. 2 500 m² Bodenbeweugig
 rd. 900 t Basaltsteine einbauen

Vollendung der Ausführung: 30. Oktober 1981.

Die Vergabeunterlagen können ab 2. Juli 1981 unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 20,— DM angefordert werden. Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 67 53-609, mit dem Vermerk „B 278 Ulsterverlegung in Thaiden“ zu leisten.

Selbstabholer erhalten die Unterlagen gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30—12.00 Uhr.

Eröffnungstermin: 23. Juli 1981, 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Fulda.

Zuschlags- und Bindefrist: 27. August 1981.

6400 Fulda, 30. 6. 1981

Hessisches Straßenbauamt

Bickel

Hessisches Naturschutz- gesetz

Kommentar

Von Christian Bickel, Regierungsberrat
(= Heymanns Taschenkommentare)

1981. XII, 156 Seiten. Plastik DM 45,-
ISBN 3-452-18931-7

Mit dem Kurzkomentar zum Hessischen Naturschutzgesetz liegt der erste Kommentar für ein Naturschutzgesetz vor, das nach der Verabschiedung des Bundesnaturschutzgesetzes erlassen worden ist.

Die Wahrnehmung von Aufgaben des Naturschutzes hat in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Es gibt kaum noch ein Bauvorhaben im Außenbereich, bei dem nicht Naturschutzbestimmungen zu beachten sind. Viele der Probleme, mit denen sich der Verfasser auseinandersetzt, sind auch in anderen Bundesländern von Bedeutung.

Besonderer Wert wurde auf die verwaltungspraktischen Fragen des Vollzuges gelegt, insbesondere auf die Auswirkungen auf den Verkehr der Fachverwaltungen untereinander. Damit ist das Werk eine wichtige, zuverlässige Arbeitshilfe sowohl für Behörden und Institutionen in den Bereichen Naturschutz, Wasserrecht, Wasserwirtschaft, Abwasser- und Abfallbeseitigung, Raumordnung und Landesplanung, Bau- und Siedlungswesen, Land- und Forstwirtschaft als auch für Naturschutzorganisationen und interessierte Bürger.



Carl Heymanns Verlag
Köln Berlin Bonn München

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A. Ausführungsort: Nentershausen, OT Dens. Art der Leistungen: Herstellen von Stützmauern.

Auszuführen sind u. a.

900 m³ Erdarbeiten
170 m³ Beton- und Stahlbetonarbeiten
70 m Stahlgeländer herstellen

Ausführungsfrist: 100 Werkstage.

Angebotsunterlagen (1 Heftung für Bieter und 1 Heftung für Angebot) sind bis spätestens zum 8. Juli 1981 unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 60,- DM anzufordern.

Werden weitere Sätze der Ausschreibungspläne gewünscht, so sind je Satz weitere 40,- DM zu überweisen.

Der Ausschreibung liegt das Bauleistungsbuch für Kunstbauten (Hessen), Ausgabe 1978, einschl. 1. und 2. Berichtigung, zugrunde. Eine Rückerstattung dieser Beträge ist in keinem Falle möglich. Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk: „Stützmauern Dens“ zu leisten. Eröffnungstermin: 7. August 1981 im Hess. Straßenbauamt, Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 15. September 1981.

6430 Bad Hersfeld, 24. 6. 1981

Hessisches Straßenbauamt

Stellenausschreibungen



Die
Gemeinde ALTENSTADT
(Wetteraukreis)

sucht zum baldigsten Eintritt

einen erfahrenen, dynamischen Bau-Ingenieur (grad.),

der entweder die besondere Verwaltungsprüfung für Techniker abgelegt hat, oder bereit ist, diese abzulegen.

Bewerber können sich auch erfahrene Verwaltungsangestellte, die die II. Verwaltungsprüfung abgelegt haben und die übrigen Voraussetzungen erfüllen.

Gesucht wird eine qualifizierte und einsatzfreudige Persönlichkeit bis ca. 40 Jahre, die über gründliches Fachwissen und praktische Erfahrungen verfügt. Das Aufgabengebiet umfaßt u. a. die Bauplanung, Ausschreibung, Beaufsichtigung und Abrechnung von kommunalen Baumaßnahmen im Tief- und Hochbau, die Bauleitung, Baulandumlegung sowie den Einsatz der in der Bauverwaltung tätigen Mitarbeiter.

Die Vergütung erfolgt nach BAT IV a, nach Bewährung ist Höhergruppierung nach BAT III möglich.

Die Gemeinde Altenstadt besteht aus sieben Ortsteilen mit insgesamt 9 000 Einwohnern, Grund- und Realschule befinden sich am Ort. Altenstadt liegt unmittelbar an der BAB 45, der B 521 und hat einen Bahnschluß.

Stellenbewerber sollen Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Durchsetzungsvermögen und die Fähigkeit besitzen, selbständig Verhandlungen zu führen und Mitarbeiter zu leiten sowie in der Lage sein, nach den Weisungen des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters, die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig durchzuführen.

Die Gemeinde bietet die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Zeugnisse, Lichtbild, Nachweise über Ausbildung und bisherige Tätigkeiten) werden bis 3 Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung erbeten an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt,
Haupt- und Personalamt,
Frankfurter Straße 11, 6472 Altenstadt 1.

In der Stadt Hanau

Ist am 1. Oktober 1981 die Stelle eines

hauptamtlichen Stadtrates

neu zu besetzen.

Die Wahl läuft auf sechs Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Die Besoldung richtet sich nach Besoldungsgruppe B 4 (BBesG).

Das Aufgabengebiet umfaßt zur Zeit die Bereiche

- Stadtplanung einschließlich Verkehrsplanung,
- Vermessungs- und Liegenschaftswesen,
- Bauaufsicht, Bauverwaltung, Hochbau und Tiefbau.

Hanau ist eine Industriestadt mit rund 87 000 Einwohnern und ca. 60 000 Arbeitsplätzen und wirtschaftlicher und kultureller Mittelpunkt des Main-Kinzig-Kreises.

Wir suchen eine fachlich hervorragend qualifizierte und kommunalpolitisch erfahrene Persönlichkeit mit Ideen, Verantwortungsfreudigkeit und Kooperationsbereitschaft.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und lückenlosem Tätigkeitsnachweis sind bis spätestens 10. August 1981 unter dem Kennwort „Stadtratswahl“ zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Stadtverordnetenvorsteher Hans Jürgen Pohl,
Rathaus – Stadtverordnetenbüro – 6450 Hanau.**



Die
STADT SELIGENSTADT,
Kreis Offenbach,
17 000 Einwohner,

sucht zum schnellstmöglichen Zeitpunkt eine/n sozialpädagogisch ausgebildete/n Mitarbeiter/in für die im Stellenplan 1981 erstmals ausgewiesene Stelle eines/r

Jugendreferenten/in

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen, Koordination und Durchführung der jugendpolitischen Vorstellungen der Stadt Seligenstadt, Kontaktpflege zu den Vereinen und Organisationen mit Jugendarbeit, Allgemeine Jugendberatung, Ausbildung, Schulung und Zusammenarbeit mit Jugendbetreuern, Vorbereitung und Durchführung von Ferienspielen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen im Bereich der offenen Jugendarbeit.

Gesucht wird eine Fachkraft, die mit Eigeninitiative, organisatorischem Geschick und Kontaktfreudigkeit die vielseitigen Aufgaben moderner Jugendarbeit übernehmen kann.

Die Stelle ist mit Vergütungsgruppe BAT IV b ausgewiesen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, Beschäftigungsnachweise) bitte umgehend an den

**Magistrat der Stadt Seligenstadt, – Personalamt –,
6453 Seligenstadt.**

Die Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden – Fachbereich Verwaltung –

sucht zum 1. November 1981 in Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel und Wiesbaden

Lehrbeauftragte

für folgende Studienfächer:

- Staat und Verfassung (Staats- und Verfassungsrecht, Politikwissenschaft),
- Kommunalrecht,
- Dienstrecht,
- Verwaltungsrecht (Allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht, Gefahrenabwehr, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht),
- Privatrecht,
- Soziale Sicherung (Grundlagen der sozialen Sicherung, Sozial- und Jugendhilfe, Sozialversicherung),
- Öffentliche Finanzen (Öffentliche Finanzwirtschaft, Haushaltsrecht und -praxis, wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand),
- Wirtschaftslehre (VWL, Finanzwissenschaft, BWL, Konjunktur- und Finanzpolitik),
- Verwaltungsbetriebslehre (Organisation, Information und Automation, Planung und Entscheidung, Personalgewinnung und -leitung),
- Gesellschaft und Verwaltung (Bürger und Verwaltung, soziologische und sozialpsychologische Grundlagen des Verwaltungshandelns),
- Arbeitsmethodik (Lernbedingungen und Lernerfolg, Kommunikation),
- Recht der sozialen Sicherung und der sozialen Entschädigung (für Studierende aus dem Bereich der Landesversicherungsanstalt),
- Soziale Entschädigung (für Studierende der Versorgungsverwaltung).

In Betracht kommen Volljuristen, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler mit Verwaltungserfahrung und besonders befähigte Beamte des gehobenen Dienstes mit langjähriger Praxis in der öffentlichen Verwaltung.

Die Vergütung richtet sich nach dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 21. Februar 1980 (StAnz. S. 443).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an die

**Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden,
Kaiser-Friedrich-Ring 96, Postfach 5746,
6200 Wiesbaden,
Tel. 0 61 21 – 35 37 44 oder 7 46.**

**MIT VOLLDAMPF BAUSPAREN -
DIE BESTE WEICHENSTELLUNG
FÜRS EIGENE
HEIM.**



BHW

Bausparkasse
für den öffentlichen Dienst.

DAMIT ES BEIM BAUEN VORWÄRTS GEHT.

Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, 3250 Hameln 1

